



Aktuelle Beiträge  
zur Kinder- und Jugendhilfe 73

**Vom Willkommensbesuch  
zum verpflichtenden  
Hausbesuch**

**Veränderte Auftragslage  
für die Jugendhilfe (durch  
das Kinderschutzgesetz)?**

**Eine Praxisdebatte zu aktuellen  
Fragestellungen im Kinderschutz**

Dokumentation der Fachtagung am  
18. und 19. Juni 2009 in Berlin

Der Diskurs wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

### **Impressum:**

Herausgeber:

Deutsches Institut für Urbanistik GmbH

Ernst-Reuter-Haus · Straße des 17. Juni 112 · 10623 Berlin

Postfach 12 03 21 · 10593 Berlin

Redaktion, Satz und Layout:

Dörte Jessen

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Deutsches Institut für Urbanistik GmbH, Berlin

Fotos:

Rita Rabe

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Deutsches Institut für Urbanistik GmbH, Berlin

Berlin 2009

### **Hinweise zur Download-Ausgabe:**

**Der vorliegende Tagungsband wird von der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Es besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunter zu laden.**

**Die Texte sind schreibgeschützt.**

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                                                                                                     | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Eröffnung</b>                                                                                                                                                                                                                                                    | 5     |
| BRUNO PFEIFLE<br>Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart, Vorsitzender des<br>Beirates Jugendhilfe der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im<br>Deutschen Institut für Urbanistik                                                                 |       |
| <b>Örtliche Fallpraxis, Risikomanagement und ein Bundeskinderschutzgesetz</b>                                                                                                                                                                                       | 11    |
| PROF. DR. CHRISTIAN SCHRAPPER<br>Erziehungswissenschaftler, Fachbereich Erziehungswissenschaften,<br>Universität Koblenz-Landau                                                                                                                                     |       |
| <b>Vorstellung der im Mai 2009 von der Bundesvereinigung der Kommunalen<br/>Spitzenverbände verabschiedeten „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher<br/>Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“</b>                                 | 32    |
| THOMAS KRÜTZBERG<br>Leiter des Stadtjugendamtes Duisburg, Vorsitzender der Konferenz der<br>Leiter/innen der Großstadtjugendämter des Deutschen Städtetages                                                                                                         |       |
| <b>Jugendhilfe zwischen Deregulierung und Überregulierung. Pro und Contra<br/>zur Frage: Was bedeutet es gesamtgesellschaftlich, wenn der Kontrollaspekt<br/>weiter verschärft wird? Welche Folgen hat das?</b>                                                     | 49    |
| <b>Ein Streitgespräch zwischen:</b>                                                                                                                                                                                                                                 |       |
| BRUNO PFEIFLE<br>Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart                                                                                                                                                                                              |       |
| HANS-RUDOLF SEGGER<br>Verwaltungsvorstand Landkreis Goslar, Dezernent für Jugend und Soziales,<br>Gesundheit und Verbraucherschutz, Bildung, Kultur, Sport, Personal,<br>Organisation und Finanzen                                                                  |       |
| <b>„Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte ... in Augenschein zu nehmen ...“<br/>Der Hausbesuch nach dem Kinderschutzgesetz</b>                                                                                                                                    | 57    |
| KLAUS RUFFING<br>Leiter des Kreisjugendamtes des Saarpfalz-Kreises                                                                                                                                                                                                  |       |
| <b>Der Willkommensbesuch in Gelsenkirchen.<br/>„Stärkung der Familienkompetenz und erfolgreiche Familienerziehung durch<br/>Familienbildung und Früherkennung von Problemlagen“ – Konzept für die<br/>Familienförderung/Familienbildung der Stadt Gelsenkirchen</b> | 68    |
| ALFONS WISSMANN<br>Referatsleiter Erziehung und Bildung der Stadt Gelsenkirchen                                                                                                                                                                                     |       |
| <b>Verflechtung des Kinderschutzgesetzes mit den Länderregelungen:<br/>Gemeinsamkeiten und Unterschiede, Probleme in der Umsetzung</b>                                                                                                                              | 75    |
| PROF. DR. PHIL. DR. JUR. REINHARD JOACHIM WABNITZ, Ministerialdirektor a. D.,<br>Fachbereich Sozialwesen, Fachhochschule Wiesbaden                                                                                                                                  |       |

**Einblick in die Arztpraxis niedergelassener Kinderärzte: Was erwarten Ärzte von der Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kinderschutzgesetzes?** 86

KLEMENS SENGHER

Vorsitzender des Berliner Landesverbandes der Kinder- und Jugendärzte,  
Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Berlin-Neukölln

**Kinderschutz unter Steuerungsaspekten** 97

JOHANNES HORN

Leiter des Stadtjugendamtes Düsseldorf

**Risikomanagement statt Kinderschutz: Erfahrungen aus Großbritannien  
Oder: „Wenn Familien Feinde des Staates werden“** 103

PROF. DR. SILKE SCHÜTTER

Professorin für Sozialpolitik an der Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach

**Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz: Ein neues  
Forschungsprojekt des Bundes zur Unterstützung der Kommunen** 119

MAREIKE PATSCHKE und STEFAN HEINITZ

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, Kronberger Kreis für Qualitätsentwicklung e.V./  
Alice-Salomon-Hochschule Berlin

CHRISTINE GERBER

Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Nationalen Zentrum Frühe Hilfen/  
Deutsches Jugendinstitut e.V., München

**Literaturhinweise** 125

## Eröffnung

BRUNO PFEIFLE

Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart, Vorsitzender des Beirates Jugendhilfe der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, zu unserer Fachtagung „Vom Willkommensbesuch zum verpflichtenden Hausbesuch, veränderte Auftragslage für die Kinder- und Jugendhilfe durch das Kinderschutzgesetz?“ möchte ich Sie herzlich begrüßen. Ich freue mich, dass wir uns heute so zahlreich in dieser Runde in Berlin zusammengefunden haben. Das spricht für ein großes Interesse an diesem Thema.

Zunächst darf ich mich Ihnen kurz vorstellen: Mein Name ist Bruno Pfeifle. Ich bin seit 18 Jahren Leiter des Jugendamtes in Stuttgart und seit einigen Jahren Vorsitzender des Beirates Jugendhilfe der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe – AGFJ – im Deutschen Institut für Urbanistik.

Der Veranstalter dieser Tagung, die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe e.V., bietet jetzt im fünfzehnten Jahr (zuerst im Verein für Kommunalwissenschaften e.V., nun unter dem Dach des Deutschen Instituts für Urbanistik) Fachtagungen zu aktuellen Themen und Problemen der Kinder- und Jugendhilfe an.

Unsere Tagung heute ist nach 1998, 2001 und 2006 bereits die vierte, die sich ganz gezielt mit dem Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe befasst. Und ich war bei (fast) allen mit dabei.

Die **erste Fachtagung** zum Thema „Kinderschutz“ veranstaltete die AGFJ im Jahr 1998, sie hieß „...und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt.“ Wenn man die gegenwärtige mediale Berichterstattung betrachtet, könnte man meinen, das ist heute noch so und die Jugendämter wüssten nicht, was sie tun bzw. zu tun haben. Dabei hat in der Zwischenzeit gerade in diesem Bereich eine große fachliche Weiterentwicklung stattgefunden, wobei ich Wert darauf lege festzuhalten, dass Kinderschutz in den Jugendämtern immer oberste Priorität hatte. Zumindest seit 18 Jahren, nämlich seit Beginn meiner Jugendamtsleiterzeit, kann ich dies authentisch beurteilen. – Weil es uns allen als Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe darum geht, diesen „Ernstfall“ zu verhindern.

Auf der eben erwähnten Fachtagung wurde auch der damals gerade akute „Fall Jenny“ aus meinem Jugendamt diskutiert, der dem einen oder anderen von ihnen vielleicht noch in Erinnerung ist.

Der Hausbesuch als „Methode“ zur Verhinderung bzw. zur Aufdeckung von Kindeswohlgefährdung spielte damals noch keine zentrale Rolle; sehr wohl aber – bei der Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit –, wie wichtig vor allem auch im Kinderschutz verbindliche Verfahren auf der Grundlage fachlicher Standards inklusive einer nachvollziehbaren Dokumentation sind.

Unsere **letzte Tagung** zu diesem Thema im Jahr 2006 hieß: „Kinderschutz gemeinsam gestalten: § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe“. Der Anlass, diese Fachtagung zu konzipieren, ging zurück auf die Novellierung des SGB VIII im Jahr 2005, bei der der Paragraph 8a neu im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert wurde. Ausgangspunkt für die Entwicklung und Einführung des § 8a im SGB VIII waren die Handlungsempfehlungen vom Deutschen Städtetag aus dem Jahr 2003. Darin wurden Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls vorgestellt. Erarbeitet wurden die Empfehlungen von einer Gruppe kommunaler Praktiker.

In den letzten Wochen wurden diese Empfehlungen neu überarbeitet und von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände im Mai 2009 verabschiedet. Sie werden auf unserer heutigen Veranstaltung vorgestellt und diskutiert. In diesem Kontext sollten wir auch gemeinsam darüber diskutieren, ob wir, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte, den § 8a als eine wirksame Hilfe im Kinderschutz empfinden, der uns die Handlungs- und Kooperationsspielräume in der Praxis einräumt, die für einen effektiven Kinderschutz notwendig sind.

Und damit sind wir nun unweigerlich auch bei der aktuellen Debatte rund um den „Hausbesuch“ angekommen, der im Mittelpunkt unserer **heutigen Tagung** steht und derzeit fachpolitisch viel und auch kontrovers diskutiert wird.

Es gibt – wie Ihnen seit längerem bekannt ist – einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz). Dieser Gesetzentwurf war die Grundlage für die inhaltliche Konzipierung dieser Tagung. Das Gesetz sollte am 01. August 2009 in Kraft treten und u.a. folgenden Aspekt beinhalten:

***„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und in der Regel seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“<sup>1</sup>***

Dieser Passus wurde nach vielfältiger Kritik von Fachexperten und Fachverbänden im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im Bundestag am 25. Mai 2009 geändert und besagt nun, dass Hausbesuche erfolgen sollten, ***„sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist“***.

Ich will hier nicht verhehlen, dass auch ich der Auffassung bin, dass eine generelle Verpflichtung der Jugendämter zu Hausbesuchen, den Kinderschutz nicht erhöht, sondern von Fall zu Fall sogar das Gegenteil bewirken kann. Ein Hausbesuch muss auch im Kinderschutzfall an fachlichen Überlegungen ausgerichtet sein und nicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erfolgen. Insofern begrüße ich die vorgenommene Änderung im Gesetzesentwurf ausdrücklich.

---

<sup>1</sup> zitiert aus: Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des Kinderschutzes (KischG), Artikel 2, Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 8, Absatz 1 Satz 2

Das Kinderschutzgesetz beinhaltet aber – wie Ihnen allen bekannt ist – natürlich noch weitere Einzelaspekte, wie z.B. die erweiterte Kommunikationsbefugnis in Bezug auf die Datenweitergabe und Meldepflichten bei der Zusammenarbeit mit Kollegen aus dem Gesundheitswesen.

Wie die örtliche Fallpraxis und ein damit verbundenes Risikomanagement aufgestellt sind, wird Ihnen Herr Prof. Schrapper von der Universität Koblenz-Landau im Plenum vorstellen. Ich bin sehr auf diesen Vortrag gespannt.

Die Bedeutung des Themas „Kinderschutz“ ist gesamtgesellschaftlich und auch in der öffentlichen Wahrnehmung weiter gewachsen. Wir wissen, es hat sich fachlich eine ganze Menge bundesweit in der Praxis entwickelt. Gleichzeitig ist der Druck auf die Praxis, insbesondere auf die Jugendämter, in vielfältiger Weise gewachsen.

So hat am vergangenen Dienstag die Süddeutsche Zeitung wie folgt berichtet:

„Eine Umfrage der *Süddeutschen Zeitung* bei mehreren statistischen Landesämtern zeigt, dass im Jahr 2008 deutlich mehr Kinder aus ihren Familien herausgeholt wurden als im Vorjahr. In den meisten Bundesländern lag die Steigerung weit über zehn Prozent; in Hessen gab es 2008 sogar ein Drittel mehr Sorgerechts-Entzüge als 2007. Betrachtet man die vergangenen fünf Jahre, zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg: Inzwischen holen Jugendämter etwa fünfzig Prozent mehr Kinder aus ihren Familien heraus als im Jahr 2003.“<sup>2</sup>

Diese Entwicklung wird von der Süddeutschen Zeitung als erfreulich begrüßt und auf die höhere Sensibilität der Jugendämter zurückgeführt. Wie wird diese Entwicklung von den Tagungsteilnehmerinnen, also von Ihnen bewertet?

In diesem Zusammenhang ist es sicher auch interessant, zu hören, wie die internationalen Erfahrungen im Kinderschutz aussehen. Aus diesem Blickwinkel wird Frau Prof. Schütter referieren. Im Rahmen eines solchen Ländervergleichs ist es wichtig, danach zu fragen, wie wir in Deutschland mit dem Kinderschutz umgehen und welche Tendenzen es bei uns gibt?

Es bleibt immer eine strategische Frage, mit welcher inneren Haltung Kinderschutz „gemacht“ wird und damit werden wir uns sicher in den nächsten beiden Tagen auseinandersetzen.

Sie sehen, wir haben uns auf dieser Tagung gemeinsam viel vorgenommen. Aber das, was ich Ihnen eben vorgestellt habe, ist natürlich noch nicht alles. Sie alle haben sicher auch von dem Neuen Modellprojekt des Bundes zur Unterstützung der Kommunen gehört, in dessen Mittelpunkt Fehlermanagement als ein neues Qualitätsentwicklungsinstrument im Kinderschutz steht.

Was wir aber bei all unseren Debatten auf keinen Fall vergessen dürfen, ist meiner Meinung nach die Frage nach der Einbeziehung der Eltern, der Förderung und Stärkung ihrer Erziehungskompetenz und wie man insgesamt ein gutes partizipatives Miteinander aufbauen kann. Das gilt auch für die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen. Ein wich-

---

<sup>2</sup> Berth, F.: Dem Entsetzen folgen Taten. in: Süddt. Zeitung, 16.06.2009



# Örtliche Fallpraxis, Risikomanagement und ein Bundeskinderschutzgesetz

PROF. DR. CHRISTIAN SCHRAPPER

Erziehungswissenschaftler, Fachbereich Bildungswissenschaften,  
Universität Koblenz-Landau

Anhand drei zugänglich dokumentierter Fälle aus „der“ Fallpraxis der letzten 15 Jahre will ich versuchen, einen empirischen Zugang zu den Fragen herzustellen, welche Herausforderungen und Aufgaben im Kinderschutz sich einerseits und welche Themenstellungen für Fehleranalysen und Risikomanagements sich andererseits ergeben. Abschließend werde ich vor diesem Hintergrund kurz auf die Debatten um neue bundesgesetzliche Regelungen zum Kinderschutz eingehen und in diesem Kontext auch etwas zu den im Anschluss vorzustellenden Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände sagen, da diese einen viel beachteten Versuch darstellen, zu bundesweiten Regelungen oder gar Standards für den Kinderschutz zu kommen.

Zu dieser Vorgehensweise – ausgehend von konkreten Fällen – hat mich auch die Beobachtung veranlasst, dass die Kinderschutzdebatten in den letzten Jahren durch viele „normative Gewissheiten“, also zahlreiche wertgeprägte, fachliche und konzeptionelle Standards geprägt sind, jedoch wenig gesichertes empirisches Wissen darüber vorliegt, wie man diese Vorgaben umsetzt, und noch weniger Wissen dazu, wann etwas „funktioniert“ und woran es liegt, wenn es nicht gelingt, Kinder vor Gefahren zu schützen. Gerade die Suche nach Antworten auf die letzten beiden Fragen, prägt heute meinen Zugang zum Thema Kinderschutz

## 1. Drei Blitzlichter auf „die örtliche Fallpraxis“

- Laura-Jane, 6 Monate, gestorben 7.5.1994, Osnabrück
- Lara R., 9 Monate, gestorben 11.3.2009, Hamburg
- Amy-Lee, 13 Monate, gestorben 11.4.2009, Lahnstein

Mit diesen drei Fallbeispielen erhebe ich in keiner Weise den Anspruch, *die* örtliche Fallpraxis angemessen oder repräsentativ abzubilden. Es sind drei Blitzlichter auf eine örtliche Fallpraxis, die in ihrem Ergebnis misslungen ist. In allen drei Fällen ist ein kleines Kind gestorben. Auch das ist nicht *die* örtliche Fallpraxis. Über die Fälle von Kinderschutzbegleitung und Kindeswohlgefährdung, in denen es Kindern am Ende zumindest nicht schlechter, sondern in aller Regel besser geht, kann ich hier nicht berichten, da sie noch schwerer zugänglich sind. Die vorgestellten Fälle sollen auch Material liefern für die Untersuchung der hier gestellten Frage: Können wir aus Fehlern lernen und wenn ja, was?

## ▪ **Laura-Jane, Dezember 1993 – Mai 1994, Osnabrück**

Den Osnabrücker Fall habe ich nicht zufällig an den Anfang gestellt. Zum einen war es für mich das erste Mal, als Gerichtsgutachter in der ersten Instanz des Strafverfahrens so intensiv mit dem Thema Kinderschutz beschäftigt zu werden. Zum anderen war dies ein Fall, der die Debatten um die Frage heftig befeuert hat, ob die Kinder- und Jugendhilfe mit dem SGB VIII und seiner so genannten Dienstleistungsorientierung richtig aufgestellt ist, ob der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl genügend abgesichert ist oder ob die Ernsthaftigkeit der hierfür auch notwendigen Kontrollaufgaben verloren gegangen sei. Gerade der „Osnabrücker Fall“ und vor allem das über drei Instanzen gehende Strafverfahren gegen die fallzuständige Sozialarbeiterin des ASD Osnabrück zog eine lange Debatte um die so genannte Garantenstellung nach sich, deren Ergebnisse letztendlich in die KICK-Novelle des SGB VIII 2005 Eingang gefunden haben. Der Fall und die anschließenden Debatten und Kontroversen sind auch gut dokumentiert; auf diese Quellen beziehe ich mich im Folgenden.<sup>1</sup>

Worum ging es in diesem Fall? Eine Kurzdarstellung:

- Die Mutter: eine junge Frau, 20 Jahre, mit zwei Kindern im Alter von 3,5 und 0,5 Jahren; sie war also bereits als Minderjährige mit dem ersten Kind schwanger.
- Nach eigener belasteter Kindheit, u.a. in Heimen und Pflegefamilien kehrt sie trotz viel Streit mit ihrer Mutter zurück in die Nähe der Herkunftsfamilie – ohne Schulabschluss und Ausbildung, lebt in einer Obdachlosensiedlung.
- Das Verhältnis zum Vater beider Kinder ist ebenfalls ausgesprochen gespannt. Er sagt ihr immer wieder nach, dass sie sich nicht genügend um die Kinder kümmere. Aber die zuständige Sozialarbeiterin gewinnt sowohl bei ihm als auch bei der Mutter der jungen Frau den Eindruck, dass ihre Klagen über die unzureichenden Fähigkeiten der jungen Mutter, sich um die Kinder zu kümmern, nur „Munition“ in einem Beziehungsstreit sind und es nicht wirklich um die Kinder geht, sondern eher darum, der jungen Frau „eins auszuwischen“.
- Nach Geburt des zweiten Kindes gibt es als ein wesentliches Ergebnis der intensiven Betreuung durch die zuständige Fachkollegin im ASD einen „neuen Anlauf“ in einer besseren Sozialwohnung.
- Viele Hinweise auf eine schlechte Versorgung der Kinder und entsprechende Anschuldigungen kommen nach wie vor auch aus dem sozialen Umfeld. Die Auseinandersetzung mit – teilweise anonymen – Anrufen und direkten Anschuldigungen, dass die Kinder schlecht versorgt seien, füllt die Akten dieses Falles.
- Die ASD-Fachkraft setzt auf Unterstützung zur Verselbständigung der jungen Frau und praktische Hilfen bei der Versorgung der Kinder.

---

<sup>1</sup> ausführlich dokumentiert in: Mörsberger, T./Restemeier, J. (Hrsg.): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück; Neuwied 1997; siehe dazu auch Sozialpädagogisches Institut im SOS Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle, Autorenband 5 der SPI-Schriftenreihe, München 2001.

- Zu diesem Zeitpunkt (1993/94) gab es kaum verbindliche Abläufe und ausreichende Ressourcen für Beratung, Reflexion und Kontrolle im ASD. So sind auch wesentliche Abstimmungen zu diesem Fall eher zufällig und nicht systematisch zustande gekommen.
- Die drei Monate alte Laura wird im März 1994 von der Mutter selbst wegen schwerer Windeldermatitis ins Krankenhaus gebracht. Dabei wurde vom Arzt festgestellt, dass die Windeln selten und nicht sachgerecht gewechselt worden waren. Das schien jedoch kein Hinweis auf ein gestörtes Mutter-Kind-Verhältnis zu sein. Aus dem Krankenhaus wird ausdrücklich signalisiert, dass das kleine Kind positiv auf die Besuche der Mutter reagiert und wie regelmäßig und zuverlässig die Mutter das Kind im Krankenhaus besucht und sich bereitwillig in eine sachgerechte Kinderpflege einweisen lässt. Das veranlasst das Krankenhaus und den ASD dazu, nach dem Krankhausaufenthalt den Verbleib des Kindes in der Familie durch ambulante Hilfeleistungen und die Unterstützung der Mutter bei der Sorge sicherzustellen. So wird im April 1994 eine SPFH „installiert“.
- Die junge Mutter verbittet sich die Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten und legt sehr großen Wert darauf, in ihrer Fähigkeit, für ihre Kinder zu sorgen, eigenständig und autonom zu bleiben und ihre Kompetenzen nachzuweisen. Aber sie stimmt letztendlich einer Hilfe zu, wenn es sich um eine junge Fachkraft handeln würde, die sie eher als eine Freundin ansehen kann und die sie in keiner Weise an ihre Mutter erinnert. Die Problematik dieser Zustimmung wird von den Fachkräften in ASD und SPFH nicht explizit thematisiert. Der SPFH misslingt in den folgenden Wochen eine verbindliche Kontaktabstimmung. So wird über abgesagte Termine und verschlossene Wohnungstüren berichtet. Dies waren Hinweise für Vorwürfe im folgenden Strafverfahren, dass bei den Besuchen der Blick auf das Kind zunehmend in den Hintergrund geraten ist, um die Bemühungen um die Anbahnung einer hilfreichen Beziehung in den Vordergrund zu stellen.
- An einem Samstag Anfang Mai 1994 alarmieren Nachbarn die Feuerwehr, die Laura-Jane verhungert in der völlig verdreckten Wohnung auffindet. Zwischendurch ist immer wieder berichtet worden, dass bei den Besuchen die Wohnung in einem erstaunlich guten Zustand sei und sowohl Pflege- als auch Nahrungsmittel ausreichend vorhanden seien. Jedoch die Feuerwehrleute und die Kriminalpolizisten, die im Gerichtsverfahren aussagten, hatten ein völlig anderes Bild vorgefunden. Ein Polizist mit 20-jähriger Berufserfahrung sagte aus, dass er so etwas Schreckliches in seinem ganzen Berufsleben noch nicht gesehen hätte.
- Dieses Fallgeschehen wird aufgearbeitet und dokumentiert in „dem“ Osnabrücker Verfahren und den Debatten zu „Garantenstellung und Garantenpflichten“ der Jugendhilfe – mit durchaus kontroversen Auseinandersetzungen. Es hat ein Strafverfahren gegen die ASD-Mitarbeiterin gegeben, nicht gegen die SPFH. Das hat zu vielen Auseinandersetzungen geführt, auch um die Fragen, wer welche Pflichten hat, wem welche Vorwürfe zu machen sind.
- Im Osnabrücker Jugendamt sind in der Folge umfangreiche Entwicklungsarbeiten zum ASD-Profil und zur deutlich verbesserten Sozialpädagogischen Diagnostik und Fallarbeit umgesetzt worden. Auch dieser Prozess und die Ergebnisse sind öffentlich

dokumentiert und wurden u.a. ausführlich auf dem 12. Jugendhilfetag 2004 in Osnabrück vorgestellt. In Osnabrück hat der Tod von Laura-Jane zu einer intensiven Auseinandersetzung um fachliche Standards, Konzepte und auch um die Ausstattung des ASD geführt und damit bis heute deutlich erkennbare Spuren hinterlassen.

▪ **Lara R., Juni 2008 – März 2009, Hamburg**

Der zweite Fall ist nicht so ausführlich und so öffentlich dokumentiert wie der erste, aber im Internet finden sich ein neunseitiger Expertenbericht<sup>2</sup> sowie zahlreiche Kommentare und Presseberichte. Die Anführungsstriche in der folgenden Fallschilderung markieren Zitate aus diesem Expertenbericht:

- Die Mutter ist eine junge Frau, mit 17 Jahren schwanger.
- Dem ASD ist sie aufgrund „ihrer Vorgeschichte und der Familiensituation bekannt“; der ASD sieht ein Risiko für Mutter und Kind.
- Die junge Frau „signalisiert, dass sie Hilfe braucht“, konkret wünscht sie „betreutes Wohnen“; ihr werden nur Adressen von Mutter-Kind- Einrichtungen mitgeteilt, ohne weitere Unterstützung.
- Zuständigkeitswechsel zwischen verschiedenen ASD-Bezirken unterbrechen mindestens zweimal die Beziehungsgestaltung und den Hilfeprozess.
- Das Jugendamt hat eine „Mutter-Kind-Betreuung nach § 19 SGB VIII ausgeschlossen“, es wird im Bericht nicht erkennbar, warum.
- In den weiteren Dokumenten und Hilfeplanungen fällt das am Anfang deutlich formulierte Hilfeziel „Kontrolle über das Kindeswohl“ weg, der Wegfall des Hilfeziels „Kontrolle über das Kindeswohl ist nicht nachvollziehbar“. Es wird eine SPFH eingerichtet.
- Der Beziehungsaufbau zwischen SPFH-Fachkraft und junger Familie gestaltete sich zunächst schwierig, die junge Frau war sehr darauf bedacht, ihre Selbstständigkeit zu beweisen und sich nicht von der Fachkraft bevormunden zu lassen. Auch hier stehen erhebliche Auseinandersetzungen mit der eigenen Mutter im Hintergrund. Die Vertrauensebene wuchs im Rahmen der Zehn-Wochenstunden-Betreuung „besonders gut“, da das Wohnungsproblem gelöst wurde.
- Die zuständige ASD-Fachkraft und „erfahrene Kollegin“ der SPFH eines freien Trägers bearbeiten den Fall „routiniert“. Diese Routine hat zwei Aspekte: Bei der ASD-Fachkraft geht es vor allem um die erhebliche Arbeitsbelastung, wo dieser Fall nur einer von vielen ist, die Routine der SPFH-Kollegin bezieht sich auf langjährige Erfahrungen mit solch schwierigen Fallkonstellationen.
- Das Kind Lara „kommt in der weiteren Fallbearbeitung so gut wie nicht vor“.

---

<sup>2</sup> url vom 2.9.2009: [www.hamburg.de/contentblob/1380726/data/expertenbericht-lara.pdf](http://www.hamburg.de/contentblob/1380726/data/expertenbericht-lara.pdf)

- Durch das „weitgehende Vertrauen der Fachkraft in die Ressourcen der jungen Familie werden vorhandene Signale nicht als Alarmsignale gedeutet“.
- Formen kollegialer Beratung, Reflexion und Kontrolle sowie der Abstimmung und Kontrolle mit der Leitung sind zumindest nicht dokumentiert oder haben nicht stattgefunden; das lässt sich nicht mehr aufklären.
- Am 11.3.2009 werden Feuerwehr und Polizei über den Tod des 9 Monate alten Mädchens Lara informiert. Die Todesursache ist unklar, es gibt keine äußere Gewalteinwirkung, es wird ein guter allgemeiner Pflegezustand festgestellt. Das Kind litt „offenbar an einer schweren chronifizierten Mangelerkrankung, die der fachlichen oder ärztlichen Abklärung bedurfte“ und nicht als solche erkannt worden war.
- Ein „Strafermittlungsverfahren“ war zum Zeitpunkt der Berichterstattung nur gegen die SPFH-Fachkraft angestrengt worden.
- Der veröffentlichte neunseitige „Expertenbericht“ enthält eine kurze Verlaufsskizze, knappe Bewertungen und umfangreiche Hinweise auf vorhandene Regelungen im Anhang.
- Im Bericht wird auch die Stellenbesetzung des zuständigen ASD aufgeführt: im September 2008: 10,5 Stellen, aktuell 17,68 (April 2009), davon sind vier Stellen noch ausgeschrieben, d.h. nicht besetzt.
- In einem Offenen Brief der ASD-Fachkräfte an den zuständigen Senator wird geäußert, dass sie „mit Wut und Enttäuschung“ den so genannten Expertenbericht zur Kenntnis nehmen, dass ihre „katastrophale Arbeitssituation“ trotz vielfacher Hinweise unverändert sei. Es werden Hinweise aus der Verwaltungsspitze und der Leitung zitiert: sie sollen Prioritäten in der Fallbearbeitung setzen und „Hilfeplanung light“ machen. Der Offene Brief endet mit der Formulierung: „Haben die Nase voll, als Sündenböcke herzuhalten“.

▪ **Amy-Lee, April 2008 – April 2009, Lahnstein**

Der aktuellste Fall meiner Auswahl hat sich erst vor wenigen Wochen nahe meinem Wohnort im Rhein-Lahn-Kreis bei Koblenz ereignet. Neben einer umfangreichen Presseberichterstattung stütze ich mich auf eine detaillierte Pressemitteilung des Landrates und den Informationen aus einer öffentlichen Fachveranstaltung in der Kreisverwaltung im Mai 2009.

- Auch hier geht es um eine junge Frau mit zwei kleinen Kindern, das erste Kind hat sie mit 17, das zweite Kind mit 19 Jahren bekommen.
- Die bestehende Amtsvormundschaft für das erste Kind endete mit der Volljährigkeit der Mutter und der Feststellung, dass kein erkennbarer Hilfebedarf vorläge. Die junge Frau wird von der Herkunftsfamilie unterstützt, die Familie war dem Jugendamt bisher nicht bekannt.
- Sie zieht im Oktober 2008 mit beiden Kindern in eine eigene Wohnung im Jugendamtsbezirk.

- Im Oktober 2008 brachte sie das damals sechs Monate alte Mädchen mit Oberschenkelbrüchen ins Krankenhaus nach Koblenz, dort gibt es eine spezielle Kinderschutzambulanz, die sofort eine rechtsmedizinische Begutachtung bestellte. Die Rechtsmedizin bestätigte den Verdacht auf Misshandlung. Es kommt zu einer Anklage des 20-jährigen Vaters, zu dieser Zeit bei der Bundeswehr, also nicht ständig in der Wohnung.
- Am nächsten Tag informiert das Krankenhaus das zuständige Jugendamt und es findet sofort eine gemeinsame Fallberatung im Jugendamt statt, mit dem Ergebnis, dass geeignete und notwendige Hilfen eingeleitet werden. Es gab deutliche Hinweise auch aus den Beobachtungen und Einschätzungen des Krankenhauses, das Kind bei der Mutter zu belassen; so sei die Mutter in der Klinik fürsorglich, bereit Hilfen anzunehmen; verspricht keine Fortführung der Beziehung zum Vater; Vater lebt aktuell nicht im Haushalt der Mutter; schließlich habe die Mutter sonst keine erkennbaren persönlichen Probleme und sei normal begabt.

#### **Hilfemaßnahmen und Hilfeverlauf:**

- 3.11.08 Antrag auf Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH);
- zusätzlich Einsatz einer Kinderkrankenschwester;
- Kontrollvereinbarung mit der Mutter, die Kinder nicht mit dem Vater alleine zu lassen;
- 11.11.08 erstes Hilfeplangespräch;
- 27.11. erneuter Hausbesuch, positiver Eindruck.
- Ende November 08: Einsatz der Kinderkrankenschwester mit positivem Ergebnis einvernehmlich beendet – die Kontrollvereinbarung gerät immer mehr in den Hintergrund, in den weiteren Hilfeplangesprächen wird sie nicht mehr erwähnt;
- 18.2.09 zweites Hilfeplangespräch: wieder von allen Beteiligten Berichte über sehr positiven Verlauf;
- Es wird über Schwierigkeiten berichtet, einen geeigneten Kindergartenplatz für die ältere Schwester zu finden. Das wird so interpretiert, dass die junge Frau engagiert und interessiert am Schicksal ihrer Kinder sei und es ihr nicht gleichgültig sei, in welchen Kindergarten ihre Tochter geht, und sie für einen Platz in einem guten Kindergarten kämpfe;
- SPFH traf Vater gelegentlich in der Wohnung an und bezog ihn in Gespräche ein – keine Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen.

#### **Erneute Misshandlung des Kindes Amy-Lee:**

- 7.4.09: SPFH vormittags in der Familie, keine Auffälligkeiten
  - nachmittags geht die Mutter mit älterer Schwester zur Kinderärztin wegen roter Flecken im Gesicht – Befund unbekannt; die Mutter wird mit dem Kind nach Hause geschickt, wo offensichtlich der Vater mit dem kleinen Kind allein war,

- gegen 22 Uhr kommt Amy-Lee auf Veranlassung der Mutter mit Kopfverletzungen ins Krankenhaus;
- 8.4.09: Krankenhaus meldet sich bei Jugendamt, da Amy-Lee mit schweren Verletzungen auf der Intensivstation liegt,
  - sofort Krisenteam im Jugendamt, Hausbesuch, die ältere Schwester wird zur Untersuchung ebenfalls ins Krankenhaus gebracht
- 9.4.09: Ergebnis der rechtmedizinischen Untersuchung
  - Schweres Schütteltrauma bei Amy-Lee,
  - Verdacht auf versuchte Erstickung bei älterer Schwester,
  - Eilantrag des Jugendamtes auf vollständigen Entzug der elterlichen Sorge für beide Kinder – Familiengericht beschließt jedoch nur vorübergehenden Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und der Gesundheitsfürsorge.
- 10.4.09: Älteres Kind ist nicht mehr behandlungsbedürftig, wird in heilpädagogische Einrichtung untergebracht;
- 11.4.09: Amalie stirbt an den Folgen der schweren Hirnverletzungen.

Die aktuelle Situation im Juni 2009 ist so: Der Vater befindet sich in Untersuchungshaft, die Mutter ist vernommen worden, aber nicht in Haft, sie hat beim Familiengericht im Mai 2009 einen Antrag auf Rückübertragung der elterlichen Sorge für das ältere Kind gestellt. Das Jugendamt beantragte seinerseits den vollständigen Sorgerechtsentzug. Der Familienrichter hat jedoch deutlich gemacht, dass er letzterem Antrag nicht entsprechen wird.

Diese drei Fälle skizzieren nach meiner Erfahrung aus zahlreichen Entwicklungsprojekten und Fortbildungen zum Thema Kinderschutz typische Fallverläufe der örtlichen Praxis im Kinderschutz und eignen sich mit allen schon gemachten Einschränkungen für eine empirisch gestützte Auseinandersetzung mit den folgenden Fragen:

- Was ist zu beurteilen, wenn das Wohl von Kindern bedroht ist?
- Welche „Risiko- und Fehlerquellen“ sind in der „örtlichen Praxis“ im Kinderschutz auszumachen?
- Wie können Konzepte und Instrumente für eine Fehleranalyse und ein Risikomanagement im Kinderschutz entwickelt werden?

## **2. Was ist zu beurteilen, wenn das Wohl von Kindern bedroht ist?**

An den drei vorgestellten Fällen wird deutlich, dass wesentlich mehr zu beurteilen ist als der unmittelbare körperliche Zustand des Kindes, wesentlich mehr, als durch eine persönliche Inaugenscheinnahme jemals zu sehen sein wird, und auch mehr als der unmittelbare Kontext der Familie – und gleichzeitig sind die Aspekte „körperlicher Zustand des Kindes“, „familiäre Lebensumstände“, „Lebenssituation der für das Kind bedeutsamen Bezugspersonen“ zentral. An einem Schaubild will ich dies verdeutlichen (**Abbildung 1**):

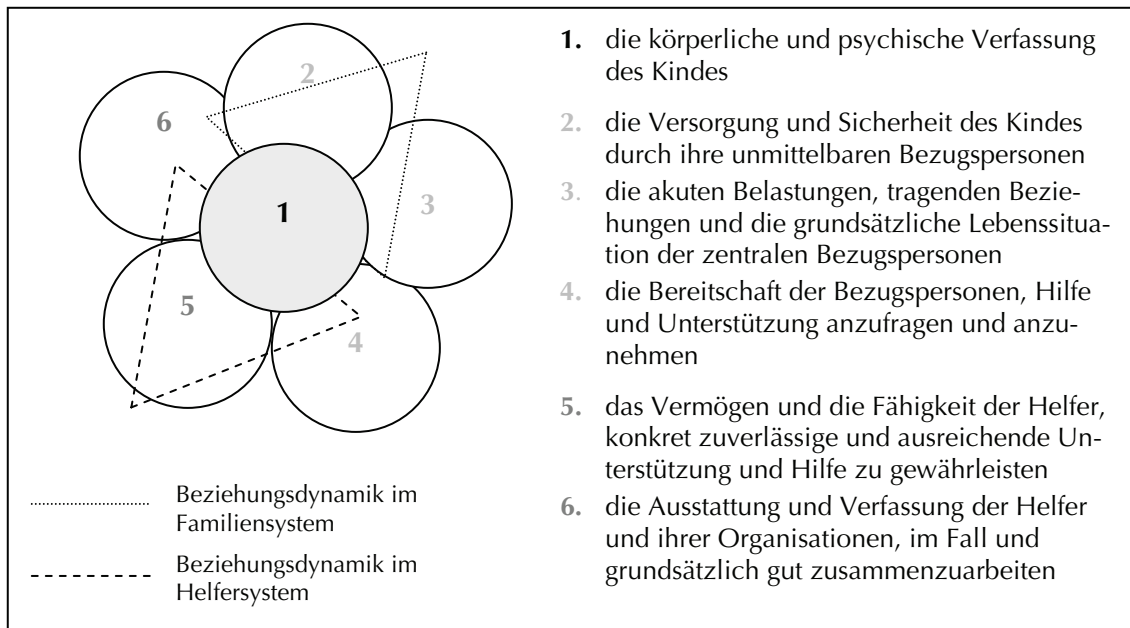


Abbildung 1

© Prof. Dr. Christian Schrappner

Zu 1: Zur Beobachtung und Einschätzung der körperlichen und psychischen Verfassung des Kindes sind in den letzten Jahren eine Fülle von Rastern, Kriterienkatalogen und Erhebungsbögen vorgestellt worden, die mehr oder weniger differenziert Aspekte solcher „gewichtigen Anhaltspunkte“ aufzählen und zur Beurteilung aufbereiten.<sup>3</sup>

Im ersten Fall wäre das langsame und offensichtlich qualvolle Verhungern eines kleinen Kindes zu beobachten gewesen. Das haben die Fachkräfte – aus welchen Gründen auch immer – nicht gesehen. Im zweiten Fall hätte man die nicht so leicht zu erkennenden, aber in der Folge bedrohlichen Konsequenzen einer chronischen Erkrankung sehen können und im dritten Fall wäre vorher am Kind gar nichts zu sehen gewesen, erst dann, als das Kind bereits tödlich verletzt war. Dies macht deutlich, wie wichtig und gleichzeitig begrenzt die unmittelbar „am Kind“ zu beobachtenden Hinweise sind.

Zu 2.: Weiter ist zu beurteilen, wie die Versorgung und Sicherheit eines Kindes durch ihre unmittelbaren Bezugspersonen zuverlässig und ausreichend gewährleistet werden kann und wie weit diese Bezugspersonen für die Helfer zugänglich, einsichtig und zur Hilfeannahme bereit sind.

In den dargestellten Fällen wird deutlich, dass die Versorgung der kleinen Kinder für die jungen Frauen eine auch in ihrer Biografie und Lebensgeschichte wichtige Bewährungsprobe war. Sie wollten sich diese Aufgabe nicht so schnell aus der Hand nehmen lassen, auch um ihre eigenen biografischen Erfahrungen mit mangelnder Versorgung mit einem Gegenentwurf als erfolgreiche „Versorgerin“ kompensieren zu können. Der schwere Zugang zu ausreichenden Hilfen spielt in den Fällen immer wieder eine Rolle.

<sup>3</sup> Exemplarisch hier das DJI-Handbuch in aktueller Form im Internet zu nennen:  
[http://db.dji.de/asd/ASD\\_Inhalt.htm](http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm)

Zu 3.: Drittens sind die akuten Belastungen, tragenden Beziehungen und die grundsätzliche Lebenssituation der zentralen Bezugspersonen einzuschätzen. In den drei Fällen sind die jungen Frauen von den Fachkräften lediglich als „Muttertiere“ betrachtet worden, im Wesentlichen unter der Frage: „Wie können wir sie dazu bringen, dass sie zuverlässig Milch geben?“ Dass sie aber auch als junge Frauen noch ganz andere Vorstellungen und Fragen beschäftigt haben, gerät kaum in den Blick, oder wenn, wie im ersten Fall, dann ist es schwer, wiederum gleichgewichtig das Bedürfnis der Kinder zu sehen. Auch die Konfliktlagen mit den Beziehungspartnern und mit der eigenen Herkunftsfamilie machen eine Einschätzung schwierig.

Zu 4.: Außerdem ist die Bereitschaft der Bezugspersonen, Hilfe und Unterstützung anzufragen und anzunehmen, zu betrachten und zu beurteilen. Die langwierigen Bemühungen und großen Anstrengungen der Fachkraft im ersten Fall und der SPFH im zweiten und dritten Fall, tragfähige Beziehungen zu finden, nehmen viel Platz ein. Dabei gerät aus dem Blick, welche Belastungen die kleinen Kinder (noch) aushalten können.

Zu 5.: Der fünfte Aspekt beschäftigt sich mit der Einschätzung des Vermögens und der Fähigkeit der Helfer, konkret zuverlässige und ausreichende Unterstützung und Hilfe zu gewährleisten. Die Helfer können viele Probleme erkennen. Können sie aber auch die notwendige, praktische Unterstützung organisieren und durchführen oder kann manches nicht finanziert oder aus anderen Gründen nicht umgesetzt werden – wie zum Beispiel im zweiten Fall die Mutter-Kind-Betreuung nach § 19 SGB VIII? Sind die vorgesehenen Stundenzahlen der SPFH ausreichend? Sind Schwierigkeiten in der Umsetzung für die Beurteilung eines Falles bedeutsam?

Zu 6.: Die Ausstattung und Verfassung der Helfer und ihrer Organisationen, im Fall und grundsätzlich gut zusammenzuarbeiten, sind ebenfalls nicht außer Acht zu lassen. Das Verhältnis ASD – SPFH spielt in allen drei Fällen eine Rolle, aber auch das Verhältnis zum Gesundheitsbereich, zur Polizei und Justiz.

Alle Aspekte sind unmittelbar bedeutsam für die Beantwortung der Frage, wie bedroht ein Kind ist – nicht nur durch ihre Bezugspersonen, sondern auch durch ein Helfersystem, das möglicherweise nicht halten kann, was es verspricht. Das wird durch die beiden Dreiecke in der Abbildung 1 deutlich gemacht. Im Schaubild wird erkennbar, dass das Kind, der Kreis 1, von vielfältigen anderen, ebenfalls wichtigen Aspekten, die zu beurteilen sind, überlagert ist. In dieser Struktur ist die Gefahr immanent, fest „eingebaut“ und nicht nur am Rande wichtig, dass das Kind in den Hintergrund gerät, was in den drei Fällen auch passiert ist.

Das Kind und seine spezifische Situation muss bei allen anderen wichtigen Fragen immer wieder mit Anstrengung in den Vordergrund geschoben werden. Andererseits wäre es falsch, ausschließlich auf das Kind zu schauen, denn wenn an dem Kind Auffälligkeiten zu sehen sind, ist es oft zu spät.

### **3. „Risiko- und Fehlerquellen“ der „örtlichen Praxis“ im Kinderschutz**

Ohne einer Verurteilung oder Beschämung der Kollegen Vorschub leisten zu wollen, habe ich versucht, an den drei Fällen verschiedene Fehlerquellen deutlich zu machen.

Auch wenn ich die Abläufe und Erfahrungen aus diesen Fällen nicht unzulässig verallgemeinern will, halte ich sie strukturell doch für exemplarisch.

Zunächst wird eine Reihe „handwerklicher“ Fehler erkennbar, für die es verschiedene Gründe gibt, die meines Erachtens weniger in mangelnder Qualifikation, sondern in den strukturellen Herausforderungen des Kinderschutzes liegen – dazu gleich mehr. Trotzdem bleiben es handwerkliche, also methodische und konzeptionelle Fehler, auch in der konkreten Aufgabenwahrnehmung, die in allen drei Fällen in unterschiedlicher Akzentuierung deutlich werden.

**(a) „Handwerkliche Fehler“:**

- Konzentration auf „Mütter“ als Versorgerinnen – das betrifft allerdings nicht den ersten Fall. Hier hatte sich die Kollegin sehr darum bemüht, zu der jungen Frau Kontakt zu bekommen, aber:
- notwendige Parteinahme für die junge Frau ohne „gegengewichtige“ Parteinahme für kleines Kind;
- kein integriertes Schutz- und Hilfekzept;
- zum Teil keine ausreichende Hilfe, nur Teilaspekte versorgt (zum Beispiel ist eine Adressenliste mit Mutter-Kind-Einrichtungen nicht ausreichend, außerdem spielt die Frage der Kosten immer wieder eine nicht ausreichend kritisch reflektierte Rolle).
- Kontrolle wird zu wenig offensiv vereinbart und wahrgenommen. Es gibt keine offene und damit für die betroffenen Eltern transparente Auseinandersetzung und Kontrolle, oft ist diesbezüglich in den Berichten die Formulierung zu finden „ist nicht dokumentiert“. Das muss nicht heißen, dass es überhaupt keine Kontrolle gab, diese wird jedoch nicht offen behandelt, sondern eher am Rande.
- Vor allem aber scheint es kaum zu gelingen, ein „Gesamtbild“ über die Lebenssituation des Kindes im Kontext der biografischen Lebenssituation seiner Eltern und ihrer Situation in ihrem sozialen Umfeld zu gewinnen. Es bleibt bei Einzelaspekten und unverbundenen „Teilbildern“, so dass keine Gesamtvorstellung über den Fall entsteht. Die Falleinschätzung pendelt zwischen „es soll ganz normal sein“, dem Wunsch, Normalität auch unter den schwierigen Bedingungen herzustellen, und auf der anderen Seite: „was ist das schrecklich“. Dazwischen gibt es wenig realistische Einschätzungen.

Das prägende „handwerkliche“ Defizit muss in den zentralen Prozessen der Wahrnehmung, Einschätzung und Bewertung<sup>4</sup> ausgemacht werden und ist ebenso grundsätzlich wie in den konkreten Fällen wirksam:

Diagnostik und Handeln sind:

- *unterkomplex*: Gefährdungen werden zu schnell auf einfache Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge reduziert, z.B. in den skizzierten Fällen: der brutale Vater, die schlechte materielle Lage, die Lebenserfahrung der Mutter etc.

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu ebenso grundlegend wie empirisch fundiert: Ader, Sabine: Was leitet den Blick? Wahrnehmung, Deutung und Intervention in der Jugendhilfe; Weinheim und München 2005.

- *zu wenig reflexiv*: sowohl im Bewusstsein der Fachkräfte als auch in der Organisation ihrer Dienste hält zuviel Beratung und Nachfrage eher auf, der Handlungsdruck wird so mächtig wahrgenommen, dass weder Zeit noch Ruhe für Fragen bleibt wie: Könnte es auch ganz anders sein? Haben wir etwas davon verstanden, was die Menschen antreibt das zu tun, was sie tun – und nicht: Warum tun sie nicht das, was sie tun sollten oder was vernünftig erscheint? Welche unerwünschten Nebenwirkungen kann unser Handeln haben? usw.
- *strukturell zu wenig kontrolliert*: In allen skizzierten Fällen sind die Fachkräfte zu lange alleine mit ihren Einschätzungen und kaum produktiv kontrolliert in den Hilfen und Schutzmaßnahmen, die sie veranlassen oder selbst gestalten. Kollegiale Kontrolle ebenso wie Leitungskontrolle setzt erst ein, wenn bereits etwas „Negatives“ passiert ist oder wird reduziert auf formale Zustimmung.
- *kaum evaluiert*: weder fallbezogen noch systematisch wurde in den skizzierten Fällen nachgehalten, welche Schutzkonzepte wie wirksam sind und welche weniger. Aus umfangreichen Studien zur Praxis der Hilfeplanung wissen wir ebenfalls, dass ein geregelter Fallabschluss mit systematischer Evaluation zu den völligen Ausnahmen bundesdeutscher Fallführung gehört.<sup>5</sup>

#### **(b) Fehler in der Kooperation der Dienste und Professionen**

- Das Jugendamt hat es einerseits mit Ärzten, Kliniken und zum Teil auch der Rechtsmedizin sowie immer mit Polizei und Justiz zu tun – und andererseits in allen drei Fällen mit einer Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH).
- Wesentlich stärker als noch vor 15 Jahren in Osnabrück wird heute das Verhältnis zwischen dem Gesundheits- und Sozialbereich und der Polizei und Justiz thematisiert. Diese Bereiche sind in den vorgestellten Fällen beteiligt. Im letzten Fall kann auch gefragt werden, wie der Fall verlaufen wäre, wenn der Strafantrag gegen den Vater des Kindes im Oktober letzten Jahres zu einer zügigen Bearbeitung vor Gericht geführt hätte und in diesem Strafverfahren zeitnah noch einmal geklärt worden wäre, welche Verantwortung der Vater für die Verletzung seiner Tochter hat.
- Das Verhältnis zwischen ASD und SPFH hat sich aus meiner Sicht in den letzten Jahren seit Osnabrück deutlich entspannt. Damals war die Funktion der SPFH im Kinderschutz noch ein durchaus konträr diskutiertes Thema. Eine SPFH hatte sich mit Pauschalverträgen ihre Eigenständigkeit in der Fallführung gesichert und sich verboten, dass von ihr detaillierte Informationen abgefordert wurden. Dort stehen wir heute in der Regel nicht mehr, aber nach wie vor gibt es an dieser Stelle viele Stolperstellen, an denen Aufträge und Botschaften versickern können. Warum hat zum Beispiel die SPFH-Fachkraft im letzten Fall den ASD nicht darüber informiert, dass der Vater sich öfter in der Wohnung aufhält, sondern versucht, ihn in ihr Beziehungsentwicklungskonzept zu integrieren? Oder warum hat der ASD sie nicht offensiver über die getroffene Schutzvereinbarung informiert, dass die Kinder nicht mit dem Vater alleine sein sollen? Es ist auf jeden Fall nicht deutlich, transparent

---

<sup>5</sup> DJI (Hrsg.), Schrapper, Ch. u.a.: Innovation durch Kooperation. Abschlussbericht des Bundesmodellprojektes „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“. München 2005

und dokumentiert zwischen den Fachkräften kommuniziert worden, dass der Vater ein potenzieller Misshandler ist.

Immer noch prägen Abgrenzungen von Verantwortung das Fallgeschehen, verantwortlich zusammenzuarbeiten ist strukturell und persönlich schwer. Es ist strukturell mit großen Anstrengungen verbunden, in der Abgrenzung die eigene Verantwortlichkeit zu sichern für den Fall, dass man sich dafür stellen muss.

Jugendhilfe und hier vor allem der ASD sind in den Kooperationsbezügen zu anderen Institutionen und Handlungsfeldern strukturell in einer schwachen Position als „Letztverantwortlicher“. Die Jugendhilfe gerät immer wieder in die Gefahr, zum letzten Ausfallbürgen gemacht zu werden, wenn alle anderen Professionen hinterher für sich beanspruchen, es gleich besser gewusst zu haben. Die auch in diesen Fällen zum Teil dokumentierten „Empfehlungen“ der Kliniken oder der Rechtsmedizin, das Kind nicht mehr in den Haushalt der Eltern zurückzugeben, sind für einen zuverlässigen Kinderschutz kontraproduktiv. Wenn die familienrechtliche Bewertung des zuständigen Gerichtes eine zumindest vorübergehende Übertragung wenigstens des Aufenthaltsbestimmungsrechtes auf einen Vormund nicht beschließt, wie im Osnabrücker (1) und im Lahnsteiner Fall (3), dann werden die zuständigen Fachkräfte durch gegenteilige „Empfehlungen“ der Kliniken oder Ärzte in einer „Gegenbewegung“ mit dazu veranlasst, die rechtlich „unvermeidbare“ Rückkehr des Kindes in den elterlichen Haushalt nun mit besonderer Anstrengung positiv zu sehen, dass sie sich die schwierigen Teile kaum noch ansehen können. Die im Lahnsteiner Fall unzweifelhaften Erfolge der Betreuung und Hilfe nach dem ersten Klinikaufenthalt verstellten den Blick für die immer noch gegebenen Gefährdungen. Eine weniger maximalistische, aber gleichwohl konstruktiv-kritische Position der Ärzte kann hier helfen, das Eine zu tun – mit ausreichenden Hilfen die Rückkehr des Kindes in seine Familie begleiten und sichern – ohne das Andere zu lassen: weiterhin achtsam zu sein für die potentiellen Gefährdungen des Kindes in der häuslichen Situation. So komplex und kompliziert ist gute Kooperation.

### (c) Überlasteter ASD

Hier sind es vor allem zwei Aspekte, auf die immer wieder hingewiesen wird:

- Die personelle Ausstattung (Anzahl und Kompetenz),
- die Verbindlichkeit methodischer Arbeit, insbesondere einer zuverlässigen Erfassung und Dokumentation sowie der Beratung und Kontrolle.

Ein personell in der Ausstattung, aber auch in der erforderlichen Kompetenzentwicklung deutlich überlasteter kommunaler ASD ist aus meiner Sicht die bedeutsamste Fehlerquelle in allen drei vorgestellten Fällen. Die zu wenigen Mitarbeiter/innen im ASD müssen zu viele Fälle bearbeiten, sie stehen viel zu sehr unter Druck, äußerem und innerem. Die Verbindlichkeit qualifizierter methodischer, d.h. geplanter, strukturierter und kontrollierter Arbeitsweisen sowie einer verbindlichen Beratung und Kontrolle gerät damit notwendigerweise in den Hintergrund und wird auf „Situationen, in

denen mehr Zeit zur Verfügung steht“ verschoben. Fachkonzepte qualifizierter Sozialpädagogik sind halt „Schönwetter“-Konzepte.<sup>6</sup>

Wenn dann noch Leitungsempfehlungen hinzukommen, wie im Hamburger Fall, die darauf abzielen, dass die Mitarbeiter/innen „Prioritäten setzen“ sollen, d.h. „Hilfeplanung light“ zu machen, was zugespitzt „Fachlichkeit light“ bedeutet, so ist dies völlig kontraproduktiv und verantwortungslos. Solche Hinweise entlasten nicht, sondern tragen dazu bei, bei den Fachkräften das Gefühl zu entwickeln, dass sie selbst es irgendwie schaffen und aushalten müssen.

Fazit: Strukturell und personell überlastete Dienste und Fachkräfte können weder „schwache Signale wahrnehmen“ (Achtsamkeit), die erforderliche Komplexität und Reflexivität in Diagnostik und Handeln gestalten noch verbindlich zusammenarbeiten!

Achtsam kann man nur sein, wenn genügend Zeit zur Verfügung steht, genau hinzusehen und mehrmals nachzudenken und nachzufragen, jedoch nicht, wenn man unter Druck steht oder sich unter Druck fühlt und wenn sich über Jahre hinweg die Einstellung wie eine Kulturgewissheit eingeprägt hat, dass Fachlichkeit etwas „für bessere Zeiten“ sei, dann, wenn die Personalausstattung endlich ausreichend sei. Solche Zeiten und Bedingungen „hatten wir im ASD jedoch noch nie und jetzt erst recht nicht!“ – so die Bewertung der Hamburger Kolleg/innen, die auch für die Verhältnisse in Osnabrück und in Lahnstein zutrifft. So kommt es zu einer großen Spannung zwischen den wohl formulierten Anforderungen an gute Fachlichkeit und dem wirklichen Leben in den kommunalen sozialen Diensten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prägt die Gewissheit, dass „das wirkliche Leben“ in ihrer Behörde die unbezweifelt erforderliche Fachlichkeit gar nicht zulässt. Das führt auch dazu, dass die Chancen dort, wo qualifizierte Arbeit zugelassen wäre, nicht gesehen werden. Auch hier zeigt sich, dass die konkrete Gestaltung von „Fachlichkeit“ und Qualität ein komplexes Gefüge ist, auf objektive Bedingungen angewiesen, aber nicht alleine davon abhängig ist.

Als Fazit muss festgehalten werden: Überlastete Soziale Dienste können genau das, was im Kinderschutz so notwendig wäre: Achtsamkeit, Sorgfalt und Zuverlässigkeit, kaum entwickeln und durchhalten.

#### **4. Fehleranalyse und Risikomanagement im Kinderschutz**

Wie konnte es in den drei vorgestellten Fällen im Ergebnis dazu kommen, dass, obwohl sich jeweils zuständige Dienste und Kolleg/innen und auch die Leitungskräfte um große Fachlichkeit und Sorgfalt bemüht haben, trotzdem Kinder zu Tode kamen? Über das für Lahnstein zuständige Kreisjugendamt in Bad Ems zum Beispiel wurde erst im letzten Jahr ausführlich in einer Reportage der ARD berichtet, wie schwer es ein Jugendamt hat und wie viel Mühe sich die Fachkräfte geben, diese schwierige Arbeit qualifiziert und zuverlässig zu bewältigen. Ebenso sehe ich es immer noch für die 1994 betroffene Kollegin in

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu ausführlich Merchel, J. in: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., (ISS) (Hrsg.) Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, München: Reinhardt-Verlag (2008) und Merchel, Joachim, Mängel des Kinderschutzes in der Jugendhilfe. Zwischen individuellem Fehlverhalten und Organisationsversagen. In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 32 (2007); Nr. 2; S. 11-18.

Osnabrück und auch für die Fachkräfte in Hamburg. Warum verlaufen also Fälle, wie die vorgestellten, trotz aller Anstrengungen so, wie sie verlaufen sind?

Zu dieser Frage, die sich für Abläufe und Ursachenbündel interessiert, nicht für Schuldzuschreibungen, gibt es in einer aktuellen Expertise von Jörg Fegert u.a.<sup>7</sup> weiterführende Hinweise. So auch ein Modell für Fehleranalysen:

### „Es gibt nie nur eine Ursache...“ – ein Fehlermodell

Dieses Fehlermodell, „Schweizer-Käse-Modell“<sup>8</sup> genannt, weil es aus Scheiben mit Löchern besteht (**Abbildung 2**), stellt damit verschiedene Ebenen dar, die im Hinblick auf die Bedeutung der Fehler, die dort gemacht werden, betrachtet und in einen Zusammenhang gebracht werden müssen.

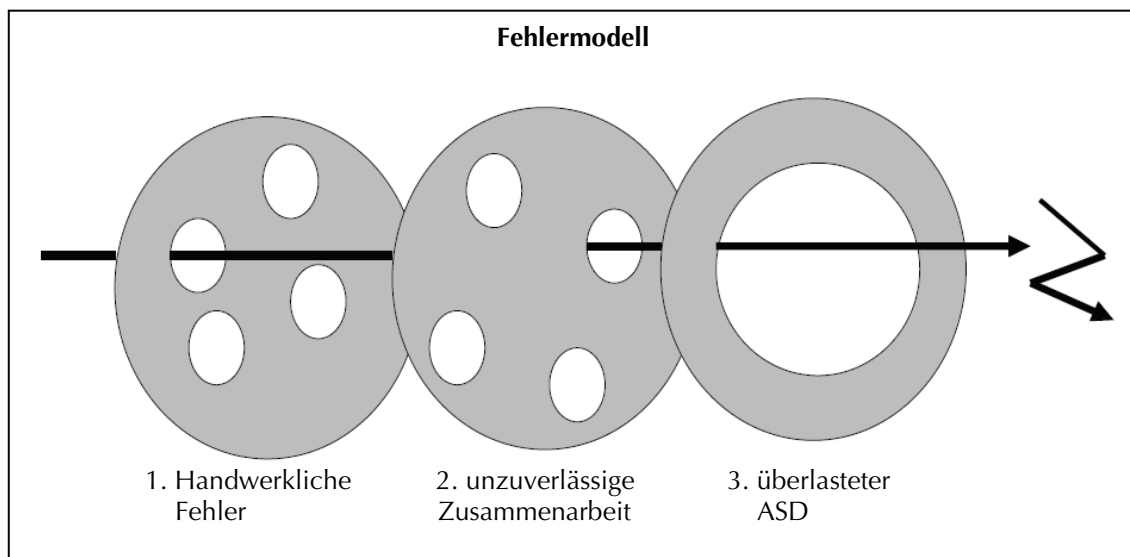


Abbildung 2

© Prof. Dr. Christian Schrappner

In diesem Modell symbolisiert hier die erste „Scheibe“ die Aspekte der „handwerklichen Fehler“; diese Scheibe ist trotz erkennbarer Löcher relativ geschlossen, d.h., handwerklich wurde im Allgemeinen gut gearbeitet, es gab jedoch bestimmte, einzelne Ausschnitte, die nicht optimal waren. Diese allein verursachen noch keinen dramatischen Fallverlauf, sondern könnten bei ausreichender kollegialer Unterstützung und Leitungskontrolle auch kompensiert werden. Auch auf der Ebene der zuverlässigen Zusammenarbeit sind neben der überwiegend funktionierenden Praxis zwar deutliche Probleme erkennbar, die aber ebenfalls alleine keinen dramatischen Fallverlauf provozieren müssen. Nur im letzten Bereich – der strukturellen und konkreten Überlastung und nicht sachgerechten Ausstattung der ASDs – ist das Loch nach meiner Bewertung sehr viel größer. Dieses Bild

<sup>7</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Fegert, J. M. u.a.: Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse, Berlin 2008.

<sup>8</sup> vgl. ebenda, S. 27

bleibt ein mögliches Modell und, gefüllt durch meine Einschätzung, kein empirisch gesichertes Ergebnis. Ich hoffe allerdings sehr, dass durch das gerade begonnene Bundesmodellprojekt zur Fehleranalyse bald gesicherte Befunde zu diesem Thema zur Verfügung stehen.

Wenn ein Fallverlauf sich dramatisch zuspitzt und in der Folge ein Kind zu Schaden oder gar zu Tode kommt, passiert nach diesem Modell Folgendes: Die drei Scheiben liegen in einer konkreten Fallsituation zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer spezifischen Situation gerade so übereinander, dass der „Fehler-Pfeil“ durchschießen kann und der Fall einen negativen Verlauf nimmt. Einen halben Tag später z.B., mit einem etwas anderen Vorlauf oder in einer geringfügig anderen personellen Konstellation, wäre mindestens eine Scheibe so gedreht, dass sie kein Loch hat und der „Fehler-Pfeil“ nicht durchgeht – soweit das Modell. Die vorgestellten Verläufe der drei Fälle örtlicher Praxis machen allerdings dieses Fehler-Modell plausibel, denn es waren nicht der singuläre Fehler, die einmalige falsche Einschätzung oder Handlung, sondern eine Kette von nicht sorgfältig genug abgewogenen Einschätzungen, in den Hintergrund gedrängten Kontrollhandlungen und nicht gut verbundener Zusammenarbeit, insgesamt überlagert von einer tatsächlichen und gefühlten Überbeanspruchung, die zu den dramatischen „Kinderschutzunfällen“ mit Todesfolge geführt haben.

In den dringend erforderlichen Fehleranalysen geht es also nicht darum, den entscheidenden Fehler aufzudecken und den dafür Schuldigen zu benennen. Vielmehr sollen solche komplexen Strukturen, Handlungsweisen und Orientierungen entschlüsselt werden, die erst in ihrer spezifischen Verbindung wirksame Fehlerketten möglich machen. Solche systematischen Fehleranalysen liegen in Deutschland allerdings bis heute kaum vor, vielmehr ist die Aufarbeitung durch die Suche nach Schuldigen geprägt, so explizit im Strafverfahren in Osnabrück, dem Senatsbericht zum Fall Kevin in Bremen und nicht zuletzt auch dem kurzen Expertenbericht über den Fall Lara R. aus Hamburg. Auch der Landrat in Bad Ems konnte sich bis heute nicht zu einer unabhängigen Expertenkommission durchringen, sondern hat es bei verwaltungsinterner Abklärung der Schuldfrage belassen. Dass bis heute in Deutschland keine systematische Auswertung der zahlreichen Kinderschutzunfälle gelingt, ist ein schon mehrfach angemahntes Defizit unserer Kinderschutzpraxis.<sup>9</sup>

### **Krisen-, Risiko- oder Katastrophenmanagement?**

Ausgehend von den Fällen örtlicher Fallpraxis, die ich skizziert habe, halte ich es für sinnvoll zu unterscheiden, welche schwierigen und belastenden Situationen und Arbeitsprozesse jeweils „gemanagt“, also methodisch geplant und reflektiert bearbeitet werden sollen. Die geschätzte quantitative Verteilung dieser Aspekte des Managements von Herausforderungen und Problemen in der Kinderschutzarbeit soll das folgende Schaubild (**Abbildung 3**) skizzieren: Krisenmanagement, Risikomanagement, Hilfe- und Kontrollmanagement sowie Katastrophenmanagement sind die wichtigen Segmente dieser Aufgaben im Kinderschutz.

---

<sup>9</sup> Vgl. zuletzt z.B.: Munro, Eileen (Verf.) Ein systemischer Ansatz zur Untersuchung von Todesfällen aufgrund von Kindeswohlgefährdung. (dt.) In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 82 (2009 ); Nr. 3; S. 106-115.

### Fehleranalyse, Risikomanagement und „Schadens-/Katastrophen-Management“ im Kinderschutz

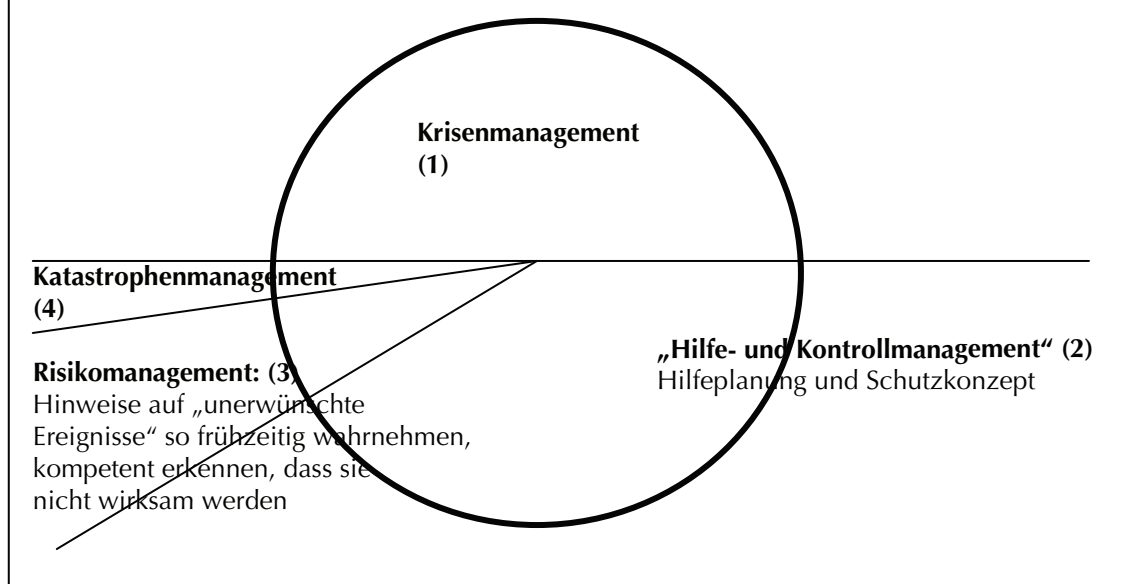


Abbildung 3

© Prof. Dr. Christian Schrappner

zu (1): Das erste Segment ist deshalb so groß, weil ich davon ausgehe, dass nahezu alle Fälle der Betreuung von Kindern und Familien in prekären Lebenssituationen auch von Krisen geprägt sind. Noch zu wenig strukturell und methodisch ausbuchstabiert ist allerdings, was dies für sozialpädagogisches Handeln heißen kann.

zu (2): Nicht in allen, aber in vielen Fällen sind integrierte Hilfe- und Kontrollkonzepte notwendig; hier ist die zentrale Herausforderung, Hilfeplanung und Schutzkonzept gleichwertig zu integrieren – etwas, dass in keinem der skizzierten Fälle gelungen ist. Sozialpädagogische Disziplin und Profession sind aufgefordert, über das immer prekäre Verhältnis von Hilfe und Kontrolle intensiv nachzudenken und tragfähige Konzepte einer integrierten Gestaltung zu entwickeln und zu erproben.<sup>10</sup>

zu (3): Ein sehr viel kleineres Segment ist das Risikomanagement im engeren Sinne. Hier ist die in einem Bericht aus Nordrhein-Westfalen<sup>11</sup> eingeführte Unterscheidung zwischen Risiko und Gefährdung sehr hilfreich. Kinder werden gefährdet durch ihre Lebenssituation und durch das, was ihre Eltern tun oder unterlassen; aber sie sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Helfer nicht das tun, was sie sollten oder nicht das einhalten, was sie versprechen. Das Risiko geht also regelmäßig von den Fachkräften aus, eine potenzielle Gefährdung von den für die Kinder zuständigen Erwachsenen. Wenn in dieser Definition von Risikomanagement gesprochen wird, ist also immer der Umgang mit den in den „Helfersystemen“ geprägten Konzepten und Methoden professionellen Handelns sowie

<sup>10</sup> Vgl. Urban, Ulrike: Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle; Weinheim München 2004; Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) (Hrsg.), Schone, R.: Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, Berlin 2008.; Chr. Schrappner: Keine Hilfe ohne Kontrolle? Keine Kontrolle ohne Hilfe! Thesen zu einem Spannungsverhältnis sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit; in: Soziale Arbeit Heft 12/2008, S. 466-472.

<sup>11</sup> Tagungsdokumentation der Jugendamtsleitungen NRW am 05./06.03.2008, Kriener, M./ Nörtershäuser, K.: Bericht zum Projekt Risikomanagement.

den institutionellen Strukturen, also Ablauf- und Aufbauorganisation, Ausstattung und Kontrolle etc. gemeint. Diese Unterscheidung von Gefährdung und Risiko macht es erst sinnvoll von „Risikomanagement“ zu sprechen, da nur professionelle und institutionelle Zuständigkeiten „gemanagt“ werden können, nicht gefährdende Umstände und Handlungen von Eltern.

Jedes professionelle Handeln „produziert“ Risiken, ist riskant, da es Handeln in komplexen Situationen und mit komplizierten Anforderungen sowie immer in einem belasteten und von viel Ungewissheit geprägten Feld ist. Und ebenso sind institutionelle Strukturen öffentlicher Hilfe und Schutz risikobehaftet, nicht weil sie „an sich“ schlecht oder mangelhaft wären, sondern weil sie immer vielfältigen und z.T. gegensätzlichen Anforderungen gerecht werden sollen. Das Risiko ist also nicht schon der Fehler, sondern der unreflektierte Umgang damit – so etwas zugespitzt und vereinfacht die zentrale Begründung und Ausgangs-Hypothese für ein unverzichtbares Risikomanagement im Kinderschutz – denn der ist zweifellos ein Arbeitsbereich, der grundsätzlich von viel Ungewissheit und Unsicherheit geprägt ist.

Risikomanagement kann unter den skizzierten Bedingungen von Komplexität und Ungewissheit als der Versuch verstanden werden, unerwünschte Ereignisse so rechtzeitig wahrzunehmen, so kompetent zu erkennen und ihnen so konsequent entgegenzutreten zu können, dass sie nicht wirksam werden. Der Versuch, unerwünschte Ereignisse generell auszuschalten, wäre dagegen nicht nur größenwahnsinnig, sondern würde das Risiko, Kindern Schaden zuzufügen, erheblich erhöhen. Wesentliche Voraussetzung für einen solchen Umgang mit den strukturellen und individuellen Risiken professionellen Handelns ist allerdings, aktiv und detailliert darum zu wissen, dass es solche Risiken immer gibt und eine grundlegende Bereitschaft und Fähigkeit, damit reflexiv umzugehen – also Zeit und Gelegenheiten zu haben, darüber in Ruhe und mit Sorgfalt nachzudenken. Anweisungen zur Fehlervermeidung sind hierzu denkbar ungeeignet.

zu (4): Ein Katastrophenmanagement schließlich sorgt vor für den Fall, dass trotz aller Bemühungen ein Kind zu Tode gekommen ist. Auch diese Aufgabe will professionell wahrgenommen werden. Wie peinlich vorschnelle Erklärungen, man habe doch alles richtig gemacht, werden können, dafür gibt es genügend Beispiele auch aus der Jugendamts- und Kinderschutzpraxis der jüngeren Vergangenheit. Der Landrat in Lahnstein hingegen ist gut vorbereitet vor die Presse getreten, hat deutlich seine Betroffenheit über den Tod des Kindes zum Ausdruck gebracht und darüber gesprochen, dass er sich sehr bemühen wird, den Fall aufzuklären, er aber um Verständnis dafür bittet, dass er noch nicht alle Fragen beantworten kann. In der schon erwähnten Expertise von Fegert u.a. sind auch dazu, worauf es im eingetretenen Schadensfall ankommt, gute Hinweise zu finden.<sup>12</sup>

## **5. Eckpunkte eines Konzepts für Risikomanagement**

Aus den vorgestellten Überlegungen zur Fehleranalyse und aus der Analyse der geschilderten Fallpraxis ergeben sich deutliche Eckpunkte für ein unverzichtbares Risikomanagement, die hier nur in Stichworten skizziert werden können:

---

<sup>12</sup> Siehe das „ABC des Katastrophenmanagements“, vgl. Fegert 2008, S. 46

**(a) Was ist ein Risiko und was soll gemanagt werden?**

- Unerwünschte Ereignisse in der Arbeit der Kinderschutzfachkräfte und ihrer Organisationen werden in einem so komplexen und von Unwägbarkeiten und Ungewissheit geprägten Feld immer passieren können und sind nicht alleine als Folge individueller Fehler oder struktureller Mängel zu erklären.
- Umso wichtiger ist es, aus Fehlern zu lernen. Darin sehe ich die wichtigste Erkenntnisquelle für das Risikomanagement. Es muss herausgefunden werden, wo die Risiken liegen. Die Risiken liegen nicht darin, dass jemand bewusst etwas falsch macht, sondern vor allem darin, dass trotz aller Anstrengungen etwas falsch gemacht wird.

**(b) Was ist die Funktion und Aufgabe von Risikomanagement?**

- Weg von der Untersuchung von Schuldfragen hin zu einer Analyse, die geleitet ist durch die Frage „wo liegt der Sinn im Unsinn“, also: welche Funktion hat der identifizierte Fehler?
- Auf dieser Grundlage werden Konsequenzen untersucht unter der Frage: Was können wir realistisch „besser“ machen und was hat uns im untersuchten Fall daran gehindert?
- Es müssen Prioritäten gesetzt werden, an welchen Stellen in den Prozessen und Strukturen wie viel „Energie“ investiert wird, weil dies folgenreiche Fehler verhindern hilft – und wo ein „Restrisiko“ akzeptiert werden muss. Der Wahn, alle Risiken restlos zu vermeiden, erhöht demgegenüber das Risiko erheblich, unter diesem Druck nicht achtsam und sorgfältig arbeiten zu können – mit den bekannten Folgen.

**(c) Instrumente und Abläufe des Risikomanagements**

- Systematische Analyse von Fallverläufen, auch von gelungenen,
- regelmäßige Auswertung von Streitsachen (Beschwerden, Widersprüche, Berufungen/Revisionen etc),
- Qualifizierung der Mitarbeiter,
- Weiterentwicklung von Regelungen und Kooperationsvereinbarungen,
- regelmäßiger Risikobericht als Teil der Jugendhilfeplanung.  
In den schon erwähnten nordrhein-westfälischen Empfehlungen wurde vorgeschlagen, einen „Risikobericht“ zu einem regelmäßigen Berichterstattungsbestandteil in einer örtlichen Jugendhilfeberichterstattung zu machen. Das Jugendamt berichtet jedes Jahr nicht nur über die Erfolge, sondern auch über schwierige Fallverläufe und die Erfahrungen, auf welche Risiken man dabei gestoßen ist und wie man damit umgeht.

**(d) Geregelte Verantwortlichkeiten und Prozesse für das Risikomanagement**

**(e) erforderliche Kompetenz sowie personelle und sächliche Ressourcen für das Risikomanagement.**

Diese und andere Eckpunkte werden einen Teil des Bundesmodellprojektes „Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz“ sein, über das auch in diesem Band berichtet wird.

## **6. Die örtliche Fallpraxis und bundesgesetzliche Regelungen zum Kinderschutz?**

Abschließend will ich zu der Frage Stellung nehmen, die Fachkräfte und vor allem Träger und Verbände aus Kinderschutz und Jugendhilfe in den letzten Monaten viel beschäftigt hat: „Braucht“ die örtliche Fallpraxis weitere bundesgesetzliche Regelungen zum Kinderschutz? Als eine Reaktion auf spektakuläre Kinderschutzunfälle u.a. in Bremen und Schwerin hatte die Kanzlerin zum Kindergipfel geladen und mit den Ministerpräsidenten der Länder beschlossen, dass etwas getan werden müsse. Ein Ergebnis waren die bekannten Debatten um ein „Bundeskinderschutzgesetz“. Im Sommer 2009 ist dieser Versuch zwar gescheitert, aber das Thema wird auch in den kommenden Jahren aktuell bleiben, daher einige kurze Anmerkungen und Positionen zu dieser Frage, die an die vorstehenden Fallanalysen und Überlegungen anschließen:

### **▪ Das Dilemma von Leitnorm und Mindestanforderung**

Jede generelle Regelung und besonders eine bundesgesetzliche Norm für das fachliche Handeln im Kinderschutz findet sich immer in dem Dilemma: Setzt sie eine Leitnorm oder wird ein Mindestsoll definiert? Dies trifft auch auf mögliche Regelungen zu einem verbindlichen Hausbesuch in Kinderschutzfällen zu. Eine „persönliche Inaugenscheinnahme“ ist zweifellos ein wichtiges Erfordernis, aber kann dies zwingend vorgeschrieben werden oder kann das „praktischen Erwägungen“ überlassen bleiben? Vorschriften haben den fatalen Effekt, dass vor allem nach der unteren Grenze gefragt wird, die nicht unterschritten werden darf, um der Vorschrift noch Genüge zu tun. Diese Perspektive wäre für den Kinderschutz verheerend, verstärkte sie die ohnehin schon erhebliche Tendenz der Absicherung und Risikovermeidung.

Auch die im Anschluss vorgestellten Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände zu fachlichen Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls – als eine Antwort auf die ersten Entwürfe des Bundeskinderschutzgesetzes und insbesondere auf die Regelungen zu den Hausbesuchen – sind geprägt von dem Streben nach Absicherung: Fragen der Dokumentation und geregelten Leitungskontrolle, der zuverlässigen Übergabe und des Datenschutzes werden ausführlich und qualifiziert behandelt. Aber die meines Erachtens zentrale Frage nach den Standards für „Einschätzungsverfahren“ wird völlig ausgeklammert und in eine nicht hinterfragte „erfolgreiche kommunale Praxis“ verwiesen. Damit wird der Druck der immer schwierigen Einschätzungsarbeit auf die Ebene der Mitarbeiter „durchgereicht“ und die Organisation entlastet sich. Die Empfehlungen sollten daher nicht „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards“ heißen, sondern „Empfehlungen zur strafrechtlichen Absicherung administrativen Handelns“. Damit ich nicht missverstanden werde: Ich halte solche Empfehlungen für berechtigt und notwendig – aber sie reduzieren die Herausforderungen der Kinderschutzarbeit auf einen Aspekt – und gefährden gerade dadurch die Kinder. Diesen Zusammenhang zeigen die analysierten Fälle örtlicher Praxis deutlich.

## ▪ Das Dilemma von bundesweiten Standards und kommunaler Selbstverwaltung

Der Bund und gegebenenfalls auch die Länder wollen oder sollen den für die konkrete Kinderschutzarbeit Verantwortlichen sagen, was sie (mindestens) zu tun haben - zu Recht wird sofort auf die kommunale Selbstbestimmung und auf das verfassungsrechtliche Gebot der Konnexität von Bestimmungen hingewiesen, was volkstümlich bedeutet: Wer die Musik bestellt, muss sie auch bezahlen. Nach meiner Einschätzung aber liegt hier die wesentliche „Baustelle“: Wie viele Fachkräfte benötigt ein kommunaler Dienst für welche Aufgaben oder für welche fachlichen Anforderungen sind wie viel Fachkräfte mit welcher Qualifikation unverzichtbar? Welche Instrumente sind kompetent zu nutzen und welche Abläufe verbindlich zu regeln und einzuhalten? Solche Fragen werden zwar fachlich und fachpolitisch „heiß“ diskutiert und es liegen eine Fülle guter Vorschläge hierzu vor, aber vor Ort in den Landkreisen und Städten, bei der konkreten Konzept- und Organisationsgestaltung und vor allem bei Fragen der Personalausstattung sind „Kassenlage“, Lokalpolitik und politische Mehrheiten wesentlich entscheidender. Ein Blick in die Landesfeuerwehrgesetze kann zeigen, dass verbindliche Regelungen zur Ausstattung und Qualitätskontrolle auf der einen und kommunale Selbstverwaltung einschließlich alleiniger Kostenzuständigkeit auf der anderen Seite durchaus vereinbar sind. Warum für die Feuerwehr gelingen soll, was für den Kinderschutz unmöglich erscheint, ist nicht sofort einzu- sehen.

Die zugegeben etwas naive Frage: **„Braucht die örtliche Fallpraxis bundesgesetzliche Regelungen zum Kinderschutz?“** lässt sich meines Erachtens wie folgt beantworten:

- Ja, die örtliche Fallpraxis benötigt dringend verbindliche Orientierungsnormen für Strukturen, Arbeitsweise und Instrumente fachlicher Arbeit;
- Nein, die örtliche Fallpraxis benötigt keine Sanktionstatbestände – so wie es bei den Hausbesuchsregelungen vorgesehen war – und keine die Institutionen in ihrer Eigenverantwortlichkeit entlastenden Vorgaben.
- Ja, die örtliche Fallpraxis benötigt an den Lebens- und Teilhaberechten von Kindern orientierte Rahmen für notwendige Personalausstattung und sächliche Ressourcen.

Ausgehend von den Rechten von Kindern muss die Frage beantwortet werden, wie eine Jugendhilfe ausgestattet sein muss, die diese Rechte erfüllt. Das muss die Perspektive für die Kinderschutzdebatte sein: Wie wird das Recht der Kinder auf Leben und Unversehrtheit, auf Entwicklung und Teilhabe durch Kinderschutz gesichert? Nicht: Wie wird auf die Verletzung dieses Rechtes reagiert? Diese Perspektive eröffnet einen anderen Blick auch auf Ausstattungsfragen.

- Nein, die örtliche Fallpraxis benötigt keine Mindeststandards für Ausstattung, die nur dazu verleiten, die untere Grenze auszuloten.
- Ja, die örtliche Fallpraxis benötigt Verfahrensstandards für Qualitätsentwicklung und Wirkungskontrolle.

All dies ist durch ein Bundeskinderschutzgesetz nicht zu verordnen, aber als Voraussetzungen dafür, dass kommunal immer wieder darum gefochten werden kann und muss,

wie eine hinreichende Ausstattung und Qualität auch in schwierigen Auseinandersetzungen durchgesetzt werden können, hierfür könnten bundeseinheitliche Regelungen hilfreich sein.

Vor allem aber benötigt die örtliche Fachpraxis qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die angemessen bezahlt werden, sich selbstbewusst und kritisch reflektierend und gut verbunden als Personen in der Lage sehen, in Ungewissheiten und Vieldeutigkeit die notwendigen Eindeutigkeiten zu gewinnen und Verbindlichkeiten zu gestalten.

## Quellen

Ader, Sabine: Was leitet den Blick? Wahrnehmung, Deutung und Intervention in der Jugendhilfe; Weinheim und München 2005

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) (Hrsg.), Schone, R.: Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, Berlin 2008.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Fegert, J. M. u.a.: Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse, Berlin 2008.

DJI-Handbuch: [http://db.dji.de/asd/ASD\\_Inhalt.htm](http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm)

DJI (Hrsg.), Schrappner, Ch. u.a.: Innovation durch Kooperation. Abschlussbericht des Bundesmodellprojektes „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“. München 2005

Expertenbericht: [www.hamburg.de/contentblob/1380726/data/expertenbericht-lara.pdf](http://www.hamburg.de/contentblob/1380726/data/expertenbericht-lara.pdf)

Kriener, M./ Nörtershäuser, K.: Bericht zum Projekt Risikomanagement. In: Tagungsdokumentation der Jugendamtsleitungen NRW am 05./06.03.2008.

Merchel, J. in: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., (ISS) (Hrsg.) Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, München: Reinhardt-Verlag (2008)

Merchel, Joachim, Mängel des Kinderschutzes in der Jugendhilfe. Zwischen individuellem Fehlverhalten und Organisationsversagen. In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 32 (2007); Nr. 2; S. 11-18;

Mörsberger, T./Restemeier, J. (Hrsg.): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück; Neuwied 1997.

Munro, Eileen (Verf.) Ein systemischer Ansatz zur Untersuchung von Todesfällen aufgrund von Kindeswohlgefährdung. (dt.) In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 82 (2009); Nr. 3; S. 106-115.

Schrappner, Christian: Keine Hilfe ohne Kontrolle? Keine Kontrolle ohne Hilfe! Thesen zu einem Spannungsverhältnis sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit; in: Soziale Arbeit Heft 12/2008, S. 466-472.

Sozialpädagogisches Institut im SOS Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle, Autorenband 5 der SPI-Schriftenreihe, München 2001.

Urban, Ulrike: Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle; Weinheim München 2004.

## Vorstellung der im Mai 2009 von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände verabschiedeten „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“

THOMAS KRÜTZBERG

Leiter des Stadtjugendamtes Duisburg, Vorsitzender der Konferenz der Leiter/innen der Großstadtjugendämter des Deutschen Städtetages

Gerade die Fälle, die in den letzten Jahren in den Medien hohe Wellen geschlagen haben und auf die mit einem großen – aus meiner Sicht völlig hysterischen – gegen die Jugendämter gerichteten Aufschrei reagiert worden ist, haben vielfach dazu geführt, dass die kommunalen Verantwortungsträger dafür Sorge getragen haben, dass die fachliche und personaltechnische Arbeit in den ASD besser in den Blick genommen worden ist. Sicher ist sie noch nicht in allen Kommunen optimal aufgestellt worden, aber viele Kommunen sind einen guten Weg gegangen, zumindest haben alle Großstadtjugendämter Arbeitsplatzuntersuchungen hinter sich gebracht.

Duisburg zum Beispiel ist eine Haushaltssicherungskommune und dennoch hatten wir es geschafft, das ISA in Münster zu beauftragen, eine Arbeitsplatzuntersuchung bei uns durchzuführen, und zwar in dem Sinne, wie es Herr Schrapper vorgeschlagen hat: „Was brauche ich an Arbeitszeit, wenn ich besser arbeiten will als bisher?“ Das Ergebnis ist vom Rat der Stadt verabschiedet worden: Es sollen zusätzlich 15 Stellen eingerichtet werden. Allerdings hat die Bezirksregierung noch die Gemeindeprüfungsanstalt eingeschaltet, die zu dem Resultat kam, dass 13 neue Stellen ausreichend seien.

Kindesschutz ist immer der wichtigste Punkt in unserer Arbeit, besonders im Bereich der Arbeit des ASD. Es müssen dazu drei Säulen errichtet werden, damit der Kindesschutz organisationsstrukturell und fachlich gut aufgebaut in den Kommunen wahrgenommen werden kann:

- Es muss eine ausreichende Anzahl an Fachpersonal vorhanden sein,
- die fachlichen Konzepte der Arbeit müssen auf diesem Feld immer wieder regelmäßig überprüft und einer Erneuerung zugeführt werden
- und es müssen **verpflichtende und einheitliche Verfahrensregelungen** zum Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Die „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“, die 2003 von der Konferenz der Großstadtjugendämter unter Federführung von Herrn Werner aus Mannheim erarbeitet worden sind, stellen meines Erachtens einen sehr guten Ansatz dar, der, mit kommunalspezifischen Arbeitsbedingungen aufgefüllt, in Form einer Dienstanweisung für alle Mitarbeiter/innen verpflichtend eingeführt werden kann. Es handelt sich um keine wissenschaftliche Ausführung, sondern um eine, die den praktischen Anforderungen an die Kolleg/innen bei ihrer Arbeitsbelastung, entspricht. Die Empfehlungen sind erarbeitet worden für die Praktiker, die tagtäglich mit der Arbeit zum Kindesschutz befasst sind.

Wir haben diese Empfehlungen seinerzeit „nur“ im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie des Deutschen Städtetages beschließen lassen können, nun haben wir in einer Arbeitsgruppe, die über eineinhalb Jahre tagte, diese Empfehlungen noch einmal unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen überarbeitet. Daran waren außer mir als Vorsitzendem dieser Gruppe hauptsächlich Herr Lippmann aus Dresden, Frau Krause aus Köln, Herr Ackermann aus Krefeld, Herr Werner aus Mannheim und Frau Weber vom Städtetag beteiligt.

Wir gehen mit diesen Empfehlungen auf zwei Aspekte ein: Zum einen konzentrieren sich die Empfehlungen auf den Bereich der Hilfen durch Intervention. Sie wissen alle, dass sich die Jugendhilfe in dem Zwiespalt zwischen Unterstützung und Intervention befindet. Dazu wird in den Handlungsempfehlungen viel gesagt, auch in der Öffentlichkeit wird viel darüber gesprochen. Diesen Zwiespalt können gut ausgebildete und fachlich gut aufgestellte Kolleginnen und Kollegen des ASD aber hervorragend aushalten. Diese Empfehlungen beziehen sich ausdrücklich nur auf die Fragen der Intervention.

Die Empfehlungen gehen aber auch auf den Aspekt ein, den Herr Schrappner in seinem Vortrag erwähnt hat: nämlich in bestmöglicher Weise das Risiko einer strafrechtlichen Verantwortung einer Fachkraft zu minimieren. Das haben wir nie in Abrede gestellt und das ist auch für die Praktiker vor Ort eine große Erleichterung, solche Papiere als Dienst-anweisung bzw. als Umsetzungsempfehlung in der Hand zu haben. Hierzu hat es in den zurückliegenden Tagen und Wochen eine Vielzahl von durchweg positiven Rückmel-dungen gegeben.

Sie können sich vorstellen, dass es lang andauernde Diskussionen bei der Erarbeitung zu diesen Handlungsempfehlungen gegeben hat. Es hat immer wieder Hinweise, Anregungen, Ergänzungen und Abschwächungen usw. gegeben. Am Ende des Prozesses aber konnte ein stimmiges Konzept vorgelegt werden. Der Erfolg:

Die jetzt vorliegenden Empfehlungen sind diesmal auch von der gesamten Bundesverei-nigung der Kommunalen Spitzenverbände, der AGJ und dem Deutschen Verein beschlos-sen und verabschiedet worden. Auch in der Diskussion zum aktuell beratenen Kinder-schutzgesetz haben die Empfehlungen eine maßgebliche Rolle gespielt! Sie sind letztend-lich ein Konsenspapier und ich halte es für das richtige Papier, um im praktischen Leben die Kindeswohlgefährdung zum einen deutlich zu erkennen, zum anderen auch, um den Mitarbeiter/innen Handlungsmaximen mit auf den Weg zu geben.

Den ersten Empfehlungen hatten wir noch einen Risikoerfassungsbogen beigegeben. Dies hielten wir in der neuen Fassung nicht mehr für erforderlich. Stuttgart zum Beispiel hat einen hervorragenden Erfassungsbogen, ebenso wie Recklinghausen, München, Düssel-dorf, Duisburg u.a. Wir wissen, dass bereits in vielen Kommunen so ein Risikoerfassungs-bogen vorhanden ist. Daher haben wir hier darauf verzichtet und dies in den einzelnen Abschnitten der Kapitel nicht mehr ausführlich thematisiert. Es ist Aufgabe der Wissen-schaftler, darauf einzugehen und Anregungen dazu zu geben.

Im Abschnitt 3.21 heißt es in Bezug auf die Risikoeinschätzung bei bisher nicht bekann-ten Familien: „... Hierzu sind in der örtlichen Praxis der Jugendämter differenzierte Be-wertungsverfahren/Bewertungsraster entwickelt und eingeführt worden, die einer kontinu-

ierlichen Weiterentwicklung bedürfen.“ Es geht aber noch weiter. Es wird aufgeführt, was bei der Risikoeinschätzung aus Sicht der Fachkraft zu beachten ist.

Die Punkte, die Herr Prof. Schrapper angesprochen hat und die wichtig sind, um ein Risiko zu erkennen und um zu einer richtigen Entscheidung zu kommen, sind in diesen Handlungsempfehlungen deutlich aufgeführt, wie zum Beispiel

- das Dokumentieren des Erstanrufes,
- die sofortige Kontaktaufnahme mit einem Fachkollegen,
- die sofortige Information an den nächsten Vorgesetzten,
- die sofortige Risiko-/Gefährdungsabschätzung.

Es ist eindeutig in diesen Regelungen festgehalten: Wenn man zu keiner einheitlichen Meinung kommt, ob eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist oder nicht, ist unverzüglich ein Hausbesuch durchzuführen. Das ist fachlicher Standard in allen kommunalen Jugendämtern in Deutschland. Ich kann mir nicht vorstellen, dass bei fachlicher Einschätzung, dass man nicht genau sagen kann, ob das Kind gefährdet ist oder nicht, ein verantwortlicher Jugendamtsmitarbeiter einfach nur abwartet und keinen Hausbesuch vornimmt, sondern dass ihm das ein neues Gesetz oder eine Erweiterung des § 8a SGB VIII vorschreiben muss: Dies ist einfach nicht erforderlich.

In diesen Handlungsempfehlungen wird deutlich darauf hingewiesen, dass eine stichhaltige Dokumentation eines der wichtigsten Elemente ist, das auch als ein Sicherheitsaspekt für den Mitarbeiter vonnöten ist.

Es werden unterschiedliche Situationen nachfolgend nach dem Hausbesuch aufgeführt und eine Gefährdungseinschätzung vorgegeben, unterschieden danach, ob es sich um dem Jugendamt bekannte oder unbekannte Familien handelt. Außerdem gibt es Empfehlungen zu folgenden Fragen:

- Welche Aspekte muss ich beachten, wenn ich in der Familie bin?
- Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet?
- Sehen die Sorgeberechtigten und/oder die Kinder selbst ein Problem?
- Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit und in der Lage, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Diese Vorgehensweise ist in der Wissenschaft, vor allem aber in der praktischen Arbeit bereits lang geübte Praxis.

In den Empfehlungen wird weiterhin darauf hingewiesen, dass der Hilfeplan unabhängig vom Vorliegen einer akuten Gefährdung immer auch ein der Familie bekanntes Schutz- und Kontrollkonzept enthält. Nicht nur die Fachkräfte verständigen sich über Schutz- und Kontrollaspekte in der Familie, in der das Kind mit Kindeswohlgefährdung lebt, sondern

die Familie muss transparent erfahren, was auf sie zukommt. Es darf nicht so etwas passieren wie in dem einen von Herrn Schrappner geschilderten Fall, dass die SPFH-Kraft nicht genau wusste, dass die Mutter den Vater nicht mehr mit den Kindern allein lassen durfte.

Wir haben im Kapitel 3 Fragestellungen aufgeworfen und versucht, sie in kurzen Statements inhaltlich zu beantworten:

- Anrufung des Familiengerichtes,
- Einschaltung anderer Institutionen wie Gesundheitsdienste und Polizei,
- die standardisierte Dokumentation,
- Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel,
- Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe,
- Beachtung des Datenschutzes.

Auch wenn im gesamten Text immer wieder auf die Wichtigkeit der Dokumentation hingewiesen wird, haben wir in einem gesonderten Abschnitt empfohlen, wie eine standardisierte Dokumentation auszusehen hat. Sie dient auch der Überprüfung, ob die Einschätzung richtig war. Außerdem ergibt sich aus der Dokumentation „eine eigene Darstellung der Überlegungen und Entscheidungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind und über die getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Darstellung konkreter Zielschritte und Zeitperspektiven“.

Bei der Fallabgabe und Fallübernahme bei Zuständigkeitswechsel sollte man ebenfalls zu einem standardisierten Verfahren kommen. Das ist ein Teil eines neu vorgesehenen Kinderschutzgesetzes, wahrscheinlich auch ein Teil der Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Sehr wichtig erschien es uns, die Verfahren bei der Leistungserbringung durch einen freien Träger der Jugendhilfe zu beschreiben.

Ein weiterer wichtiger Abschnitt widmet sich der Beachtung des Datenschutzes, was in der Jugendhilfe oft ein kritisches Thema ist. Wir haben diese Empfehlungen in den Kommunen, die ich oben genannt habe und in denen die Handlungsempfehlungen in erster Linie überarbeitet worden sind, auch von den Fachkräften aus dem Arbeitsbereich Datenschutz gegenlesen und bewerten lassen. In über vier Seiten wird deutlich gemacht, welche Wichtigkeit die datenschutzrechtliche Beachtung von Vorschriften hat.

Ich bin davon überzeugt, dass ein Jugendamt, das so gut aufgestellt ist, wie ich es am Anfang unter den drei Säulen geschildert habe, auf der Basis dieser Empfehlungen, die jetzt verabschiedet und nach einer einjährigen Beratung in den Gremien von den kommunalen Spitzenverbänden, vom Deutschen Verein und der AGJ übernommen worden sind, eine vernünftige Arbeitsgrundlage in der Hand hat, um den Mitarbeiter/innen rechtliche Absicherung zu geben, aber auch um den Mitarbeiter/innen im Allgemeinen Sozialen Dienst Standards zur Verfügung zu stellen, die allgemein gültig, leicht verständlich

und für jeden praktisch umsetzbar sind. Diesen Ansatz haben wir mit dem Papier verfolgt und das ist uns – so meine ich – gut gelungen.

Vollständiger Text der „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ unter:

[http://www.agj.de/pdf/4-9/HE\\_Kinderschutz.pdf](http://www.agj.de/pdf/4-9/HE_Kinderschutz.pdf);

<http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/beschlsse/10.pdf> - oder

[http://www.jugendhilfeportal.de/downloads/Handlungsfelder/andere\\_aufgaben/090525\\_HE\\_Kinderschutz\\_Endfassung.pdf](http://www.jugendhilfeportal.de/downloads/Handlungsfelder/andere_aufgaben/090525_HE_Kinderschutz_Endfassung.pdf).

Auszüge aus den

### **Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls**

der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

#### **1. Vorbemerkungen**

... Die vorliegenden Empfehlungen werden gemeinsam durch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände getragen und durch die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. unterstützt.

Mit ihrer Anwendung ist gewährleistet, dass der Kinderschutz in den Jugendämtern einen entsprechend hohen Standard bei drohender Kindeswohlgefährdung bietet und effektiv wirksam ist. Angesichts nicht bis ins letzte vorher kalkulierbarer Entwicklungen wird es trotz fachlicher Intervention im Einzelfall nicht immer möglich sein, Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen zu verhindern. Hier gilt es, eine genaue Analyse zu betreiben, ob dafür Organisationsversagen die Ursache war und welche notwendigen Korrekturen zukünftig nötig sind.

Sollten sich aus diesen Erkenntnissen Konsequenzen für die hier vorliegenden Empfehlungen ergeben, werden diese entsprechend weiterentwickelt.

#### **2. Zielsetzung der Empfehlungen**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe sowie ein Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 und § 8a SGB VIII). Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung. Kinderschutz als Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung hat eine doppelte Aufgabenstellung:

- a) Zum einen geht es darum, Kindeswohl dadurch zu sichern, dass vor allem Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und gestärkt werden (Hilfe durch Unterstützung). Die Erziehungsverantwortung bleibt bei den Eltern.
- b) Daneben sichert die Jugendhilfe anstelle der Eltern, falls diese nicht bereit oder in der Lage sind, durch Intervention das Wohl des Kindes. Dies geschieht durch Anrufung des Familiengerichtes, welches die entsprechenden Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung zu treffen hat (siehe Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen). Das Gericht kann bestimmte Ge- und Verbote aussprechen oder den Eltern ganz oder teilweise die elterliche Sorge entziehen mit dem Ziel einer anschließenden Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie durch den Pfleger oder Vormund nach §§ 27, 33, 34 SGB VIII oder in akuten Notfällen durch Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (Hilfe durch Intervention).

Insofern ist das staatliche Wächteramt in dieser Doppelfunktion zu sehen: Das staatliche Wächteramt beinhaltet

- Hilfe für das Kind durch Unterstützung der Eltern und
- Hilfe für das Kind durch Intervention,

wobei für die Wahl der Mittel der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgeblich ist. Die sachgerechte Erledigung dieser Pflichtaufgaben erfordert die Einhaltung fachlicher Bearbeitungs- und Verfahrensstandards.

Eine Entscheidung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt zunächst eine Einschätzung der Art und Schwere der Beeinträchtigung des Kindeswohls voraus. Bereits diese erste Risikoabschätzung soll „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ erfolgen. Dabei ist zwischen Fällen mit einer weniger intensiven bis geringfügigen oder nicht akut drohenden Gefährdung des Kindeswohls unterhalb der Eingriffsschwelle nach §§ 1666, 1666 a BGB (Hilfe durch Unterstützung) und Fällen akuter Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung oder akuter Wiederholungsgefahr bei bereits eingetretenen Kindesmisshandlungen (Hilfe durch Intervention) zu unterscheiden.

Die Empfehlungen konzentrieren sich auf den Bereich der Hilfe durch Intervention. Für diesen Bereich werden Verfahrensstandards mit dem Ziel beschrieben, in bestmöglicher Weise das Kindeswohl zu sichern und gleichzeitig das Risiko einer strafrechtlichen Verantwortung für die Fachkraft zu minimieren.

### **3. Die Empfehlungen im Einzelnen**

#### **3.1 Behandlung von Mitteilungen der Kindeswohlgefährdung**

##### **3.11 Erste Sofortreaktionen**

Die Verpflichtung zum Tätigwerden des Jugendamtes ergibt sich aus dem Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 und § 8a SGB VIII, der wiederum seine Grundlage im staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 GG hat. Der § 8a SGB VIII gibt der Praxis für die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung bestimmte Handlungsverfahren vor. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Regelungen des § 86 SGB VIII. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit sofortigen Handelns ist auf § 86 d SGB VIII hinzuweisen, der den örtlichen Träger zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich das Kind sich tatsächlich aufhält.

Jede Erstmitteilung beim ASD/Bezirkssozialdienst o.ä. dafür zuständigen Stelle wie beispielsweise einer für derartige Fälle eingerichteten zentralen Stelle – schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch, auch anonym –, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von der informierten Fachkraft schriftlich aufzunehmen und zu unterschreiben. Durch konkrete Nachfragen bei der Aufnahme der Erstmitteilung trägt sie zur möglichst weitgehenden Aufklärung des vorgetragenen Sachverhaltes bei.

Mit der Aufnahme der Mitteilung oder mit der Wiedervorlage eines bestehenden Hilfefalles entsteht ein Fall, der unverzüglich zu bearbeiten ist, und zwar

- in eigener Zuständigkeit oder
- durch sofortige persönliche Weiterleitung an die zuständige Fachkraft/ihre Vertretung. Ist die zuständige Fachkraft/ihre Vertretung nicht erreichbar oder kommt die Abgabe des Falles aus anderen Gründen nicht zustande, bleibt die aufnehmende Fachkraft zuständig (amtsinterne Eilzuständigkeit).

Die/der nächste Vorgesetzte wird über die Mitteilung der Kindeswohlgefährdung informiert und zeichnet diese gegen.

Es ist sofort im Rahmen einer kollegialen Kurzberatung eine Abschätzung des möglichen Gefährdungspotenzials für das Kind dahingehend vorzunehmen, ob

- a) eine akute Gefährdung vorliegt, die ein sofortiges Handeln erfordert, also etwa eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden,
- b) eine Gefährdung vorliegt, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind erforderlich erscheinen lässt,
- c) Anhaltspunkte für Gefährdungen vorliegen, die ein Handeln nach a) oder b) noch nicht, jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen, oder
- d) eine Gefährdung des Kindeswohls nicht gegeben ist.

Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten sowie – in altersgerechter Form – das Kind/der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Bei Kindern und Familien mit Migrationshintergrund ist hierbei das Hinzuziehen eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin zu prüfen, um eine ausreichende Verständigung für die Beteiligten sicherzustellen. Damit wird auch gewährleistet, dass zu treffende Absprachen klar verstanden werden und eine Kindeswohlsicherung nicht durch mangelnde Verständigung gefährdet wird.

Sollte auf Grund der vorliegenden Informationen eine Zuordnung in a, b, c oder d nicht möglich sein, ist unverzüglich ein Hausbesuch durchzuführen. Die unverzügliche Durchführung eines Hausbesuches im Rahmen der Krisenintervention ist auch dann angezeigt, um sich bei vorliegenden Hinweisen auf eine akute Kindeswohlgefährdung einen Eindruck über die für die Abwendung der Gefahr notwendigen Maßnahmen zu verschaffen.

Sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nicht im ASD/ der Bezirkssozialarbeit oder dem Fachdienst, sondern an anderer und damit in der Sache unzuständiger Stelle im Jugendamt eingehen, ist zur Einschätzung des Sachverhaltes bzw. der Beobachtung der/die Vorgesetzte dieser Stelle/dieser Einrichtung in jedem Fall hinzuzuziehen. Diese/r ist in den Prozess der (Erst-) Bewertung einzubinden.

Alle Hinweise und/oder der begründete Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation beinhaltet neben den formalen Angaben zur Feststellung der Personalien Angaben über Zeit, Ort und Inhalte der Beobachtung sowie eine Bewertung zur Gefährdungseinstufung. Die im jeweils vorliegenden Fall den Personensorgeberechtigten, Kindern, Jugendlichen angebotene Hilfe/Unterstützung ggf. selbst eingeleitete Maßnahme ist ebenfalls auszuführen. Die schriftliche Dokumentation ist zu unterschreiben; der/die Vorgesetzte zeichnet die Dokumentation mit und leitet diese an den ASD bzw. den zuständigen Fachdienst weiter.

Soweit die besondere Dringlichkeit der Situation es erfordert, ist der ASD vorab einer schriftlichen Mitteilung unverzüglich telefonisch zu informieren.

In Fällen unaufschiebbarer Dringlichkeit mit offenkundigen Hinweisen auf das Vorliegen von Gefahr im Verzug und sofortigem Handlungsbedarf zum Schutz von Leib und Leben der/des Minderjährigen in einer Einrichtung der städtischen Jugendhilfe ist jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin dazu verpflichtet, eigenständig und unabhängig von der Fallzuständigkeit des ASD die Polizei zu informieren.

### **3.12 Hausbesuch als erste Maßnahme**

Ein Hausbesuch und damit eine Kontaktaufnahme zur Familie kann zur Einschätzung und Bewertung der Bedeutung einer Mitteilung erforderlich sein. Der Hausbesuch sollte zu zweit mit dem Ziel erfolgen, eine möglichst sichere Beurteilung des Zustandes des Kindes, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen. Dies umfasst:

- die häusliche und soziale Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten,
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils.

Bei der Gefährdungseinschätzung sind immer alle im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen. Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlvernachlässigung oder Kindesmisshandlung, so ist der Hausbesuch unverzüglich durchzuführen.

Einzubeziehen sind schon hier weitere Stellen (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII), je nach Lage des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen (§§ 61 bis 65 SGB VIII – s. unten 3.9):

- Ein Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustands des Kindes – insbesondere bei kleineren Kindern oder bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die medizinische Abklärung des Gesundheitszustandes zu veranlassen.
- Die Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt oder die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig wird, um gegebenenfalls die Inobhutnahme des Kindes zu erreichen.
- Fachkräfte anderer Institutionen, wie Kindergarten, Schule, Beratungsdienste, wenn diese zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können. Ebenfalls ist das Hinzuziehen eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin zu prüfen.

Zu beachten ist hier, dass zunächst die Mitwirkung der Eltern erreicht werden muss. Sind hierzu die Eltern nicht bereit oder in der Lage und ist ein sofortiges Tätigwerden zum Kinderschutz notwendig, schaltet die einzelfallzuständige Fachkraft die weiteren Stellen von sich aus ein.

Um zu verhindern, dass Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung durch die Eltern oder den erziehenden Elternteil verdeckt werden, kann es im Einzelfall angezeigt sein, vor einem Hausbesuch die ersten Eindrücke außerhalb des Hauses anderorts wie z.B. im Kindergarten oder in der Schule zu gewinnen.

Im Anschluss an den Hausbesuch werden der erste Eindruck und eine vorläufige Einschätzung mit Hinweisen zur weiteren Bearbeitung schriftlich festgehalten. Die/der nächste Vorgesetzte wird informiert, sie/er überprüft die Einhaltung der festgelegten Standards in der Bearbeitung und leistet bei Bedarf fachliche Beratung.

### **3.2 Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse – Risikoeinschätzung –**

Bei der Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse und der Risikoeinschätzung wird zwischen den Fällen, in denen das Jugendamt durch die Mitteilung mit Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung erstmals auf die Familie aufmerksam wird, und den Fällen, in denen zu der Familie bereits Kontakt besteht, zu unterscheiden sein.

### **3.21 Risikoeinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien**

Auf Seiten des Jugendamtes geht es vor der Entscheidung, in welchem Umfang und in welcher Form Hilfen geeignet und erforderlich sind, um die Bewertung der Sachlage und um die Einschätzung des Hilfebedarfs. Hierzu sind in der örtlichen Praxis der Jugendämter differenzierte Bewertungsverfahren/Bewertungsraster entwickelt und eingeführt worden, die einer kontinuierlichen Weiterentwicklung bedürfen.

Die Risikoeinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien durch das Jugendamt kann durch die Beantwortung folgender vier Fragen zur Einstellung und zum Verhalten der (sorgeberechtigten) Eltern und zur Position des Kindes befördert werden.

1. Gewährleistung des Kindeswohls  
Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
2. Problemazeptanz  
Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. Problemkongruenz  
Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. Hilfeakzeptanz  
Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit und in der Lage, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Die Einschätzung der Schwere des Gefährdungsrisikos ist darüber hinaus auch vom Alter des Kindes und der Art der Gefährdung abhängig.

Diese Beurteilungen können in einer Skala erfasst werden, um die Risikoeinschätzung transparent zu machen.

### **3.22 Risikoeinschätzung in Familien, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden**

Auch in Fällen, in denen Jugendhilfe mit unterstützenden Leistungen in der Familie tätig ist, wird bei der Begleitung des Hilfeprozesses neben der Wirkungskontrolle zu den getroffenen Maßnahmen die Sicherung des Kindeswohls eigens zu beachten und zu bewerten sein.

Die Lebensbedingungen und die Entwicklung des Kindes, d.h.

- die häusliche und soziale Situation der Familie
- das Erscheinungsbild und Verhalten des Kindes und
- das Kooperationsverhalten der Eltern/des erziehenden Elternteils

sind von den zuständigen Fachkräften, die in der Familie tätig sind, laufend dahingehend zu beurteilen, ob sich eine Gefährdung des Kindeswohls abzeichnet (vgl. 3.12).

Die Risikoeinschätzung ist nach dem vor Ort festgelegten Standard, z.B. unter den oben bereits genannten vier Fragestellungen

- Gewährleistung des Kindeswohls
- Problemazeptanz
- Problemkongruenz und

- Hilfeakzeptanz

laufend vorzunehmen (vgl. 3.21).

### **3.3 Risikoeinschätzung im Kontext der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII**

Der Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist die beste Grundlage für eine sichere Risikoeinschätzung. Dabei arbeiten die fallverantwortlichen Fachkräfte des Jugendamtes eng mit den leistungserbringenden Fachkräften des freien Trägers zusammen.

#### **3.31 Handlungsoptionen bei bestehender Hilfeakzeptanz**

Nehmen die Eltern Beratung an und wünschen unterstützende Hilfen, dann kommt das Hilfeplanverfahren als Grundlage der Entscheidung für die Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII in Gang (Hilfe durch Unterstützung, vgl. 2 a). Der Hilfeplan beinhaltet unabhängig vom Vorliegen einer akuten Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung immer auch ein der Familie bekanntes Schutz- und Kontrollkonzept. Dieses Konzept legt insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Fachkräften – regelmäßig und in Krisensituationen – sowie deren Rolle und Aufgaben – Hilfe und Kontrolle/Sicherung des Wohls des Kindes – fest.

#### **3.32 Handlungsoptionen bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz**

Bei den Eltern wird um die Annahme von Beratung und Unterstützung geworben. Lehnen die Eltern Beratung und Unterstützung des ASD/Bezirkssozialdienstes ab, ist zu klären, ob dies mit Blick auf die Situation des Kindes hinnehmbar oder ob zur weiteren Sachverhaltsaufklärung oder zur Installierung von Hilfen zur Erziehung das Familiengericht nach § 8a Abs. 3 SGB VIII anzurufen ist. Hier ist die Beratung durch die/den nächste/n Dienstvorgesetzte/n und/oder im kollegialen Team in Anspruch zu nehmen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten:

Wird bezogen auf das Kind eine Situation angetroffen, die zwar eine Kindeswohlgefährdung möglich erscheinen lässt, bei der aber eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung nicht festgestellt werden kann (Schnittstelle zwischen Hilfe durch Unterstützung und Hilfe durch Intervention, vgl. 2), wird ein oder werden mehrere Hausbesuche/Kontrolltermine vereinbart. In schwerwiegenden Fällen können Hausbesuche in kurzer Folge – gegebenenfalls auch unangemeldet – angezeigt sein. Die Häufigkeit von Hausbesuchen ist insbesondere abhängig zu machen vom Alter des gefährdeten Kindes, von Art und Umfang sowie Ausprägung und möglichen Auswirkungen der Gefährdung sowie der konkreten Einbindung der gefährdeten Kinder in schützende Regelsysteme und andere psychosoziale Hilfen und/oder medizinisch-therapeutische Unterstützungs- und Kontrollsysteme, wobei durch das Jugendamt mindestens wöchentliche Hausbesuche sichergestellt werden sollen. Können in diesen Fällen innerhalb von drei Monaten keine erkennbaren Fortschritte in der häuslichen und sozialen Situation der Familie und/oder beim Erscheinungsbild des Kindes festgestellt werden, ist der Fall in der Hilfeplankonferenz zu beraten.

Liegt eine akute Gefährdung für das Kind vor, sind die notwendigen Schritte der Herausnahme und Inobhutnahme des Kindes unverzüglich einzuleiten und das Familiengericht einzuschalten. Erscheint die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig, ist die Polizei hinzuziehen.

### **3.4 Anrufung des Familiengerichtes**

Grundsätzlich ist das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist oder die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind an der Gefährdungsabschätzung mitzuwirken (§ 8a Abs. 3 SGB VIII). Die Grundlage für eine derartige Entscheidung bilden hier die Einschätzung und Bewertung der fallverantwortlichen Fachkraft zur häuslichen und sozialen Situation der Familie, zum Erscheinungsbild und dem Verhalten des Kindes und zum Kooperationsverhalten und den Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils sowie die Risikoeinschätzung bezogen auf die vier Fragen „Gewährleistung des Kindeswohls, Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz“ (s. 3.2).

Die Einschaltung des Familiengerichtes ist auch in den Fällen angezeigt, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls zwar noch nicht zweifelsfrei angenommen werden kann, jedoch verschiedene Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen oder wenn sich die Situation der Familie und die Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung als labil darstellt und vor diesem Hintergrund eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls angenommen werden kann.

Vor einer Anrufung des Familiengerichtes hat sich die fallverantwortliche Fachkraft im kollegialen Team zu beraten und die/den nächste/n Vorgesetzte/n zu informieren.

Eil-Fälle sind unverzüglich mit einer/einem Vorgesetzten zu beraten und entsprechende Hinweise sowie Anträge sind per Fax dem Familiengericht zur Entscheidung zu übermitteln. Daneben ist zu prüfen, ob eine Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen angezeigt ist (§ 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

Auf die erweiterten rechtlichen Möglichkeiten der Familiengerichte entsprechend des § 1666 BGB wird ausdrücklich hingewiesen. Sie sind bei den Empfehlungen an das Gericht zu berücksichtigen.

### **3.5. Einschaltung anderer Institutionen**

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein (siehe § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Das gilt nicht nur für die Aufklärungsphase, ob eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, sondern für das gesamte Verfahren.

### **3.6 Standardisierte Dokumentation**

Eine standardisierte Dokumentation

- der Einschätzung und Bewertung der Lebensbedingungen der Familie und der Entwicklung des Kindes,
- der Risikoeinschätzung zur konkreten Gefährdung des Kindes sowie

- der Beratungs- und Hilfeprozesse

dient der Überprüfbarkeit des Falles und der Einhaltung der vorgegebenen Standards durch die Leitung und ist die Grundlage für die weitere Arbeit in der Familie, insbesondere auch bei Abwesenheit der zuständigen Fachkraft für die Vertretungskraft und bei einem Zuständigkeitswechsel für die nachfolgende Fachkraft (hierzu siehe unten 3.7).

Aus der Dokumentation ergibt sich:

- Die Fallaufnahme und der Entscheidungsverlauf ab Bekanntwerden des Hilfebedarfs bis zum Einsetzen einer Hilfe.
- Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Beteiligten und mehreren Fachkräften über Art, Umfang und Notwendigkeit der Leistung.
- Die Faktenlage bei der Risikobetrachtung und die Bewertungen zur Risikoeinschätzung.
- Eine eigene Darstellung der Überlegungen und Entscheidungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind und über die getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Darstellung konkreter Zielschritte und Zeitperspektiven.

Sofern eine Hilfe zur Erziehung für voraussichtlich längere Zeit einzuleiten ist, wird die Dokumentation Gegenstand des Hilfeplans. Sollten sich innerhalb der vereinbarten Fristen nennenswerte Abweichungen von der Hilfeplanung ergeben oder sich die Situation dramatisch verschlechtern, ist auch eine neue Bewertung des Schutzkonzeptes vorzunehmen und die hierbei gefundenen Erkenntnisse sind zu dokumentieren.

### **3.7 Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel**

Die abgebende Fachkraft hat die Fallübergabe an die übernehmende Fachkraft so zu gestalten, dass sich die übernehmende Fachkraft darauf verlassen kann, alle relevanten Informationen, insbesondere solche erhalten zu haben, die die Möglichkeit einer zukünftigen Kindeswohlgefährdung nahe legen.

Vor der Abgabe des Falles, gleichgültig ob dafür eine Karteikarte, eine Erziehungshilfeakte oder eine Familien/Vormundschaftsgerichtsakte angelegt worden ist, ist deswegen ein zusammenfassender Sachstandsvermerk anzufertigen. Dieser hat besondere Probleme bzw. Konflikte zu kennzeichnen und Aspekte kenntlich zu machen, die bei der Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten sind.

Der zusammenfassende Sachstandsvermerk beinhaltet mindestens die

- (1.) konkrete Abbildung der momentanen Lebensbedingungen sowie
- (2.) die Risikoeinschätzung zum Zeitpunkt der Fallübergabe (siehe auch Punkt 3.2). Die Übergabe des Materials ist durch den übergebenden und übernehmenden ASD/Bezirkssozialdienst gegenzuzeichnen.

Bei Verdacht auf Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung sind die entsprechenden Anhaltspunkte und Einschätzungen durch die abgebende Fachkraft besonders hervorzuheben.

Grundsätzlich muss ein persönliches Fallübergabegespräch zwischen der bisher zuständigen und der künftig zuständigen Fachkraft stattfinden. Die/der Dienstvorgesetzte der fallübernehmenden Fachkraft bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme des zusammenfassenden Sachstandsvermerks.

Ist ein Übergabegespräch nicht möglich, weil z.B. die betreffenden Familien den Jugendamtsbezirk verlassen und ein anderes Jugendamt zuständig wird, so ist der zusammenfassende Sachstandsvermerk dem zuständigen Jugendamt umgehend in doppelter Ausfertigung zuzusenden und in einem Telefongespräch der neu zuständigen Fachkraft zu erläutern. Über dieses Gespräch ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, vom fallabgebenden Jugendamt dem nunmehr zuständigen Jugendamt zuzuleiten und vom neu zuständigen Jugendamt gegenzuzeichnen und dem abgebenden Jugendamt wieder zurückzuschicken.

### **3.8 Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe**

Wird nach Leistungsgewährung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht, setzt dies eine Trägervereinbarung nach § 8a SGB VIII voraus, die stets auch Vereinbarungen über Handlungspflichten des freien Trägers zum Schutz des Kindes beinhaltet (siehe § 8a Abs. 2 SGB VIII). Unter anderem ist hier sicherzustellen, dass die Fachkräfte des freien Trägers zur Abschätzung von Gefährdungsrisiken eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen (Fachkräfteliste, Regelungen zur Kostenübernahme).

Mit der Vereinbarung über Handlungspflichten des freien Trägers zum Schutz des Kindes entsteht eine eigene Garantenstellung der leistungserbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus Pflichtenübernahme. Daneben kommt mit Beginn der Leistungserbringung eine originäre eigene Garantenstellung der die Leistung erbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus tatsächlicher Schutzübernahme hinzu. Bei der einzelfallzuständigen Fachkraft des leistungsgewährenden Trägers verbleibt zwar die Garantenpflicht zum Schutz des Kindes als Aufgabe des staatlichen Wächteramtes. Sie erfährt jedoch eine wesentliche inhaltliche Veränderung. Die einzelfallzuständige Fachkraft des leistungsgewährenden Trägers hat nunmehr die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkraft des freien Trägers die zu erbringende Leistung an den im Hilfeplan festgelegten fachlichen Anforderungen und Zielsetzungen ausrichtet.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen in der Trägervereinbarung nach § 8a SGB VIII bzw. in den Leistungsvereinbarungen nach § 78a ff SGB VIII und im auf den konkreten Einzelfall bezogenen Hilfeplan die beiderseitigen Verantwortlichkeiten geklärt sein. Außerdem muss sich die einzelfallzuständige Fachkraft des Jugendamtes vergewissern, dass die Absprachen eingehalten werden. Insbesondere gilt daher: Da der Hilfeplan, der gemeinsam vom hilfegewährenden und hilfeerbringenden Träger zusammen mit den Betroffenen zu entwickeln und fortzuschreiben ist, eine verbindliche Zielsetzung beinhaltet und dabei auch das Schutzkonzept für das Kind zum Gegenstand hat, sind Abweichungen vom Schutzkonzept für das Kind und akute, schwerwiegende Gefährdungen im Sinne einer Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung der einzelfallzuständigen Fachkraft unmittelbar mitzuteilen. Daher sollten die Trägervereinbarungen sowie der Hilfeplan bezogen auf den Einzelfall die Mitteilungspflichten des leistungserbringenden Trägers der freien Jugendhilfe an den öffentlichen Träger, insbesondere bei akuten, schwerwiegenden Gefährdungen (Fälle des § 8a Abs. 3 SGB VIII) zum Gegenstand haben. Auch sollte in den Trägervereinbarungen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Teile der Empfehlungen sichergestellt werden, dass die Fachkräfte des Trägers der freien Jugendhilfe in den Fragen der Wahrnehmung und Risikoeinschätzung bei akut drohender Gefährdung durch Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung nach vergleichbaren Standards arbeiten wie die Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Sollte die einzelfallzuständige Fachkraft des Jugendamtes Anhaltspunkte haben, dass der Berichts- und Meldepflicht nicht oder nicht genügend entsprochen wird, ist die oder der Dienstvorgesetzte einzuschalten, die oder der mit dem freien Träger unverzüglich ein Klärungsgespräch führt.

Sind Anhaltspunkte für eine akute, schwerwiegende Gefährdung durch eine Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung erkennbar, die von der leistungserbringenden Fachkraft nicht ausgeräumt werden können, gelten die Verfahrensregeln nach 3.32.

### **3.9 Beachtung des Datenschutzes**

#### **3.91 Allgemeine Vorbemerkung**

Der Schutz personenbezogener Daten (sowohl bei der Erhebung als auch bei der Weitergabe) ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit pädagogischer Hilfen und damit eine Bedingung fachlich qualifizierten Handelns. Auf der einen Seite ist das Jugendamt auf die Kenntnis persönlicher Daten angewiesen, um eine bedarfsgerechte Hilfe leisten und das Gefährdungsrisiko des Kindes möglichst gut einschätzen zu können. Auf der anderen Seite sind Eltern, aber auch Kinder und Jugendliche teilweise nur bereit und in der Lage, offen über ihre Probleme und Belastungen zu sprechen, wenn sie davon ausgehen können, dass diese Daten vertraulich behandelt werden.

Nach § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet und nutzt. Als Konsequenz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe heißt dies, dass mit Daten der jungen Menschen und ihrer Familien sehr sorgsam umgegangen werden muss und eine Übermittlung von Daten an andere Stellen nur möglich ist, wenn hierfür eine ausdrückliche Einverständniserklärung vorliegt oder eine gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass es keine Auskunftspflicht oder Verpflichtung zur Vorlage von Schriftstücken und Akten gibt, wenn keine gesetzlich normierte Übermittlungsbefugnis vorliegt.

Die Situation in Fällen der Kindeswohlgefährdung ist jedoch komplexer, weil dem Recht der Eltern auf informationelle Selbstbestimmung das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl gegenübersteht und dadurch begrenzt wird. Andererseits gefährdet jeder rechtlich zulässige Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenerhebung bei Dritten, Übermittlung von Daten an Dritte ohne Einwilligung) wegen des Vertrauensverlustes den Zugang zu den Eltern und damit zum Kind. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, ob von einer Eingriffsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder eine Einwilligung der Eltern eingeholt wird.

#### **3.92 Datenerhebung**

Gem. § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (Erforderlichkeitsgrundsatz). Gerade im Fall der Kindeswohlgefährdung hängt die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zu treffen sind (Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts) jedoch ihrerseits von den erhobenen Daten ab. Grundlage für die Bestimmung des Datenbedarfs bilden daher Hypothesen über mögliche Ursachen der vorgetragenen oder wahrgenommenen Probleme über

Auswirkungen der Schwierigkeiten auf die kindliche Entwicklung und deren Veränderbarkeit durch pädagogische Hilfen. Hinzu kommen Fragen zur Einschätzung des Risikos für das Wohl des Kindes in der Familie (siehe 3.2).

Gemäß § 62 Abs. 2 SGB VIII dürfen Sozialdaten grundsätzlich nur mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden (Ersterhebungs- bzw. Kenntnisgrundsatz). Blicke jedoch das Jugendamt allein auf die Bereitschaft der Eltern angewiesen, die zur Aufklärung einer Kindeswohlgefährdung erforderlichen Informationen preiszugeben, so könnten die Eltern den Weg zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls ihres Kindes unter Berufung auf ihr Recht zur informationellen Selbstbestimmung versperren. Sie würden damit ihr Elternrecht missbrauchen.

Deshalb gestattet § 62 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII in Gefährdungsfällen die Datenerhebung auch ohne Einwilligung der Betroffenen. Aus den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die einen Hausbesuch notwendig machen, lässt sich noch nicht ableiten, ob der Gefährdung durch Unterstützung der Eltern oder aber (nur) durch Anrufung des Familiengerichts begegnet werden kann. Verweigern Eltern die notwendigen Informationen, dann ist die Fachkraft befugt, die notwendigen Auskünfte bei Dritten (ohne Mitwirkung der Eltern) einzuholen. Voraussetzung für diesen Eingriff in die Freiheitsrechte der Eltern ist jedoch, dass „konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlbeeinträchtigung gegeben und die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist zur Erlangung von Auskünften und Daten, deren der Staat bedarf, um auf hinreichend sicherer Erkenntnisgrundlage beurteilen zu können, ob und in welchem Maße die Voraussetzung für ein Einschreiten in Ausübung des Wächteramts vorliegt“ (Jestaedt, Bonner Kommentar, Art. 6 GG Rdnr. 186). Dies bedeutet, dass die Erhebung von Daten bei Dritten nicht nur und nicht erst dann zulässig ist, wenn die Kenntnis der Daten erforderlich ist für eine gerichtliche Entscheidung, die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d SGB VIII), sondern bereits zur Entscheidung der Vorfrage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese mit den Eltern oder gegebenenfalls durch Anrufung des Familiengerichts abgewendet werden muss.

### **3.93 Datenübermittlung**

Im Zusammenhang mit der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung spielt die Übermittlung von Daten eine zentrale Rolle, nämlich an:

- das Familiengericht;
- die Polizei;
- Einrichtungen der Gesundheitshilfe;
- andere Mitarbeiter/innen im Jugendamt im Rahmen einer Vertretung oder eines internen Zuständigkeitswechsels;
- ein anderes Jugendamt aufgrund eines externen Zuständigkeitswechsels.

Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (Zweckbindungsgrundsatz § 64 Abs. 1 SGB VIII).

Im Interesse eines effektiven Kinderschutzes dürfen Sozialdaten dem Familiengericht auch dann übermittelt werden, wenn zum Zeitpunkt der Erhebung zwar Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorlagen, aber noch gar nicht beurteilt werden konnte, ob deren Abwendung durch Hilfe zur Erziehung oder eine Anrufung des Gerichts erfolgen muss. Hält das Jugendamt die Anrufung des Familiengerichts für erforderlich, so steht der Übermittlung der Daten § 64 Abs. 2 SGB VIII nichts im Weg, da

der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht durch die Übermittlung, sondern durch die Weigerung der Personensorgeberechtigten in Frage gestellt wird. Aufgrund der Weitergabebefugnis nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII dürfen auch anvertraute Daten an das Familiengericht weitergegeben werden.

Bedarf es zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung des Tätigwerdens der Polizei, so befugt § 64 Abs. 1 SGB VIII auch eine Weitergabe der Sozialdaten an die Polizei (etwa zur Anwendung unmittelbaren Zwangs). Wie bei der Übermittlung an das Familiengericht steht hier § 64 Abs. 2 SGB VIII nicht im Weg. Vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Garantenstellung ist die Fachkraft auch befugt, anvertraute Sozialdaten an die Polizei weiterzugeben (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Praxisrelevant ist aber – wie die Gerichtsverfahren zeigen – nicht nur die Weitergabe von Informationen an das Familiengericht und die Polizei, sondern bereits die Weitergabe von Informationen bei internem oder externem Zuständigkeitswechsel oder zwischen Jugendamt und Leistungserbringer. Gerade in laufenden Hilfeprozessen mit Gefährdungsrisiko kann die Kenntnis anvertrauter Daten (Krankheit, Sucht, Gewaltausübung durch den Partner) für die Risikoeinschätzung und dessen Neubewertung entscheidend sein. Die Weitergabe anvertrauter Daten an andere Mitarbeiter bei Zuständigkeitswechsel für die Fallbearbeitung (auch Vertretung) oder Änderung der örtlichen Zuständigkeit oder aber die Weitergabe solcher Daten an verantwortliche Mitarbeiter in dem Dienst oder der Einrichtung, die die Leistung erbringt, ist zulässig mit Einwilligung der betroffenen Person (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Wird sie jedoch nicht erteilt, geht der zuständig gewordenen Fachkraft eine wichtige Information für die Einschätzung bzw. Neubewertung des Gefährdungsrisikos verloren. Daher gibt § 65 Abs. 1 SGB VIII die rechtliche Grundlage für eine Weitergabe von anvertrauten Daten bei Zuständigkeitswechseln, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Kenntnis der Daten für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind. Zudem ist die Weitergabe an Fachkräfte erlaubt, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Schließlich dürfen die anvertrauten Daten auch an das Vormundschaftsgericht oder das Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII weitergegeben werden, wenn angesichts der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden kann.

Die Übermittlung von Sozialdaten an Strafverfolgungsbehörden ist dann zulässig, wenn damit eine gesetzliche Aufgabe des Jugendamts erfüllt wird (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X). Damit besteht keine Pflicht des Jugendamts zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (z. B. Pflicht zur Strafanzeige). Die Anrufung steht vielmehr im fachlichen Ermessen: Die Jugendämter haben abzuwägen, ob durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden mit deren Maßnahmen dem Wohl des Kindes (und nicht der Allgemeinheit oder dem öffentlichen Empfinden) am Besten gedient ist. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, welche Vorteile und welche Nachteile ein Strafverfahren dem Kind bringt. Die Entscheidung kann nur nach einer genauen Überprüfung der konkreten Situation des Kindes oder Jugendlichen getroffen werden. Die Dienstvorgesetzten und/oder andere Fachkräfte im Team sind zu dieser Entscheidungsfindung hinzuzuziehen.

# Jugendhilfe zwischen Deregulierung und Überregulierung. Pro und Contra zur Frage: Was bedeutet es gesamtgesellschaftlich, wenn der Kontrollaspekt weiter verschärft wird? Welche Folgen hat das?

## Ein Streitgespräch zwischen

BRUNO PFEIFLE

Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart

HANS-RUDOLF SEGGER

Verwaltungsvorstand Landkreis Goslar, Dezernent für Jugend und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Bildung, Kultur und Sport, Personal, Organisation und Finanzen

Moderation:

KERSTIN LANDUA

Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin

**Kerstin Landua:** Wir sind im Programm nun an der spannenden Stelle angelangt, an der ein Streitgespräch zwischen Herrn Pfeifle aus Stuttgart und Herrn Segger aus Goslar stattfinden soll. Beide Gesprächspartner waren an der Konzeption dieser Tagung beteiligt und vertraten in dieser Vordiskussion (zum Teil) unterschiedliche Standpunkte. So entstand die Idee zu diesem Streitgespräch. Da Sie Herrn Pfeifle heute schon einmal gehört haben, bitte ich zunächst Herrn Segger um seinen Beitrag.

**Hans-Rudolf Segger:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich nehme zunächst zwei Begriffe aus dem Titel auf: Wir sollen ein *Streitgespräch* führen und es sollen die *gesamtgesellschaftlichen* Implikationen angesprochen werden. Daher ist es mein Anliegen, in unserem Gespräch nicht allein die Jugendhilfe in den Blick zu nehmen, sondern auch zu sehen, was um uns herum passiert.

Es ist in unserer Gesellschaft – nicht nur in der Jugendhilfe, sondern insgesamt – ganz normal und typisch, dass man bestimmten Begriffen gegenüber eine gewisse Aversion empfindet, für andere Begriffe dagegen eine gewisse Zuneigung. Die Begriffe „Verpflichtung“, „Regulierung“, „Aufsicht“, „Kontrolle“, „Eingriff“, „Sanktion“ sind gesamtgesellschaftlich eher mit negativen Assoziationen verbunden, daher ist die Jugendhilfe in keiner besonderen Situation, wenn sie so etwas schwer annehmen kann. Wir haben in den vergangenen Jahren in der Kinderschutzdebatte lange Diskussionen über das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle geführt. Dennoch meine ich, dass es sehr wohl dazugehört – auch aus Jugendhilfesicht –, wenn es um das Thema „Kinderschutz“ geht, eine offene Position einzunehmen, die beinhaltet, dass man auch diese Begriffe „Verpflichtung“, „Regulierung“, „Aufsicht“, „Kontrolle“, „Eingriff“ und „Sanktion“ als u. U. notwendige Mittel im Bereich von Kinderschutzarbeit mit akzeptiert.

Ich betone dies, weil ich im Hinblick auf das Thema „Kontrolle“ ein merkwürdiges Missverhältnis gesellschaftlicher Bewertungen feststelle. Ein Beispiel dazu:

Jedes Auto muss in den bekannten Zeitabständen zur Regeluntersuchung gebracht werden. Dies ist vorgeschrieben und es stellt sich überhaupt nicht die Frage, ob das freiwillig oder verpflichtend ist und man darüber nach eigenem Gusto entscheidet. Es ist gesellschaftlich vorgeschrieben und es gibt Eingriffe und Sanktionen.

Bei verschiedensten technischen Anlagen, bei denen z.T. von vornherein gar keine unmittelbare Gefährdung für Gesundheit und Leben ableitbar ist, gilt das Gleiche. Als völlig selbstverständlich wird z.B. die Pflicht akzeptiert, regelmäßig die Emissionswerte von Gebäudeheizungen überprüfen zu lassen.

Wenn es auf der anderen Seite um die Gesundheit von kleinen Kindern geht, fällt es offensichtlich manchen ungeheuer schwer zu akzeptieren, dass Vorsorgeuntersuchungen – das System der U1 bis U10 – eine generelle Handlungspflicht von Eltern sind bzw. werden müssen. Ich frage mich, was das für ein Wertekontext in dieser Gesellschaft ist, dass wir für verschiedenste Bereiche derartige Verpflichtungen als selbstverständlich hinnehmen, aber in anderen Bereichen gesetzlich „herumgeeiert“ wird.

Ich habe den Verlauf bei verschiedenen Gesetzgebungsvorhaben auf Bundes- und Länderebene mit großem Interesse verfolgt. So gab es zunächst die Ankündigung zur Einführung der klaren gesetzlichen Verpflichtung der Eltern, Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen. Es war in der weiteren Folge die Rede von einem verpflichtenden System der Durchführung dieser Untersuchungen durch die Institutionen, insbesondere der Gesundheitsämter. Inzwischen ist die Rede von einem verbindlichen Einladungswesen, das man praktizieren will. Ich denke, dass dies überhaupt nicht in die Landschaft passt, unser Wertesystem karikiert und auch nicht in Übereinstimmung mit unserer grundgesetzlichen Norm steht.

Es muss offenbar immer wieder darauf hingewiesen werden, dass im Hinblick auf das Thema „Elternrechte und Elternpflichten“ im Grundgesetz Artikel 6 exakt die gleiche Formulierung gewählt wurde wie im SGB VIII: Die „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Über das Elternrecht wird sehr viel gesprochen. Wir sollten hier meines Erachtens zu einer offensiveren Forderung in Bezug auf den Kinderschutz kommen.

Die Jugendhilfe leidet meiner Meinung nach oft darunter, dass sie sich zu schnell für zu vieles die Rolle des Verantwortungsträgers „anzieht“. Es muss daher verbindlich geklärt werden, wer im Kinderschutz welche Rollen zu übernehmen hat – die Eltern, das Gesundheitssystem, die Jugendhilfe, die Schule. Ich rate jedoch davon ab, bestimmte Rollen gleich zu akzeptieren, die von den eigentlich sinnigen Verantwortungsstrukturen ablenken.

Und: Es gibt generell die Erkenntnis, dass diese U-Untersuchungen – allein im ersten Lebensjahr sind es sechs – bei 15 Prozent der Kinder nicht stattfinden. In manchen Stadtteilen/Regionen reicht diese Quote sogar bis zu 50 Prozent. Das kann man meines Erachtens einfach nicht akzeptieren, zumal, wenn wir dies mit den anderen von mir genannten Beispielen klar geregelter Verpflichtungen vergleichen.

**Bruno Pfeifle:** Jeder von uns hat einige prägende Ereignisse in seinem Berufsleben hinter sich. Ein prägendes Ereignis am Anfang meiner Jugendamtsleiter-Tätigkeit war die Aufar-

beutung der nationalsozialistischen Vergangenheit des Jugendamtes Stuttgarts und des Landesjugendamtes gemeinsam mit einer großen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Wir haben uns intensiv mit dem damaligen Schicksal von Roma-Kindern befasst. In den Akten der Jugendämter tauchten dort z.B. Formulierungen wie „sozial unangepasstes Verhalten“ auf. Dies reichte damals dem Staat aus, um den Weg der Kinder in die Konzentrationslager zu rechtfertigen. Schon seit jeher aber gestärkt durch diese Erfahrung haben die Freiheitsrechte des Einzelnen gegenüber staatlichen Eingriffen für mich einen sehr hohen Stellenwert. Für mich ist die zentrale Frage: Wann darf der Staat in die Selbstbestimmung des Einzelnen eingreifen? Wann ist staatliches Eingreifen gerechtfertigt, geboten und sinnvoll und mit welchen Konsequenzen?

Vor einiger Zeit las ich in der Zeitung, dass ein renommierter Wissenschaftler vorgeschlagen hat, verpflichtende Elternkurse einzuführen. werdende Eltern sollten demnach staatlich verpflichtende Kurse absolvieren. Man kann grundsätzlich fachlich darüber diskutieren, ob das sinnvoll wäre. Aber die Frage ist, was aus so einer Verpflichtung resultiert. Heißt das, dass, wenn die Eltern diese Kurse nicht besuchen oder nicht erfolgreich abschließen, sie keine Kinder bekommen oder diese nicht behalten dürfen? Bekommen die Eltern ein Zertifikat über ihre Erziehungsfähigkeit? Oder erhalten säumige Eltern zwangsweise Hilfe zur Erziehung? Es stellt sich mir die Frage, welche Folgen die Einführung einer solchen Verpflichtung hätte.

Lieber Rudi Segger, wenn du sagst, ein Auto müsse zum TÜV und wenn es nicht technisch einwandfrei ist, wird es stillgelegt, fällt es mir schwer, hier eine Verbindung zum Kinderschutz herzustellen.

Natürlich bin ich auch der Meinung, dass die U-Untersuchungen für Kinder und ihre Gesundheit wichtig sind und durchgeführt werden sollten. Aber ich frage mich: Was folgt aus der Nichtdurchführung? Soll das Jugendamt den Eltern gut zureden? Zieht man gleich die Polizei hinzu? Führt man die Kinder zwangsweise dem Arzt zu? Hat es Konsequenzen auf das Elternrecht?

Wenn der Staat Vorschriften macht, muss er auch die Folgen benennen. Freiheitsrechte, Selbstbestimmung und ein waches Auge auf die Entwicklung staatlicher Eingriffe sind mir wichtig. Nochmals: Wann ist staatliches Eingreifen wirklich geboten, wann gerechtfertigt und wann tatsächlich sinnvoll? Ich muss gestehen, ich sehe dies bei den Elternkursen überhaupt nicht und auch bei den U-Untersuchungen nur mit erheblichen Bedenken. Sind staatliche Eingriffe – in der Regel notwendigerweise verbunden mit Sanktionen – wirklich bereits gerechtfertigt, wenn Eltern diesen Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommen?

**Hans-Rudolf Segger:** Zwischen uns ist strittig, ob die Freiheitsrechte des Einzelnen, die ich ebenfalls sehr hoch schätze, es zulassen, dass in unserer Gesellschaft bestimmte Bereiche so unterschiedlich gewichtet werden. Ich kenne natürlich alle die Argumente, dass man diese Bereiche überhaupt nicht miteinander vergleichen kann und warum das Kind eines Medizinprofessors, der täglich mit dem Blick seiner Profession auf sein Kind zugeht, den gleichen Regularien unterworfen werden soll wie ein anderes Kind. Das kann ich

aber auch auf alle anderen Bereiche anwenden. Ich denke doch, dass es im Hinblick auf die grundsätzliche Frage: a) welche Wertigkeit man bestimmten Themen beimisst und b) wen man dafür verantwortlich macht, in unserer Gesellschaft Defizite gibt.

Das Problem der Jugendhilfe ist doch, dass sie in allen möglichen Situationen zum Ersatzbürge gemacht wird. Manchmal hat sie das in der Vergangenheit zu schnell angenommen. Ich habe nicht gesagt, dass es die Aufgabe der Jugendämter ist, mit ordnungsrechtlichen Mitteln die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen durchzusetzen. Das steht uns rechtlich auch gar nicht zu. Es gibt aber klare Verpflichtungen der Eltern.

Wenn man sich fragt, welche öffentlichen Institutionen damit befasst sind, das zu regulieren, heißt es zum Beispiel in einer Passage aus den Bestimmungen der Landesgesundheitsämter bzw. für das öffentliche Gesundheitswesen im Land Niedersachsen: „Die Landkreise und kreisfreien Städte schützen und fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Dazu sollen sie ... auf Prävention und gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinwirken. Sie sollen Untersuchungen durchführen und sie sollen auch auf die Präventionsuntersuchungen hinwirken.“

Man wird genau verorten müssen, wer welche Funktion einnimmt. Wenn Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens mittels ihrer Melde- oder Einladungssysteme zur Erkenntnis kommen, dass Familien die U-Untersuchungen nicht wahrnehmen und die Gesundheit eines Kindes eventuell gefährdet sein könnte, müssen sie das Recht haben, auf die Jugendhilfe zuzugehen und sie auf derartige Befürchtungen hinzuweisen, damit die Jugendhilfe mit den aus ihrer Sicht geeigneten Möglichkeiten einen Einblick darüber gewinnt, ob die Befürchtungen berechtigt sind. Das ist meines Erachtens der richtige Weg, um Verantwortung zuzuweisen und um zu akzeptieren, dass es bestimmte Dinge gibt, die auch in einem liberal geprägten Land in der Wertehierarchie richtig eingeordnet sind.

**Bruno Pfeifle:** Mir ging es überhaupt nicht um eine „Schichtendiskussion“ im Sinne einer Ungleichbehandlung bestimmter Bevölkerungsschichten. Für mich stellt sich die Frage, wo die Grenze staatlicher Kontroll- und Eingriffsmaßnahmen ganz grundsätzlich liegt. Über die U-Untersuchungen kann man meinetwegen trotz aller Probleme sprechen. Aber eine staatliche Forderung folgt derzeit der nächsten.

Natürlich ist Kinderschutz die zentrale Aufgabe und ich frage mich, warum zum Beispiel das Jugendamt in dem geschilderten Fall des Kindes mit den Oberschenkelbrüchen den Vater nicht angezeigt hat. In solchen Fällen müssen wir deutlicher werden. Meine Angst ist aber, dass wir mit verpflichtenden U-Untersuchungen anfangen, mit verpflichtenden Elternkursen weitermachen usw. Was wollen wir denn noch alles verpflichtend machen? Wohin wollen wir die Eltern führen? Das sind meine Bedenken vor unberechtigt vielen Eingriffen in die Freiheitsrechte des Einzelnen. Natürlich hat auch das Kind Freiheitsrechte, das darf dabei nicht vergessen werden und die nehme ich sehr ernst. Meine Befürchtung geht jedoch dahin, dass sich ein schleichender Prozess von immer mehr Eingriffen des Staates vollzieht. Die Elternkurse oder die U-Untersuchungen sind Beispiele und was kommt noch? Wohin kommen wir in unserer Gesellschaft, wenn wir in Zukunft alles auf den Staat und letztlich regelmäßig auf das Jugendamt delegieren? Das kann nicht der richtige Weg sein.

**Dr. Erwin Jordan**, Institut für soziale Arbeit e.V., Münster: Ich hätte nicht das Beispiel vom TÜV gebracht wie Herr Segger. Wenn ein Auto wegen gravierender Mängel stillgelegt wird, markiert das doch eine qualitative Differenz zur Situation eines Kindes. Ich hätte hier die Schulpflicht genannt. Einen massiveren Eingriff in das Elternrecht als die Schulpflicht kann ich mir im Moment gar nicht vorstellen. Und wenn wir gegenwärtig in Richtung Ganztagschule gehen, wird das sogar noch ausgedehnt.

Niemand streitet gegenwärtig für eine Abschaffung der Schulpflicht, auch wenn vermutlich 98 Prozent der Eltern ihre Kinder auch zur Schule schicken würden, wenn das freiwillig wäre. Denn es geht hier auch und vor allem um die übrigen 2 Prozent. Und bei den U-Untersuchungen geht es eben auch um 3 Prozent oder die 14 Prozent ausländischer Kinder, die noch nie an einer Früherkennungsuntersuchung teilgenommen haben.

Warum haben wir die Schulpflicht? Wir haben sie, weil Bildung sowohl gesellschaftlich als auch individuell ein sehr hohes Gut ist. Gesundheit ist individuell wie gesellschaftlich ein gleichrangiges Gut! Daher sehe ich in einer verpflichtenden U-Untersuchung nicht das Ende unserer freiheitlichen Gesellschaft. Wir haben ja auch schon - abgeleitet aus der Schulpflicht – die verpflichtenden Schuleingangsuntersuchungen oder wie in Nordrhein-Westfalen schon ab dem vierten Lebensjahr die verpflichtenden Sprachstandsfeststellungen.

Wenn wir die Kinderrechte wirklich ernst nehmen und Kinder als schutzbedürftige Wesen anerkennen, ist das tendenziell auch mit Eingriffen in Elternrechte verbunden. Deshalb meine Frage: Warum behandeln wir hier die Gesundheitsvorsorge bei Kindern anders als deren Recht auf Bildung, bei dem der Staat aus übergeordneten gesellschaftlichen Gründen in Elternrechte eingreift und das auch allgemein akzeptiert wird?

**Peter Lukasczyk**, Leiter der Abteilung Soziale Dienste, Jugendamt Düsseldorf: Mich hat die Frage umgetrieben: Wer schützt eigentlich vor dem Kinderschutz? Wir sind meiner Meinung nach schon nah an einer Stelle der Überregulierung. Das muss man ernst nehmen. Ich halte auch die Diskussion für notwendig, weil sie deutlich macht, dass es sich hier um eine Haltungsfrage handelt.

Wir haben deutliche Hinweise darauf, dass wir mit unseren Anlagen, in die Fläche zu gehen, die Eltern zum Teil vergraulen, die für ihre Kinder sorgen. Wir bekommen dadurch ein anderes Öffentlichkeitsproblem. Diese Eltern erleben uns als übergriffig, wenn wir auf sie zugehen und nachforschen, ob ihr Kind z.B. an einer bestimmten Vorsorgeuntersuchung teilgenommen hat oder dafür angemeldet ist. Es kann ja auch ein Datenübertragungsfehler passiert sein. Man verliert an dieser Stelle auch Reputation in der Öffentlichkeit und bei den in der Mehrzahl sorgenden Eltern. Dieses Thema sollte man ernst nehmen. Wir leben nach meiner Einschätzung in einer Gesellschaft, in der es Ängste gibt, Kinder auf die Welt zu bringen. Der Staat muss an dieser Stelle sehr vorsichtig sein – und wir mit ihm zusammen – zwischen einer sinnvollen Sorge um die Kinder, der fachlichen Aufstellung der Jugendämter und dem, was sie an Prävention und Hilfen zu leisten haben, gut auszuloten, damit es nicht übergriffig wirkt. Wenn es aber übergriffig wirkt, wird es kontraproduktiv zu dieser Kampagne sein, weil dann der Staat nicht als Hilfesteller, sondern als Kontrolleur auftritt. Das ist eine ganz andere Kultur.

Die Engländer haben zum Beispiel eine andere Kultur ihrer Strukturen innerhalb ihres Staates. Dort weiß die mittlere und bürgerliche Bevölkerungsschicht, dass der Sozialarbeiter auch in ihre Familie kommt und danach schaut, ob mit dem Kind alles in Ordnung ist. Das hat dort eine jahrelange Tradition. Unsere Kultur in dieser Hinsicht hat mit unserer sehr jungen Demokratie zu tun. In diesem Sinne sollte die Diskussion um die Ausweitung des Kinderschutzes mit fachlicher Sorgfalt und politischem Augenmaß geführt werden.

**Bernd Heimberg**, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen, Hannover: Ich möchte auf das in Niedersachsen beabsichtigte verbindliche Einladungswesen zu den U-Untersuchungen eingehen, das Herr Segger erwähnt hat. Damit werden zwei Anliegen miteinander verknüpft: Zum einen die Verbesserung der Kindergesundheit und zum anderen die Vermeidung bzw. Aufdeckung von Misshandlungen.

In den Anhörungen im Sozialausschuss des Landtags und in den jeweiligen Landtags-Fraktionen der einzelnen Parteien ist deutlich geworden, dass verpflichtende U-Untersuchungen oder ein verbindliches Einladungswesen zur Vermeidung von Kindesmisshandlungen wenig geeignet sind. Denn wenn die Termine der Untersuchungen anstehen, können sich Eltern, die es darauf anlegen, so darauf vorbereiten, dass man keine Kindesmisshandlung feststellen kann. Das haben Kinderärzte bestätigt. Wenn es um die Verbesserung der Kindergesundheit geht, mag die verpflichtende U-Untersuchung ein richtiger Ansatz sein. Etwaige Kindesmisshandlung dadurch aufzudecken und zu vermeiden, ist eher unrealistisch.

Zu der Frage, ob ein verbindliches Einladungswesen sinnvoll ist oder nicht, ist eine ergänzende Information erforderlich. Das Land Niedersachsen hatte geplant, zentral zu erfassen, welche Kinder zu welchen U-Untersuchungen anstehen. Hierfür waren jährlich zusätzlich rd. 2 Mio. Euro im Landeshaushalt vorgesehen. Die Eltern sollten bei Versäumnis der Termine dreimal daran erinnert und eingeladen werden. Würden die Eltern auch auf die dritte Erinnerung nicht reagieren, sollten die Jugendämter verpflichtet werden, diesem Sachverhalt nachzugehen. Für deren erhöhten Personalaufwand hätte das Land jedoch keine zusätzlichen Finanzmittel bereitgestellt. Die Jugendämter haben unisono darauf verwiesen, dass dies ohne zusätzliche Personal- und Finanzressourcen nicht realisierbar wäre. Die Sache ist also etwas komplexer, als sie hier in so einem Streitgespräch zum Ausdruck kommt.

Mein Appell lautet, die verschiedenen Dinge nicht miteinander zu vermischen, sondern eine Priorität zu Gunsten der Verbesserung der Kindergesundheit oder des Kinderschutzes durch die vermeintlich zu erwartenden Entdeckungen bei der U-Untersuchung zu setzen.

**Andreas Prinz**, Leiter des Jugendamtes Gießen: Das Thema Kindergesundheitsschutz eignet sich vielleicht dazu, den Gegensatz von Über- und Unterregulierung um die Dimension der „Fehlregulierung“ zu erweitern. In Hessen zum Beispiel besteht die Rechtslage, dass die Jugendämter zu informieren sind, wenn nach einem verbindlichen Einladungswesen Vorsorgeuntersuchungen nicht wahrgenommen worden sind. Ab dieser Regelung lässt das Gesetz jedoch alles offen – das hat auch etwas mit Finanzen und dem sonst eintretenden Konnexitätsprinzip zu tun. Die Jugendämter können solche Meldungen theoretisch abheften – aber wehe, es passiert dann doch einmal etwas.

Wir machen mit dieser Regelung die Erfahrung, dass wir hauptsächlich – wie es im Saarland schon länger Realität ist – mit empörten Eltern zu tun haben, weil Kinderarztpraxen durchgeführte U-Untersuchungen nicht weitergemeldet haben, oder dass versäumte U-Untersuchungen nicht mehr nachgeholt werden können, weil die Krankenkassen das nicht mehr zahlen. Wo bleibt denn da die angebliche Verbesserung des Kindergesundheitsschutzes?

Bei den ganzen Diskussionen um die Verpflichtung zur U-Untersuchung sowie auch um die Meldepflichten an das Jugendamt (z.B. um die ubiquitäre Meldepflicht z.B. von Gruppenleitern von Jungscharveranstaltungen) und um die Verpflichtung des Jugendamtes zum Hausbesuch u.a. ist sehr viel Populismus seitens der Politik im Spiel, die sich so zu entlasten sucht und meint, alles Notwendige zur Sicherung des Kinderschutzes getan zu haben. Wenn jetzt noch Kinder tot in einer Wohnung aufgefunden werden, sei das nicht mehr in der Mitverantwortung der Politik, sondern ausschließlich der unfähigen Jugendämter oder Jugendamtsmitarbeiter.

Solche Formen von Fehlsteuerung, in deren Folge nur ständig „Schwarze Peter“ hin und her geschoben werden, brauchen wir nicht. Und diese Fehlsteuerung ideologisch damit auflösen zu wollen, dass man unterstellt, wir würden uns gegen jedwede Regulierung wehren, weil wir immer noch einer einseitigen und ausschließlichen Dienstleistungsorientierung aus den Anfängen des SGB VIII nachhingen, dagegen verwahre ich mich!

**Bruno Pfeifle:** Diese Diskussion könnte man stundenlang führen. Die von Herrn Jordan angesprochene Schulpflicht ist ein sehr schönes Beispiel. Was macht man, wenn Eltern ihre Kinder nicht zur Schule schicken? Greifen wir dann ein und strengen immer einen Sorgerechtsentzug an?

Es gibt ein paar Beispiele in Stuttgart, bei denen ich es bisher abgelehnt habe, von unserer Seite einen Sorgerechtsentzug zu beantragen, weil viele andere Argumente in der Verbindung zwischen Eltern und Kindern und auch die Aktivität der Eltern einen solchen Schritt nicht gerechtfertigt hätten. Es ist eine spannende Frage: Führen Verpflichtungen dazu, dass wir tatsächlich massiv in die Elternrechte eingreifen?

Ein weiteres Beispiel ist das Thema „Impfen“. Es wird allgemein festgestellt, dass die Impfmündigkeit zunimmt. Eltern lassen ihre Kinder nicht mehr im vorgegebenen Maße impfen. Heißt das, dass wir künftig die Pflichtimpfungen wieder einführen? Und welche Folgen entstehen für die Familie, wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommen?

Das sind die Punkte, die wir uns sehr sorgfältig anschauen müssen und die mich miss-  
trauisch werden lassen.

**Hans-Rudolf Segger:** Ich stimme Herrn Jordan voll und ganz zu, dass der Bereich der Schulpflicht ein besseres Beispiel ist. Ich habe bewusst in meinen Ausführungen Bereiche genannt, die meines Erachtens in der Wertigkeit einen wesentlich geringeren Stellenwert haben.

An keiner Stelle in unserem Grundgesetz sind Themen unmittelbar genannt, die etwa mit der Sicherheit von PKWs zu tun haben. Aber es gibt zwei zentrale Begriffe: die Pflege und

Erziehung der Kinder, die im Grundgesetz und im SGB VIII einen herausgehobenen Stellenwert haben. Aus diesem Grund ist es aus meiner Sicht völlig richtig, dass sie eine andere rechtliche Verbindlichkeit bekommen.

Ich warne nur davor, welcher Eindruck den Bürgerinnen und Bürgern vermittelt wird, wenn in bestimmten Bereichen, die vielleicht eher randständig sind, ein hoch durchreguliertes Verpflichtungssystem herrscht, das man eher abbauen könnte, und es in einem anderen Bereich, der eine sehr hohe Bedeutung für die Zukunftsentwicklung von Kindern und ihrer Gesundheitsentwicklung in den ersten Lebensjahren hat, weniger Verpflichtungen gibt – außer im Bereich der Teilnahme der Kinder am Schulsystem, dort gibt es eine andere Sanktionierung.

Auf die Formulierung eingehend, Kindergesundheit und Kinderschutz solle man nicht vermischen, möchte ich erwidern, dass die Schnittstellen relativ groß sind und dass es viele aus der Praxis bekannte Beispiele dafür gibt, dass die Nichteinhaltung von Untersuchungsterminen und Fälle von Kindesvernachlässigung durchaus in einer Verbindung gesehen werden können. Oft hat sich dieser Zusammenhang hinterher herausgestellt, wie ich aus eigener Tätigkeit im Jugendamt früher mehrfach erfahren habe. Die Unzuverlässigkeit von Eltern bei der Wahrnehmung von U-Untersuchungen kann mitunter ein Warnsignal für Vernachlässigung sein.

Daher bin ich der Meinung, dass man dieses Thema nicht mit dem Fokus einer Steigerung von Regulierung in Gesellschaft insgesamt, aber mit einer Fokussierung auf zentrale Themen und mit einer klaren Zuordnung, wer was zu erledigen hat, richtig angehen muss. Ich bin nicht dafür, dass die Jugendhilfe Ausfallbürge für alle möglichen Bereiche ist und Rollen annehmen soll, aufgrund derer an den Stammtischen noch mehr die Rede davon ist, dass die Jugendämter „wieder mal versagt“ hätten.

Wir führen bei uns vor Ort gerade eine sehr kontroverse Diskussion, die bis in die Verwaltung hineinreicht. Dabei geht es um den Einsatz von Minderjährigen im Rahmen von Kontrollen beim Verkauf von Alkohol. Da herrscht so viel Scheinheiligkeit: Erwachsene stehen z.B. beim Vereinsfest am Tresen und fordern, die Jugendämter müssten viel stärker kontrollieren, anschließend setzen sie sich mit den 14-Jährigen an den Tisch und geben ihnen Alkohol aus. Das ist zugegeben etwas überspitzt, aber nicht so weit von der Realität entfernt.

Ich denke, es muss klar sein, wer welche Funktion übernimmt. Daher habe ich bewusst in der Reihenfolge zunächst die Elternverantwortung genannt und bin über Funktionen, die das Gesundheitssystem, die Schule, die Justiz und Polizei übernehmen müssen, zur Jugendhilfe gelangt. Ich teile Ihre Einschätzung, dass wir eine Fehlregulierung haben, insbesondere in der Zusammenarbeit und Verantwortungszuordnung der Institutionen im Bereich des Kinderschutzes.

**Kerstin Landua:** Vielen Dank den beiden Gesprächspartnern. Es war uns bereits vorher bewusst, dass wir die Kontroverse hier nicht auflösen können. Aber das Ziel dieses Gesprächs, jedem Anregungen und Impulse zum Nachdenken zu geben, wo sich jeder von uns selbst in den hier vertretenen Positionen verortet, wurde meines Erachtens erreicht.

# **„Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte ... in Augenschein zu nehmen ...“ Der Hausbesuch nach dem Kinderschutzgesetz**

KLAUS RUFFING

Leiter des Jugendamtes des Saarpfalz-Kreises

In unserem Amt haben wir uns schon sehr frühzeitig mit der Frage des Kinderschutzes befasst und im Jahr 2002 waren wir im Saarland durch den so genannten Fall „Pascal“, der bundesweit durch die Presse ging, stark betroffen – ein Fall, der eigentlich kein Jugendhilfefall war. Es folgte trotzdem sinnvollerweise eine landesweite Diskussion, wie man Kinderschutz im Saarland verbessern kann. Dazu gab es den Auftrag des damaligen Stadtverbandes Saarbrücken zu einem Memorandum, das verschiedene Aspekte, über polizeiliche Arbeit, über Maßnahmen der Jugendhilfe bis hin zu Vernetzungsstrukturen zusammenfasst.

In der Folge entstand außerdem 2003 das Papier des Deutschen Landkreistages (DLT). Der Saarländische Landkreistag hat beide Papiere zum Anlass genommen, um eine Einführung einheitlicher Verfahrensstandards in saarländischen Jugendämtern auf den Weg zu bringen, und beauftragte mich mit der Federführung einer Gruppe, die sich „Kriseninterventionsstrategie“ nannte. Wir haben anhand der vorliegenden Papiere ein eigenes Konzept zusammengestellt, das sehr stark an der Fassung des Deutschen Städtetages orientiert war. Allerdings haben wir damals bereits festgestellt, dass wir gerade die Frage des Hausbesuches nicht so generell übernehmen können. Beispielsweise kann bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch unmöglich in unmittelbarer Folge ein Hausbesuch erfolgen. Gerade wenn man Täterstrategien kennt, weiß man, dass die Kinder danach nicht mehr darüber sprechen werden und somit auch keine Hilfe mehr möglich ist.

## **1. Überlegungen zum Hausbesuch**

Wenn eine akute Gefahr oder Krise bekannt wird, ist es selbstverständlich, dass man sich bei einem Hausbesuch einen Eindruck verschafft. Das ist inzwischen Standard, darüber müssen wir hier nicht mehr diskutieren.

Zum Beispiel bekamen wir zu Beginn meines Berufslebens den Hinweis, dass ein ca. vier Monate altes Kind wohl mit seiner Familie in einer städtischen Wohnung lebe, das Kind dort aber fast nie gesehen wird. Man gehe davon aus, dass das Kind kaum Tages- bzw. Sonnenlicht sehen würde. Mein damaliger Praxisanleiter und ich sind in die Wohnung gegangen, und was wir dort vorfanden, war sehr erstaunlich. Im Zimmer lag ein komplett auseinander genommenes Motorrad und in der Mitte zwischen den Motorradteilen stand eine Wiege, darin lag ein Kind, das war weiß wie ein Leinentuch und hatte so gut wie keinen Hinterkopf ausgeprägt, weil es ständig auf dem Rücken lag. Meinem Praxisanleiter ist es gelungen, mit dem Mann ins Gespräch zu kommen – über sein Motorrad, über seine Hobbies; er hat ihn also, wie man in Sozialarbeitersprache sagt, „dort abgeholt, wo er stand“. Es gab schließlich ein Einvernehmen darüber, dass wir das Kind mitnehmen. Wenn Sie das Kind vier Wochen später gesehen hätten, wüssten Sie, warum ich davon

überzeugt bin, dass in solchen akuten Situationen ein dringender Hilfebedarf und möglicherweise eine Inobhutnahme notwendig ist.

Wir kennen aber auch die Situation, dass durch übereiltes Handeln möglicherweise Türen geschlossen werden und wir in der Folge nicht mehr handeln können und somit Kinderschutz auch blockiert wird.

Zwischen diesen beiden extremen Polen spielt sich die Problematik des Hausbesuchs ab. Dafür möchte ich Ihnen einige Fragen „aufbürden“, die ich selbst nicht alle beantworten kann, aber über diese Fragen kann man die Diskussion in den Jugendämtern oder den jeweiligen Stellen, die mit Kinderschutz befasst sind, beginnen. Diese Diskussion ist einfach notwendig, um individuelle Lösungen vor Ort zu finden. Man kann aufgrund der unterschiedlichen Strukturen schwerlich Generallösungen präsentieren.

Als Studenten der Sozialen Arbeit wurde uns von unserem Pädagogik-Professor folgender Spruch mit auf den Berufsweg gegeben:

„Wir lernen die Menschen nicht kennen, wenn sie zu uns kommen,  
wir müssen zu ihnen gehen, um zu erfahren, wie es mit ihnen steht.“  
Johann Wolfgang von Goethe

Auch Goethe war demnach möglicherweise schon ein Freund des Hausbesuchs. Für die Sozialarbeit leiten sich allerdings folgende weitergehende Fragen ab:

- Mit welcher Haltung geht man zu den Menschen, um etwas zu erfahren?
- Was muss man im Umgang mit den Menschen beachten, um etwas zu erfahren?

Die **weitergehende pädagogische Überlegung** muss lauten:

- Welche fachliche Idee verbinde ich mit dem Hausbesuch?
- Mit welchen pädagogischen Vorstellungen und Ansätzen gehe ich zu den Menschen?

**Zusätzliche fachliche Überlegungen** sind innerhalb der Organisation Jugendamt im konzeptionellen und methodischen Bereich anzustrengen:

Konzeptionell:

- Wie begründe ich den Hausbesuch?
- Warum bin ich der Meinung, dass ein Hausbesuch durchgeführt werden muss?
- Wann werde ich ihn durchführen?
- Welche Ziele verfolge ich?

Methodisch:

- Wie gehe ich bei dem Hausbesuch vor?
- Welche Inhalte will ich vermitteln?
- Welche sozialarbeiterischen/pädagogischen Mittel stehen mir zur Verfügung und wie wende ich diese an?

Auch über die **Folgerungen** muss innerhalb der Organisation Klarheit herrschen:

- Was mache ich mit meinen Feststellungen und Erkenntnissen? (Reichen sie aus, um einen Hilfebedarf zu belegen, den ich dann auch sicherstellen kann, oder muss die vorgefundene Situation weitere Schritte, wie zum Beispiel die Anrufung des Familiengerichtes, nach sich ziehen?)
- Mit welchen Informationen gehe ich auf wen zu?

### 1.1 Leitfaden oder fachliche Kapitulation?

Bei meinen Recherchen für diesen Vortrag bin ich auf eine Kriseninterventionsstrategie-Mappe gestoßen, die mich ein wenig erschüttert hat. Es geht doch grundsätzlich eher darum, sich inhaltlich der Situation zuzuwenden und zu überlegen, wie ein Hausbesuch qualifiziert durchgeführt wird. Diese mir vorliegende Einsatzplanung zur Krisenintervention stellt meines Erachtens sozialarbeiterische und sozialpädagogische Aspekte zurück und führt Punkte auf, die an jeden gerichtet sein könnten, nicht unbedingt vordergründig an Sozialarbeiter, und die nur eine rechtliche Absicherung beinhalten:

Aus einer Anleitung zur Krisenintervention:

ACHTUNG! Unbedingt beachten

Vor einem Hausbesuch:

- Rollen der am Kriseneinsatz beteiligten Fachkräfte klären
- Erhebungsbögen mitnehmen (Kopiervorlagen sind in jeder ASD-Abteilung elektronisch verfügbar)
- Transportmöglichkeiten für Kinder klären, z. B. gibt es eine Vereinbarung des Jugendamtes mit einem Taxiunternehmen, sind Kindersitze vorhanden?
- Kriseninterventionsmappe, Handy, Dienstausweis, Visitenkarten und wichtige Telefonnummern mitnehmen.

Ich habe mich gefragt, ob die notwendigen Hilfemaßnahmen damit optimal eingeleitet werden, wenn man beim Betreten des Hauses gleich einen Kindersitz mitbringt.

Grundsätzlich möchte ich Folgendes betonen:

### 1.2 Der Hausbesuch ist kein Allheilmittel!

Alle Gefahrenmomente müssen immer gegeneinander abgewogen werden, um ein Risiko nicht noch zu erhöhen.

„In vielen Fällen führt der Versuch der Verdachtsabklärung bei Kindesmisshandlung/Vernachlässigung zu keinem eindeutigen Ergebnis. Das heißt, die Verletzungsursache und/oder die verursachende Person können nicht sicher bestimmt werden oder es bleiben Unsicherheiten wie das Ausmaß einer Mangelversorgung zu bewerten ist. Die Gefahr neuerlicher Gefährdungsereignisse scheint bei Misshandlung bzw. Vernachlässigung nicht so sehr davon abzuhängen, ob eine ernstzunehmende Gefährdungsmittelung

letztendlich belegt werden kann, sondern mehr von den im Einzelfall vorliegenden Risikofaktoren und der Qualität der angebotenen Hilfen.“<sup>1</sup>

Dieses Zitat ist ein Kernsatz, an dem wir uns mit unseren Möglichkeiten überlegen müssen, wie wir uns auf der einen Seite der Gefährdungssituation nähern können und auf der anderen Seite gewahr sein müssen, welche Hilfen wir überhaupt zur Verfügung haben. Das ist doch die Frage für den Kollegen vor Ort, der eine Familie in einer Krisensituation aufsucht. Er muss die Rückendeckung der Leitung haben, dass er bestimmte Hilfen anbieten kann.

Vorhin haben wir das Beispiel gehört, bei denen ein Sozialarbeiter lediglich eine Liste mit Hilfeeinrichtungen ausgegeben hat. Das wird mit Sicherheit nicht zu einem Hilfeerfolg führen und eine Gefährdungssituation kaum abwenden können.

Folgende Fragen sind in Bezug auf den Hausbesuch zu beantworten:

- Wann und in welchen Situationen ist tatsächlich ein Hausbesuch angebracht?
- Wie und mit wem wird das Vorgehen fachlich beraten? (Gibt es dazu innerhalb der Organisation verbindliche Standards? Gibt es Hilfestellungen durch Kollegen? Gibt es Kollegen, die möglicherweise in bestimmten Bereichen über zusätzliche Erfahrungen verfügen, zum Beispiel über die Bewertung von frühkindlicher Entwicklung?)
- Wie geschieht die Vorbereitung, und was ist zu dokumentieren?

#### **Der Hausbesuch sollte immer:**

- fachlich und konzeptionell begründet sein,
- strategisch überlegt sein.
- Die Zielsetzungen müssen formuliert sein und Alternativen festgelegt werden.
- Die methodische Vorgehensweise sollte nach Möglichkeit interdisziplinär vorbereitet werden.

Bei uns im Saarpfalzkreis gibt es die Möglichkeit, dass wir die Psychologische Beratungsstelle unseres Jugendamtes in solche Vorgespräche mit einbinden können. Außerdem stehen wir durch eine gute Kooperation unter dem Gesichtspunkt der Frühen Hilfen in einem engen Kontakt mit unseren Kinderärztinnen, die im Gesundheitsamt tätig sind.

### **1.3 Der Hausbesuch bietet einen Zugang zur Lebenswelt der Menschen.**

Die **Chance** liegt darin, dass die Wohnung den Menschen ein vertrautes Umfeld ist und Sicherheit gibt (Heimspiel).

Allerdings besteht auch das **Wagnis**, dass Menschen, die man widerwillig in die Wohnung lässt, unsicher machen, vielleicht bedrohlich oder abweisend wirken. Bei den Betroffenen lösen sie möglicherweise Abwehrhaltungen oder Aggressionen aus. Alleine

---

<sup>1</sup> Kindler: Bedeutung der Verdachtsabklärung, Datenbank DJI (<http://db.dji.de/asd/68.htm>)

schon deshalb ist über die Eignung und Wirkung eines Hausbesuches im Vorfeld einer Krisenintervention zu entscheiden.

**Zu möglichen Kontraindikationen** gibt es verschiedene Beispiele aus der *Stellungnahme der Kinderschutzzentren* zum § 8 a SGB VIII, 23. Ein Beispiel möchte ich hier vorstellen:

„Im Rahmen eines Fallteams eines Berliner Sozialraums stellt ein Familienhelfer einen Fall vor, bei dem es erhebliche Anhaltspunkte für die Gefährdung des achtjährigen Patrick gibt. Der Familienhelfer berichtet, dass er auf dem Weg ist, mit der Familie über seine Sorgen um das Kind ins Gespräch zu kommen. Dem zum Fallteam gehörenden Mitarbeiter des Jugendamtes ist die Familie bekannt. Aufgrund der gewichtigen Anhaltspunkte macht er einen Hausbesuch. Die Familie bricht die Familienhilfe ab.“<sup>2</sup>

Warum geht man nicht im Rahmen eines außerordentlichen Hilfeplangesprächs gemeinsam auf die Situation zu und überlegt Alternativen? Hier wird der Mitarbeiter des Jugendamtes vorgeschickt und muss möglicherweise den Abbruch der Hilfe verantworten. Das scheint mir keine Verantwortungsgemeinschaft im Sinne des Kinderschutzes zu sein.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Bei Hausbesuchen müssen Sozialarbeiter/innen sicher sein, welche Beratung und welche Hilfeangebote sie anbieten können!

und:

wie es um die Sicherheit des Kindes/Jugendlichen bestellt ist!

Es ist wichtig, dass wir Kolleg/innen haben, die couragiert an ihre Arbeit gehen und die sich engagiert einsetzen und auch vor Ort Entscheidungen über die richtigen Maßnahmen treffen können. Ein zu sehr einengendes Regelwerk verhindert kreative Hilfeansätze. Außerdem steht die Sicherheit des Kindes/des Jugendlichen im Mittelpunkt.

Dafür müssen wir folgende Regeln beachten:

#### **1.4 Regeln für einen Hausbesuch:**

- Lebenskonzepte der Menschen beachten,
- Rechte der „Betroffenen“ respektieren,
- Versuch: Vertrauen und Hilfen zu ermöglichen,
- Transparenz herstellen (soweit möglich schutzwürdige Interesse Dritter beachten),
- Lösungsansätze gemeinsam besprechen, versuchen die Menschen mitzunehmen,
- Ressourcenorientiertes Vorgehen,
- Vernetzungen schaffen/vertraute Personen gewinnen (z. B. Verwandtenrat).

---

<sup>2</sup> Stellungnahme der Kinderschutz-Zentren zum Änderungsvorschlag BMFSFJ / BMJ zum § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, 23. Mai 2008, S. 2

## 2. Kinderschutz

Die Kinder- und Jugendhilfe hat kein doppeltes Mandat, sondern beide Aspekte – Hilfe und Kinderschutz – können sich während des Prozesses in ihrer Schwerpunktsetzung immer wieder verschieben - **Hilfe- und Schutzkonzept!** Hinzu kommt eine dritte Komponente: die Kontrolle.

Je nach Entwicklung des Falles können somit folgende drei Komponenten jeweils im Vordergrund stehen, hinter denen andere Maßnahmen zurückbleiben. Ein Hilfe- und Schutzkonzept befindet sich immer in einer Verbindung zwischen **Intervention, Hilfeleistung und Kontrollaspekten**.

**Am Ende eines Hausbesuches sollten immer Ergebnisse formuliert werden:**

- Absprachen werden getroffen (Verbindlichkeiten müssen festgemacht werden und überprüfbar sein).
- Welche Ziele will man erreichen (Schritte konkret beschreiben)?
- Dokumentation des Hausbesuchs ist unerlässlich (sowohl für das Jugendamt als auch soweit möglich für die Familie Transparenz herstellen).

Transparenz ist ein wichtiges Gebot bei allen Hilfeansätzen!

### 2.1 Spezielles zum § 8 a SGB VIII / Kinderschutz:

Als Erkenntnis aus den vorliegenden fachlichen Stellungnahmen zur Novellierung des § 8 a SGB VIII bleibt festzuhalten: Häufig sind nur Anhaltspunkte oder Teile einer möglichen Gefährdungssituation erkennbar. Daher ist **Hausbesuch nur ein Verfahren!** Der Hausbesuch ist immer im Kontext eines weiteren methodischen Vorgehens zu sehen (insbesondere bei emotionaler Vernachlässigung, psychischer Vernachlässigung sowie sexuellem Missbrauch ist der Hausbesuch nach § 8 a SGB VIII nicht immer das Mittel erster Wahl).

### 2.2 Qualifizierung zum Kinderschutz

Ich halte es für problematisch, wenn bei dem angedachten Kinderschutzgesetz eine Passage enthalten ist: „Weitere Folgen finanzieller Aufwendungen: keine“.

Wenn man Kinderschutz ernst nimmt, muss natürlich auch ein Qualifizierungsbedarf umgesetzt werden.

Auch bei uns war während der Diskussion um die Kinderschutzaufgaben eine große Unsicherheit zu spüren, und wir haben selbstverständlich finanzielle Mittel aufgewendet, um unsere Mitarbeiter zu qualifizieren. Zwei Mitarbeiterinnen absolvierten eine berufsbegleitende Fortbildung im Bereich „Sexueller Missbrauch“ bei Frau Enders („Zartbitter“) aus Köln. Wir haben diese Fortbildungsreihe inzwischen im ganzen Saarland umgesetzt. Dabei haben wir zum Beispiel sehr viel über Täterstrategien gelernt. Wenn man diese Hintergründe nicht kennt, kann man nicht dementsprechend agieren. Daher ist es sehr wichtig, dass man die Situationen erkennt, um danach fachlich handeln zu können.

Zu den **wichtigen Aspekten der Qualifizierung** gehören:

- Gesprächsführung in Krisensituationen,
- Kenntnisse über den Entwicklungsstand, insbesondere von Kleinkindern,
- Fachkenntnisse über Vorgehensweisen und Folgen von sexuellem Missbrauch (hier insbesondere Täterstrategien),
- Methoden bei Krisenintervention/Kurzzeitstrategien/Kurzzeittherapien,
- Einführung von Diagnoseinstrumentarien und Auswertungskriterien,
- Erarbeitung einer jugendamtsspezifischen Matrix zum Umgang mit Gefährdungsfällen und Regeln zum Schutzauftrag.

Man muss vor allem die junge Generation der Sozialarbeiter für die Arbeit fit machen und sie auf Krisensituationen vorbereiten, damit sie mit dem notwendigen Handwerkszeug ausgerüstet sind.

Ich habe es schon erlebt, dass zwei Kollegen nach einem Hausbesuch zu jeweils anderen Einschätzungen kamen. Der eine berichtete, das Kind sei kontaktfreudig, der andere hielt das Kind für distanzlos. Daher ist es sehr wichtig, die Mitarbeiter/innen zu qualifizieren, damit sie die Entwicklungssituationen von Kindern richtig einschätzen können, um sinnvolle Hilfeplanung einleiten zu können.

Innerhalb der Organisation sollte man sich auf einheitliche Diagnoseinstrumentarien und Auswertungskriterien verständigen, die die Kolleg/innen auch annehmen. Die Mitarbeiter/innen müssen in jeder Hinsicht „mitgenommen“ werden, nur so ist Kinderschutz effektiv und umsetzbar. Das betrifft auch die Matrix zum Umgang mit Gefährdungsfällen und Regeln zum Schutzauftrag, die in jedem Jugendamt verschieden sein kann, da jedes Jugendamt andere personelle und strukturelle Bedingungen aufweist. Aber es *muss* ein Rahmen für die Kinderschutzaufgabe erarbeitet werden.

### **3. Gewichtige Anhaltspunkte**

#### **Rechtsprechung**

Vielfach wird die Frage gestellt, wann man überhaupt eingreifen kann oder muss. Hier dient ein Blick auf die Rechtsprechung der Entscheidungsfindung, zum Beispiel der Definition einer Gefährdungssituation, die gerichtliche Maßnahmen auslösen kann (BGH FamRZ 1956):

Gefährdung: „Eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine *erhebliche* Schädigung mit *ziemlicher* Sicherheit voraussehen lässt“.

Dies muss zum Maßstab Ihrer weiteren Überlegungen gemacht werden. Auch hier werden nochmals die vorgenannten Qualifizierungsnotwendigkeiten hinsichtlich Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdungen verdeutlicht, und es zeigt, dass für die Mitarbeiter/innen Sicherheit im Hinblick auf Standards und Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdungen gegeben sein muss.

Gewichtige Anhaltspunkte sind wichtige Hinweise oder ernstzunehmende Vermutungen, die eine Bewertung der möglichen Schädigung der Kinder beinhaltet. Dazu gibt es bereits verschiedene Ausführungen und Veröffentlichungen.

Um gewichtige Anhaltspunkte zu erhalten, sind einige **Informationen und Einschätzungen** erforderlich:

Erheblichkeit der Gefährdung (Intensität, Häufigkeit und Dauer):

- Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts,
- Kompetenz der Eltern zur Abwendung der Gefahr,
- Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwendung.

**Konkrete Anhaltspunkte** können sein:

**bei Kindern oder Jugendlichen:**

- Nicht plausibel erklärbare Verletzungen,
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome,
- Fehlende aber notwendige ärztliche Versorgung und Behandlung,
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen,
- Mangelnde Aufsicht,
- Hygienemängel,
- Fortgesetzte Schulversäumnisse mit fragwürdigen Erklärungen (auch bei KiTas).

**bei der Familie und im Lebensumfeld:**

- Gewalt in der Familie,
- Beeinträchtigungen bei Eltern; Sucht, geistige und/oder psychische Auffälligkeiten,
- Familien in finanzieller bzw. materieller Notlage,
- Desolate Wohnsituation,
- Traumatisierende Lebensereignisse, z. B. Verlust des Partners,
- Schädigendes Erziehungsverhalten der Eltern,
- Soziale Isolation,
- Dissoziales Umfeld.

**Anhaltspunkte zur Rechtswirkung, Bereitschafts- und Mitwirkungsfähigkeit:**

- Keine Mitwirkung der Eltern zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung,
- Fehlende Problemeinsicht,
- Unzureichende Kooperation,
- Mangelnde oder keine Bereitschaft, Hilfe anzunehmen,
- frühere Sorgerechtsfälle.

Das deutliche Erkennen solcher Anhaltspunkte ist Anlass zu folgenden **Überlegungen aus der sozialarbeiterischen/-pädagogischen Praxis:**

- Wer arbeitet mit welcher Institution mit welchem Aufgabenspektrum in Sachen Kinderschutz zusammen?
- Wer ist innerhalb einer Organisation zentraler Ansprechpartner in Misshandlungs- und Missbrauchsfällen?
- Welche Schritte muss ich gehen, wenn sich ein Verdacht erhärtet?
- Wie kann unter Beachtung des Datenschutzes das Wohl von Kindern und Jugendlichen gesichert werden?
- Welchen Schutz bietet mir eine nachvollziehbare Handlungsstrategie vor strafrechtlicher Verfolgung?
- Wie kann ich migrationsspezifische Aspekte bei der weiteren Vorgehensweise berücksichtigen?

#### **4. Umgang mit Gefährdungsmeldungen**

Der Umgang mit Gefährdungsmeldungen muss im Jugendamt eindeutig geregelt sein und in verschiedenen Schritten abgearbeitet werden.

**4.1 Nach Eingang der ersten Information** erfolgt als erster Schritt die Abklärung folgender Fragen:

- Wie konkret sind die Mitteilungen?
- Ist auch anonymen Mitteilungen nachzugehen?
- Ist die Mitteilung so konkret und brisant, dass umgehend ein Hausbesuch durchgeführt werden muss?

**4.2 Der zweite Schritt beinhaltet die Prüfung und Bewertung der Informationslage und die Risikoeinschätzung:**

- Psychosoziale Diagnose und standardisiertes Verfahren vorhanden?
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte möglich?
- Fachkräfte Kinderschutz, frühe Kindheit, sexueller Missbrauch vorhanden?
- Akuter Notfall: sofortige Schutzmaßnahmen zwingend notwendig?
- Ist die Familie dem Sozialen Dienst bekannt?
- Gibt es Hinweise auf Gefährdungssituationen?
- Information an die Leitungsebene.
- Gibt es Kontakte zur Familie über bekannte Hilfeinrichtungen?
- Welche Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu der Familie werden dem Kinderschutz gerecht? Wie kann eine Kontaktaufnahme erfolgen?

- Dokumentation der Beratungsergebnisse,
- Erneute Information an den Dienstvorgesetzten.

### 4.3 Kontaktaufnahme zur Familie

Bei der Kontaktaufnahme mit der Familie ist zu beachten, dass die notwendigen Daten und Informationen grundsätzlich beim „Betroffenen“ zu erheben sind, deshalb sollte auch eine Information über die Gefährdung an die Familie erfolgen und der erste Hausbesuch i. d. R. angekündigt werden.

**4.4** Wenn aus verschiedenen Gründen **keine Kontaktaufnahme** möglich ist, ist die Frage zu beantworten, ob die Informationen und die angenommene Gefährdungslage eine Datenerhebung bei Dritten ohne Mitwirkung der „Betroffenen“ rechtfertigen. Ist das der Fall, werden Informationen bei Kindertagesstätten, Schulen u. a. eingeholt. Wichtig ist dabei, dass nach Auswertung der vorliegenden Erstinformation *dringende* Anzeichen einer Gefährdung gegeben sein müssen.

**4.5** Kommt es **doch noch zur Kontaktaufnahme**, wird mit der Familie eine Analyse der Situation vorgenommen und ein Hilfe- und Schutzkonzept erarbeitet. Dabei sollten folgende Aspekte berücksichtigt und bearbeitet werden:

- Hausbesuch und Kontakt mit dem Kind,
- Sinnvoll: „Vier-Augen-Prinzip“,
- Gegebenenfalls Hinzuziehung eines Arztes (z. B. Gesundheitsamt),
- Risikoeinschätzung,
- Klärung von Problemakzeptanz und Annahme von Jugendhilfeleistungen,
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfeangeboten.

**4.6** Für den Fall, dass eine **Kontaktaufnahme mit der Familie weiterhin nicht möglich** ist, sind folgende Schritte einzuleiten:

- Abschätzung des Risikos anhand von Informationen, die über Dritte vorliegen.
- Wird die Situation so eingeschätzt, dass ein akuter Notfall zu sofortigen Schutzmaßnahmen zwingt?
- Prüfung der Voraussetzungen für einen unangekündigten Hausbesuch,
- Bei akuter Kindeswohlgefährdung: Inobhutnahme,
- Dokumentation der Beratungs- und Entscheidungsergebnisse,
- Falls erforderlich, Information an oder Anrufung des Familiengerichtes.

### 4.7 Krisenintervention

Ein besonderes Kapitel beim Umgang mit Gefährdungsmeldungen ist die Krisenintervention. Diese umfasst:

- Inobhutnahme bei der Weigerung der Eltern, Schutzmaßnahmen zuzulassen,
- Möglicherweise Herausnahme des Kindes/Jugendlichen aus der elterlichen Wohnung mit Unterstützung der Polizei, wenn die Unverletzbarkeit der Wohnung (Art. 13 GG) aufgrund von Lebensgefahr oder konkretem Gefahrenverdacht aufgehoben werden muss; rechtfertigender Notstand,
- Weitergehende Beratung und Betreuung des Minderjährigen,
- Weiterer Hinweis auf Hilfeangebote des Jugendamtes,
- Gegebenenfalls Entscheidung des Familiengerichtes bezüglich der elterlichen Sorge herbeiführen.

## 5. Fazit

Der Hausbesuch ist als eine Methode aufsuchender Jugendhilfe und somit als ein Qualitätsmerkmal zu betrachten:

- Der Hausbesuch hat eine lange Tradition in der Jugendhilfe.
- Er dient im vertrauensvollen Umgang mit den Klienten dazu, Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeangebote zu den Menschen zu bringen.
- Dieses Qualitätsmerkmal aufsuchender sozialer Arbeit darf grundsätzlich nicht aufs Spiel gesetzt werden.
- Die Jugendhilfe muss bei dem Klienten als verlässlich und von hoher Transparenz wahrgenommen werden.
- Auch der Hausbesuch im Rahmen einer Krisenintervention sollte von diesen Maximen geleitet sein.

# **Der Willkommensbesuch in Gelsenkirchen. „Stärkung der Familienkompetenz und erfolgreiche Familienerziehung durch Familienbildung und Früherkennung von Problemlagen“ – Konzept für die Familienförderung/ Familienbildung der Stadt Gelsenkirchen**

ALFONS WISSMANN

Referatsleiter Erziehung und Bildung Gelsenkirchen

Der Willkommensbesuch in Gelsenkirchen hat vordergründig nichts mit Kinderschutz zu tun, aber nur vordergründig, denn wir erreichen mit diesem Besuch Eltern in einer sehr frühen Phase ihrer Elternschaft, was sonst für uns gar nicht möglich wäre. Die Kinder sind zwischen einer und fünf Wochen alt, wenn wir zu den Eltern gehen.

Fachlich hat der Willkommensbesuch praktisch keine Bedeutung, wenn es ein singuläres Ereignis ist. Nur wenn der Willkommensbesuch in ein Gesamtsystem der Familienbildung und der Familienförderung eingebettet ist, ist er sinnvoll.

## **1. Familienförderung durch Familienbildung**

Veränderungen in der Familienstruktur und im Familienumfeld erfordern eine Ergänzung der bestehenden Angebote im Bereich „Familienförderung durch Familienbildung“.

### **Die Ausgangssituation:**

Als ich das Amt übernommen habe, gab es im Bereich des Allgemeinen Sozialdienstes und den beiden Spezialdiensten Adoptiv- und Pflegekinderwesen und Jugendgerichtshilfe etwa 40 Mitarbeiter bei 300.000 Einwohnern. Heute haben wir bei 260.000 Einwohnern 80 Mitarbeiter in dem Bereich, zwei Kinderschutzkräfte und acht Leitungskräfte sowie noch weitere andere Dienste. Das alles reicht sicherlich nicht aus, es zeigt aber, dass es in der Jugendhilfe durchaus eine Entwicklung zum Positiven gegeben hat. Trotzdem oder vielleicht gerade deswegen steigen die Zahlen im Bereich Hilfen zur Erziehung, im Bereich der Kinderschutz-Meldungen nach § 8a SGB VIII, im Bereich des § 1666 BGB bei Anrufung des Familiengerichtes extrem an. In Gelsenkirchen verzeichneten wir im letzten Jahr eine Fallzahlsteigerung von über 30 Prozent. Meiner Ansicht nach wird diese Entwicklung nicht zu stoppen sein, solange wir defizitorientiert arbeiten. Das gilt auch für den Kinderschutz.

### **Reaktion:**

Wir dürfen den Fokus nicht immer nur auf die Defizite richten, sondern wir müssen vor dem Entstehen von Defiziten anfangen. Das haben wir über unser neues System in Gelsenkirchen getan.

Zunächst haben wir im Jahr 2004 festgestellt, dass das bestehende Konzept „Hilfen zur Erziehung“ greift, jedoch den Familienbildungsbereich nicht abdeckt, um Familien frühzeitig zu erreichen und in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Insbesondere sind es junge Eltern, die in problematische Situationen geraten sind.

Die erste Familienphase (Kinder 0 bis 3 Jahre) ist die wesentliche Entwicklungsphase eines Kindes. Die Stärkung der Erziehungskompetenzen von Eltern gerade in dieser Altersstufe ist Basis für weitere positive Entwicklungschancen für Kinder.

Erziehungsunterstützende Angebote müssen sich an den veränderten Lebenslagen der Eltern ausrichten.

Die Angebote im Familienbildungsbereich sind dezentral zu organisieren und sollten zur Nutzung synergetischer Effekte vernetzt werden. Mittlerweile verfügen wir in Gelsenkirchen über 20 dezentrale Familienbildungsstätten.

Es wurde ein neues Team Familienförderung mit einem umfassenden Aufgabenumfang aufgebaut, das bewusst bei der Jugendförderung und nicht an den ASD angesiedelt wurde, weil der Willkommensbesuch ein präventives Projekt ist, das nicht defizitorientiert ist und alle Eltern einschließen soll.

Das Gleiche gilt für die Familienbildung. Für den Aufgabenbereich wurden fünfeinhalb Planstellen geschaffen. Außerdem haben wir dafür gesorgt, dass gleichzeitig in dieses System auch zwei Fachkräfte mit Migrationshintergrund (je einmal russisch und türkisch) aufgenommen wurden, denn Familien mit Migrationshintergrund haben wir bisher mit unseren präventiven Maßnahmen überhaupt nicht erreicht.

Unser **Ziel** besteht darin, Familien im Verbund mit verschiedenen Kooperationspartner/innen frühzeitig in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Anders formuliert in Bezug auf die Stadt Gelsenkirchen: „Familien werden frühzeitig, bedarfsgerecht und wohnortnah mit abgestimmten Angeboten der Familienförderung/Familienbildung erreicht“, und zwar durch:

- Netzwerk zur Familienförderung,
- an den Lebenslagen der Eltern ausgerichtete Bildungsangebote im Wohnumfeld,
- flächendeckende „Gelsenkirchener Elternschule“,
- Begrüßungshausbesuch zur Geburt,
- Gelsenkirchener Bündnis für Familien.

Die Elternschule ist nicht verpflichtend, wird aber sehr gut angenommen. Seit August 2005 wird ein Begrüßungshausbesuch zur Geburt des erstgeborenen Kindes durchgeführt.

Adressat dieser Maßnahmen sind alle Familien. Insbesondere wollen wir Familien in der ersten Familienphase erreichen, außerdem Familien mit spezifischem Unterstützungsbedarf, das heißt in besonderen Lebenslagen. Letzteres bedeutet nicht, dass diese Familien bereits Hilfen zur Erziehung brauchen.

## Das Präventionsnetzwerk „Familienförderung“

Das Netzwerk „Familienförderung“ (**Abbildung 1**) wurde inzwischen aufgebaut, denn die fünfeinhalb Kräfte besuchen nicht nur die Familien in der Stadt, sondern sie sind für das Gesamtsystem zuständig und beginnen schon in den Krankenhäusern. Sie suchen den Kontakt mit werdenden Eltern in den Geburtsvorbereitungskursen. Sie arbeiten mit den Familienbildungsstätten zusammen. Daraus entwickeln sich in der Folge Maßnahmen für die Eltern. Dieses System entwickelt sich permanent weiter. Es gibt für alle Eltern Elternschulen und andere Angebote, die sich am Alter der Kinder ausrichten, besondere Treffen für Alleinerziehende und besondere Angebote für Migrantenfamilien. Viele Mütter aus diesen Familien sprechen nicht die deutsche Sprache und mit dieser Situation müssen wir umgehen, wenn wir diese Familie erreichen wollen.

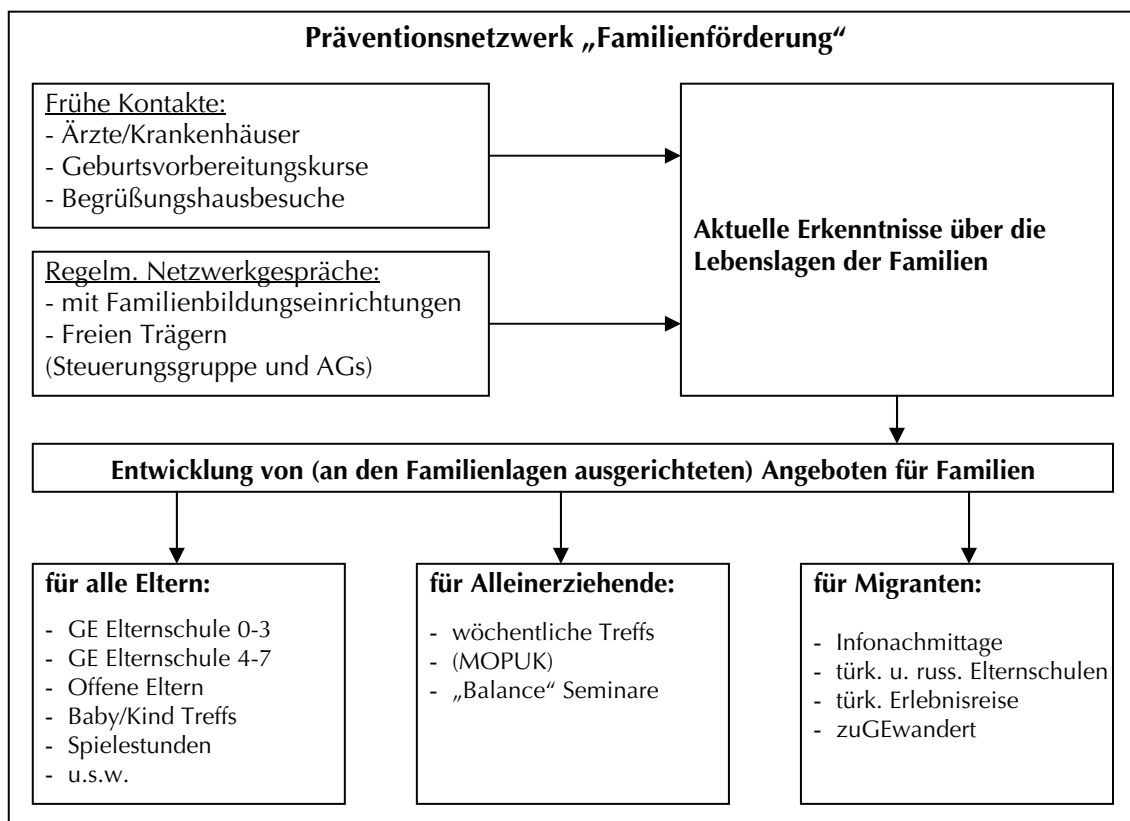


Abbildung 1

© Alfons Wissmann

## 2. Begrüßungshausbesuch zur Kindesgeburt

Jede Gelsenkirchener Familie erhält einen Begrüßungshausbesuch zur Geburt ihres ersten Kindes. Dies ist ein freiwilliges Serviceangebot der Stadt.

Im persönlichen Gespräch werden vorrangig Informationen über Familienbildungsangebote im nahen Umfeld vermittelt und Eltern werden motiviert, sich für anstehende Aufgaben der Kindererziehung zu rüsten. Weiterführende Angebote des Referates werden bekannt gemacht und angeboten. Außerdem erhält die Familien ein „Begrüßungspaket“.

Das „Begrüßungspaket“ enthält:

- ein umfassendes „Gelsenkirchener Informationsbuch“ inklusive den Elternbriefen,
- diverse Broschüren (z.B. zur Bettung des Kindes, Thema Rauchen usw.),
- Babygeschenke (z.B. Schalke-Lätzchen, Babyflasche).

Dieses Paket erfüllt zwei Aufgaben: Es bringt jungen Eltern wichtige Informationen und schafft ein positives Klima gegenüber der Jugendhilfe. Der Inhalt des Pakets sind Sponsoringgeschenke, einschließlich des Lätzchens mit dem Motiv von Schalke 04. Der Verein durchzieht unsere Stadt in großem Maße. Manche Eltern bitten uns extra wegen dieses Lätzchens um einen Hausbesuch.

In einer Broschüre werden Eltern über die Entwicklung des Kindes informiert, beispielsweise über die Wichtigkeit des Vorlesens. Außerdem gibt es ein Bilderbuch. Damit vermitteln wir den Eltern: „Beschäftige dich mit deinem Kind“. Die Erfahrung zeigt, dass gerade in Migrationsfamilien das Beschäftigen mit kleinen Kindern relativ schlecht ausgebildet ist. Das möchten wir gern deutlich verbessern.

### **Die Elternschule als Präventionsinstrument für den Kinderschutz**

In einer Elterninformation finden Eltern alles, was für sie von Interesse ist, zum Beispiel über die Gelsenkirchener Elternschule. Diese Elternschule ist kostenpflichtig. Sie kostet für Eltern, die es sich leisten können, bis zu 100 Euro. Kommen die Mitarbeiter bei dem Hausbesuch jedoch zu der Überzeugung, dass die Eltern eine Elternschule besuchen sollten, erhalten diese einen Gutschein. Dieser Gutschein wird mit dem Namen ausgefüllt und es wird aufgeschrieben, wo sich die nächste Elternschule befindet, in der Regel nicht weiter als 600 Meter entfernt.

Die Elternschule wird von unterschiedlichen Institutionen durchgeführt (AWO, Familienbildungsstätten, Volkshochschule usw.), jedoch alle nach einem klaren, mit uns abgesprochenen System. Diese Institutionen rechnen den Gutschein mit uns ab. Das sagen wir den Eltern auch so. Damit erhalten wir eine Rückmeldung, ob die Eltern, bei denen wir es für notwendig erachtet haben, dass sie etwas besser für die Aufgabe der Erziehung und Bildung ihres Kindes geschult werden sollten, tatsächlich die Elternschule besucht haben. Ist das nicht der Fall, geht das Team noch einmal in die Familie und wirbt dafür.

Vor der Einführung dieser Maßnahme wurde bezweifelt, ob so etwas sinnvoll wäre und ob die Eltern sich nicht kontrolliert fühlen würden, wenn gleich nach der Geburt des Kindes ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Jugendamtes vor der Tür steht. Inzwischen sind diese Stimmen ruhig geworden und ich selbst bin über die positive Resonanz und die heutige Bilanz überrascht:

- 3.189 Begrüßungshausbesuche wurden bereits durchgeführt, d.h.
- 95,3 Prozent der Familien mit Erstgeborenen wurden erreicht,
- 62 Meldungen zur weiteren Veranlassung gingen an den Allgemeinen Städtischen Sozialdienst (1,9 Prozent).

Man könnte annehmen, dass die restlichen 4,7 Prozent die Familien sind, die wir eigentlich erreichen müssten. Dem ist nicht so, es sind vielmehr Eltern (Lehrer, Ärzte, Sozialarbeiter usw.), die sich bei uns melden und signalisieren, ausreichend auf ihre Elternschaft vorbereitet zu sein. Bei den 62 Meldungen an den ASD hatten die Mitarbeiter/innen die Situation in der Familie so eingeschätzt, dass sie mit den „sanften“ Mitteln der Familienförderung nicht zu bewältigen ist. Das bedeutet nicht zwingend, dass eine akute Kindeswohlgefährdung vorlag. Dies war lediglich in zwei oder drei Fällen gegeben. Dann wird selbstverständlich unmittelbar gehandelt.

### **Die Systematik des Hausbesuchs**

Wir erhalten wöchentliche Geburtslisten über das Standesamt und schreiben die Eltern mit dem Angebot eines Begrüßungshausbesuchs zu einem bestimmten Termin an. Unsere „typischen Kunden“ reagieren nicht auf ein solches Schreiben, auch nicht mit einer Ablehnung. Das heißt, wir suchen sie so oft auf, bis wir sie erreichen. Allerdings ist dieser Hausbesuch keine Verpflichtung. Unsere ursprüngliche Idee war das datenmäßige Erfassen der Hausbesuche und der vorgefundenen Situation in der Familie. Das dürfen wir jedoch aus Datenschutzgründen nicht. Das haben wir von unserem Datenschutzbeauftragten prüfen lassen. Wir dürfen nur anonym dokumentieren, was wir tun.

Der Hausbesuch läuft folgendermaßen ab:

- Übergabe Glückwunschscheiben des Oberbürgermeisters und Informationstasche mit „Gelsenkirchener Elterninfobuch“,
- Vorstellung der unterstützenden Angebote für Eltern in Gelsenkirchen,
- Schwerpunkt: Motivation der Eltern, Familienbildungsangebote wahrzunehmen, um sich für den Erziehungsalltag zu rüsten,
- Bei Bedarf Ausgabe eines Gutscheines zur Teilnahme an der „Gelsenkirchener Elternschule“,
- Allgemeine Infothemen: Sicherer Schlaf, frühe Förderung, Nikotin, Vorsorge Untersuchungen u.a.
- Sofern intensiverer Unterstützungsbedarf deutlich wird, offenes Gespräch mit den Eltern und Kontaktherstellung zum ASD.

Nach dem Termin werden Daten nur anonymisiert verwahrt (Ausnahme: Sachlage nach § 8a SGB VIII, sonstige Meldung an ASD oder bei Gutscheinausgabe).

### **3. Aktueller Stand zu einigen Angeboten der Familienförderung der Stadt Gelsenkirchen**

Um Angebotsideen zu entwickeln, führen wir Elternworkshops durch, arbeiten mit Moscheevereinen und anderen Organisationen zusammen und haben eine Familienbefragung mit dem Institut für soziale Arbeit Münster e.V. durchgeführt. Dazu wurden 4.590 Fragebögen verteilt. Die wichtigsten Ergebnisse, was sich die Familien wünschen, sind:

- Räumliche Nähe,
- Kostengünstige Angebote,
- mit Kinderbetreuung,
- Themensammlung.

### **Die „Gelsenkirchener Elternschule“**

Hinter der Elternschule stand die Idee, den Eltern „Handwerkszeug von Anfang an“ zu geben, das heißt, Eltern von Anfang an präventiv zu begleiten und in Erziehungskompetenzen zu stärken.

**Elemente der Elternschule** sind:

- Kursreihe zur Vermittlung von Basiswissen,
- zwei Altersstufen (0-3 Jahre und 4-7 Jahre),
- Sieben Treffen à 90 Minuten,
- Kinderbetreuung im Nebenraum inklusive,
- kostenfreie Teilnahme für finanzschwache Familien,
- Themen sind altersspezifisch. z.B. Bedürfnisse des Kindes wahrnehmen, Grenzen setzen, Kraft tanken für die Erziehungsarbeit, etc.,
- einfache, praxisnahe Wissensvermittlung.

Seitdem wir das Team im Jahr 2005 gegründet haben, wurden 134 Kurse mit 1.100 Teilnehmer/innen durchgeführt. Das ist ein Drittel aller besuchten Eltern.

### **Offener Eltern-Baby/Kind-Treff**

Ein Folge- oder Alternativangebot zur Elternschule ist der Offene Eltern-Baby/Kind-Treff, ein unverbindlicher, wöchentlicher Treff mit Fachbegleitung. Durch die Unverbindlichkeit haben wir eine hohe Teilnehmerzahl. Es finden an 17 Standorten 20 Treffen mit wöchentlich ca. 145 Teilnehmern statt.

Zu diesen Treffen ist keine Anmeldung erforderlich. Sie sind geeignet für Berufstätige mit unregelmäßigen Arbeitszeiten, als Folgeangebot nach der „Gelsenkirchener Elternschule“ und für Eltern mit Schwellenängsten, sich verbindlich zu einer Kursreihe anzumelden.

Diese Treffen beinhalten:

- Krabbelgruppe,
- Fachberatung,
- Baby wiegen lassen,
- Austausch mit Eltern,
- Aktuelle Fragen.

**Weitere Angebote für Eltern in Gelsenkirchen sind:**

- Themenzentrierte Infonachmittage für Migrantinnen und Migranten (in 81 Infonachmittagen erreichten wir 962 Teilnehmer/innen),
- Seminare und wöchentliche Treffs für Alleinerziehende,
- vorGElesen – Projekt zur frühen Sprachentwicklung,
- Projekt „zuGEwandert“,
- Erlebnisreise in türkischer Sprache,
- Tagesveranstaltungen (z.B. jährlicher Familientag etc.).

**Weitere Themen, die wir aktuell bearbeiten oder noch angehen werden, sind:**

- Väterarbeit, insbesondere bezogen auf Väter mit Migrationshintergrund,
- Fokus auf Familien mit Migrationshintergrund (Förderung von gelungenen Bildungsbiographien),
- Schaffung von Akzeptanzangeboten für erziehungsschwache Familien z.B. Spielstunden zuhause,
- „Knirps, Fratz und Co“ Infolyer in den Stadtteilen.

**4. Fazit**

Insgesamt ist der Willkommensbesuch aus meiner Sicht eine gute Maßnahme, um Vertrauen in Eltern und auch Interesse zu wecken und vor allem: um Fehlentwicklungen in der Erziehung schon frühzeitig begegnen zu können. Aus Erfahrung wissen wir, dass gerade junge Eltern ohne bösen Willen in problematische Situationen geraten. Dem kann man durch frühzeitige Förderung und Unterstützung begegnen.

# **Verflechtung des Kinderschutzgesetzes mit den Länderregelungen: Gemeinsamkeiten und Unterschiede, Probleme in der Umsetzung**

PROF. DR. PHIL. DR. JUR. REINHARD JOACHIM WABNITZ, MINISTERIALDIREKTOR A. D.,  
Fachbereich Sozialwesen, Fachhochschule Wiesbaden

Auch wenn heute nicht mehr oder noch nicht feststeht, ob und gegebenenfalls wann ein neues (Bundes-)Kinderschutzgesetz in Kraft treten wird, werden sich auf jeden Fall die Themen und die Inhalte, um die es dabei geht, nicht als obsolet erweisen. Deswegen ist ein Vergleich zwischen dem Entwurf für ein Kinderschutzgesetz und den Länderregelungen auch noch am heutigen Tage sinnvoll.

Einen Teil meiner Ausführungen werde ich dem „originärem“ Landesrecht widmen, also den bereits existierenden Länderregelungen ohne Verflechtung mit dem Bundesrecht. Dort gibt es nämlich ebenfalls gesetzliche Bekenntnisse zur Förderung und zum Schutz von Kindern und im Besonderen zum Thema „Umgang mit Informationen über die Nichtteilnahme an Früherkennungs-Untersuchungen“. In einigen Bundesländern gibt es zudem umfassend angelegte Kinderschutzgesetze.

Als Fazit kann man vorwegnehmen: Es gibt nicht viele Gemeinsamkeiten, vielmehr deutliche Unterschiede zwischen den Gesetzen bzw. Gesetzentwürfen von Bund und Ländern. Probleme in der Umsetzung sind zurzeit noch nicht überall erkennbar, da die Landesgesetze gerade erst in Kraft getreten sind und das Bundesgesetz noch nicht einmal verabschiedet ist.

Zunächst gehe ich auf den (inzwischen teilweise obsoleten) Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Kinderschutzgesetz“ ein. Vor dem Hintergrund bedrückender Einzelschicksale hat es bekanntlich zwei Treffen der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten am 19. Dezember 2007 und am 12. Juni 2008 gegeben – mit dem Ziel, Lücken im Kinderschutz zu identifizieren und Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes zu veranlassen. Im Rahmen dieser Konferenzen wurden sehr konkrete Beschlüsse gefasst. Es sollte eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage mit Blick auf die Weitergabe von Daten durch Berufsgeheimnisträger außerhalb des Strafrechts geschaffen werden. Und es sollte gewährleistet werden, dass regelmäßig ein „Hausbesuch“ stattfindet.

Diese konkreten Vorgaben von „ganz oben“ sind – wie sich schnell gezeigt hat – ein wesentlicher Teil des Problems. Es war nämlich für die „Arbeitsebene“ in den Ministerien sehr schwierig, sich mit einem Thema zu befassen, das im Prinzip von oben schon „festgenagelt“ wurde, ohne dass dieses zuvor hinreichend fachlich vorbereitet worden war. Das Ergebnis dieser Vorgehensweise ist bekannt. Parallel zu dem am Jahresbeginn vorgelegten Entwurf eines Kinderschutzgesetzes ist unter der Federführung des Bundesministeriums für Justiz ein weiteres Gesetzgebungsvorhaben vorbereitet und inzwischen erfolgreich abgeschlossen worden: ein Änderungsgesetz zum Bundeszentralregistergesetz.

## **1. Das (Bundes-)Kinderschutzgesetz**

Schon der Titel war deutlich zu hoch gegriffen formuliert worden. Mit Blick auf die insgesamt nur wenigen Paragraphen hätte man diese besser sogleich in das SGB VIII eingestellt, also als Änderungsgesetz zum SGB VIII, wie sich dies bekanntlich seit heute als mögliche Kompromisslösung abzeichnet. Aber „Bundeskinderschutzgesetz“ klingt schöner und umfangreicher, wie ohnehin das „Übertreiben“ bei der Formulierung von Gesetzesüberschriften inzwischen allgemein modern geworden zu sein scheint. In Hessen gibt es seit einiger Zeit ein Ausführungsgesetz zum SGB VIII; dieses nennt sich „Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch“. Dieser Titel suggeriert, dass darin wohl mehrere hundert Paragraphen enthalten sein müssen; es sind jedoch lediglich 58.

Im Vorstand der AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.), dem ich anhöre, haben wir uns mit der Thematik „Kinderschutzgesetz“ intensiv befasst und kamen wie die anderen Verbände auch zu einer überwiegend negativen Stellungnahme in Bezug auf die meisten im Gesetz enthaltenen Regelungen. Andere Organisationen haben das ähnlich eingeschätzt, Sie kennen die Stellungnahme des DIJuF (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.), das nur den Programmsatz von § 1 begrüßte, weil dort angedeutet wird, wie man Grundrechte in der Verfassung verankern könnte. Auch die Stellungnahme des AFET ist überwiegend negativ.

So kam es dazu, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung Ende Mai 2009 durch die SPD-Vertreter im Bundestags-Fachausschuss mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die Fachwelt nicht angehört und beteiligt worden wäre. Diese „Blockade“ wurde sodann durch die Bundesministerin vehement kritisiert. Danach wurde der Vorschlag unterbreitet, den Grad der Verpflichtung zum Hausbesuch abzuschwächen. Inzwischen wird weiter über die Regelungen diskutiert, und wir werden gespannt sehen, ob eine Novelle zum SGB VIII beschlossen wird und es ggf. im Laufe der neuen Legislaturperiode zu einem breiter angelegten Kinderschutzgesetz kommt – ob mit denselben Beteiligten oder mit einer neuen Bundesregierung, nachdem noch in den letzten Tagen beachtliche Stellungnahmen von fast allen relevanten Verbänden abgegeben wurden. Im Februar 2009 hatte der Bundesrat dem Gesetzentwurf übrigens noch zugestimmt.

Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund haben sich kürzlich ebenfalls, und zwar umfassend und überzeugend, mit dem Thema beschäftigt und zum Thema „Hausbesuch“ eine sehr moderate Formulierung gewählt, wonach ein Hausbesuch und eine Kontaktaufnahme zur Familie zur Einschätzung und Bewertung der Bedeutung einer Mitteilung erforderlich sein *kann*. Das ist sicherlich der richtige Weg.

## **2. Gesetzgebungskompetenzen**

### **2.1. Bundeskompetenzen**

Wir leben in einem föderalen Staat mit 17 Staaten im Sinne des Völkerrechts, einem auf der Bundes- und 16 auf der Länderebene, so dass eine der zentralen Regelungsaufgaben des Grundgesetzes ist, die Gesetzgebungskompetenzen zu bestimmen. Sie wissen, für die Jugendhilfe gibt es den Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1, Nr. 7 „Öffentliche Für-

sorge“, der weit interpretiert wird und auch die Jugendarbeit und – nicht ganz unstrittig – den Bereich der Kindertagesstätten einschließt. Ähnliche Kompetenztitel zur konkurrierenden Gesetzgebung gibt es auch mit Blick auf andere Gebiete, die für uns in der Jugendhilfe gelegentlich wichtig sind, wie das BGB, SGB XII oder das SGB V mit Regelungen zur gesetzlichen Krankenversicherung, u. a. mit dem Thema „Kinderuntersuchungen“.

Die Wahrnehmung der Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung durch den Bund setzt allerdings voraus, dass es nicht nur einen Kompetenztitel gibt, sondern dass auch der seit 1994 verschärfte und vom Bundesverfassungsgericht eng ausgelegte Erforderisklausel des Artikel 74 Absatz 2 Grundgesetz Genüge getan wird. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht nur, „wenn insoweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.“

Diese hohe rechtliche Hürde ist ein wenig durch ein „Auslegungsgeschenk“ des Bundesverfassungsgerichts zu der versteckten Übergangsvorschrift des Art. 125a Abs. 2 Satz 1 GG relativiert worden. Dort wurde festgelegt, dass Recht, das vor 1994 erlassen worden ist, als Bundesrecht fort gilt. Anders formuliert: So lange es sich nicht um eine grundlegende Neukonzeption handelt, kann der Bund weiterhin „alte“ Gesetze ändern. In Zukunft wird es danach schwierig werden, grundlegende Neukonzeptionen im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts noch vor diesem Hintergrund durchzusetzen, sofern es sich nicht nur um Fortentwicklungen von Bestehendem handelt. Mit Blick auf unser Thema „Kinderschutz“ sehe ich jedoch keine Schwierigkeiten, da die vorgeschlagenen neuen Vorschriften zum Kinderschutz Fortentwicklungen bisheriger Regelungen darstellen und daher verfassungsrechtlich unproblematisch sind.

## **2.2. Länderkompetenzen**

Gemäß Artikel 72 Abs. 1 GG haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, „solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat“. Das heißt, auf Bundesebene existiert das SGB VIII, und zu allen Punkten, die nicht darin geregelt sind, können die Landesgesetzgeber ergänzend tätig werden. In Bereichen, in denen es überhaupt keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes gibt, besteht die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Länder, zum Beispiel im Schulrecht. Umgekehrt bricht Bundesrecht gemäß Artikel 31 GG Landesrecht; daher dürfen die Landesgesetze ihrerseits nicht gegen Bundesrecht verstoßen. Mit Blick auf unser Thema werfen die geplanten bzw. bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen keine verfassungsrechtlichen Probleme auf

## **3. Verflechtungen zwischen dem Kinderschutzgesetz und den Ländergesetzen**

In mittlerweile fast allen Bundesländern existieren Ländergesetze bzw. Gesetzentwürfe zum Kinderschutz, die z. B. auf der Homepage des DIJuF (Stand: 15. Juni 2009) aufgelistet sind:

**Baden-Württemberg:**

Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg – Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg (LT-Drucks. 14/4081), in Kraft seit 7. März 2009

**Bayern:**

Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG), in Kraft seit 16. Mai 2008

**Berlin:**

Entwurf zum Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes (LT-Drucks. 16/2154) vom 17. Februar 2009

**Brandenburg:**

Gesetz zur Neuregelung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Krankenhausplanung (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 2008, 95), in Kraft seit 30. April 2008

**Bremen:**

Gesetz zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung – Kindeswohlgesetz – KiWG (LT-Drucks. 16/1365), in Kraft seit 27. April 2007

**Hessen:**

Hessisches Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2007, 856), in Kraft seit 1. Januar 2008

**Mecklenburg-Vorpommern:**

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2008, 374), in Kraft seit 23. Oktober 2008

**Niedersachsen:**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen (LT-Drucks. 16/755) vom 10. Dezember 2008

**Nordrhein-Westfalen:**

Gesetz zur Regelung der Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2007, 572, kostenpflichtige Anforderung hier möglich), in Kraft seit 7. Dezember 2007

Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen/U-Untersuchungen (U-Untersuchung-TeilnahmedatenVO – UTeilnahme-DatVO), in Kraft seit 13. September 2008

**Rheinland-Pfalz:**

Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG), in Kraft seit 21. März 2008

**Saarland:**

Gesetz zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung (Amtsblatt des Saarlandes 2007, 742), in Kraft seit 6. April 2007

**Sachsen:**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen (LT-Drucks. 4/14409)

**Sachsen-Anhalt:**

Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2008, 448) vom 17. Dezember 2008

**Schleswig-Holstein:**

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein, in Kraft getreten am 1. April 2008

**Thüringen:**

Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen 2008, 553) vom 16. Dezember 2008

Wenn man nun den (zumindest zum Teil bereits obsoleten) Entwurf der Bundesregierung für ein „Kinderschutzgesetz“ mit diesen Länderregelungen vergleicht, werden folgende Punkte deutlich:

Im Entwurf für ein Kinderschutzgesetz gibt es zunächst einen Artikel 1 § 1, der die Zielsetzungen wiedergibt, die im Kern bereits im SGB VIII enthalten sind, hier allerdings auf die Sicherstellung des gesunden Aufwachsens von Kindern und die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung bezogen. Dagegen kann man nichts einwenden. Es wird sodann noch einmal der Text von Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz wiederholt und ein wenig konkretisiert. Im Prinzip geht man dabei aber nicht nennenswert über § 1 SGB VIII hinaus; zudem soll § 8a SGB VIII „unberührt“ bleiben.

Die Länder haben teilweise ganz ähnliche Formulierungen in ihren Gesetzen ausgebracht, wie zum Beispiel Rheinland-Pfalz: „Jedes Kind hat ein Recht auf eine positive Entwicklung und Entfaltung sowie auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ ähnlich Sachsen-Anhalt und andere Länder. Dies ist verfassungsrechtlich unproblematisch, da hier keine Widersprüche zum Bundesrecht und zum Grundgesetz erkennbar bzw. zulässige Ergänzungen dazu vorgenommen worden sind.

Einer der Kernpunkte des „Kinderschutzgesetzes“ war die vorgesehene Regelung in Artikel 1 § 2 mit deren Bezug auf § 203 StGB. Diese ist in der Praxis nicht durchgängig kritisch kommentiert worden. Die Meinungen zu der hier vorgeschlagenen Regelung waren durchaus unterschiedlich: „Geheimnisträger“ im Sinne von § 203 StGB“ (wie z. B. Sozialarbeiter/innen) sollen danach u.a. auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, erfahrene Fachkräfte hinzuziehen und insbesondere die Befugnis erhalten, „dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen“.

In mindestens sechs Ländergesetzen (bzw. Entwürfen) gibt es solche Regelungen bereits. In Baden-Württemberg (§ 1 Abs. 5) betrifft dies die Ärzte und sonstigen Beschäftigten im

Öffentlichen Gesundheitsdienst: die dort beschäftigten „Geheimnisträger“ sollen auf Hilfen hinwirken und bei Dringlichkeit ihre Erkenntnisse dem Jugendamt mitteilen. Ähnliches ist auch in § 4 Absatz 3 des Hessischen Gesetzes sowie in § 6 des Sächsischen Gesetzes festgehalten: Ärzte und Hebammen sind befugt, dem zuständigen Jugendamt Mitteilung zu machen, wenn sie Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen. Dasselbe gilt für Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf das Gesundheitsamt. Rheinland-Pfalz hat eine Regelung getroffen, die fast wörtlich dem „Kinderschutzgesetz“ entspricht. Auch das Gesetz von Sachsen-Anhalt enthält einen solchen Passus.

In mindestens sechs Ländern wird das Thema also in ähnlicher, zum Teil wortgleicher Weise geregelt wie im Entwurf des Bundesgesetzes. Kollisionen gibt es nicht.

Artikel 1 § 3 (betreffend die Weitergabe von Informationen durch andere Berufsgruppen bei Kindeswohlgefährdung) ist demgegenüber einhellig negativ beurteilt worden. Diese hier vorgeschlagene „Parallelregelung für andere Berufsgruppen“ wurde fast durchgängig als viel zu weit gehend kommentiert, weil davon z. B. auch Lehrer, in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige, Sportgruppenleiter u.a. in einen „Kinderschutzauftrag“ einbezogen würden. Betreffend Lehrerinnen und Lehrer oder Hochschuldozent/innen hat der Bund zudem keine Kompetenz zur Gesetzgebung außerhalb des Strafrechts. Das ist allein Ländersache. In den Schulgesetzen der Länder ist dieser Punkt zum Teil auch geregelt worden. Ich teile die Auffassung des Bundesrates, dass der Entwurf betreffend Artikel 1 § 3 nicht verfassungskonform ist.

Betreffend das **SGB VIII** sind drei bzw. vier Änderungen vorgesehen (worden). „Stein des Anstoßes“ war und ist bekanntlich in erster Linie der verpflichtende „Regelbesuch“ bei den Kindern zuhause. Das Jugendamt hätte sich danach „einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und in der Regel auch seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen“. Diese Formulierung ist fast durchweg abgelehnt worden. Sie könnte allerdings in modifizierter Form, zum Beispiel als möglicher Hausbesuch „nach fachlicher Einschätzung“, doch noch Eingang in das SGB VIII finden, wie es zur Stunde offenbar angedacht wird. Die vorgesehene Erweiterung des § 8a Abs. 2 SGB VIII (Vereinbarungen) ist demgegenüber nicht durchgängig kritisiert worden.

Die Länder haben keine verpflichtenden Regelungen zum Hausbesuch getroffen. Konkretisierungen der Regelungen, betreffend die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, finden sich allerdings zum Beispiel im § 9 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Landesgesetzes.

Auch zum § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) gibt es ergänzende Landesregelungen in Schleswig-Holstein.

Der Artikel 2 Nr. 3 Kinderschutzgesetz betreffend § 86c SGB VIII (Fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel) hat drei Teile. Der erste Absatz beinhaltet geltendes Recht, der zweite Absatz ist neu – mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Leistungsfortsetzung durch den nunmehr zuständig gewordenen örtlichen Träger, wobei ein Übergabegespräch zu führen ist. Absatz 3 ist ebenfalls neu und formuliert die Befugnisse zur Weitergabe der Daten, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII erforderlich ist, ebenfalls verbunden mit einem Übergabegespräch.

Diese Erweiterungen von § 86c SGB VIII sind weitgehend vernünftig. Man braucht eine solche Regelung bei Zuständigkeitswechseln, nicht nur mit Blick auf die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung – diese ist bereits geltendes Recht –, sondern auch auf die Datenweitergabe. Meiner Ansicht nach *muss* dies auch bundesrechtlich geregelt werden, weil häufig auch Zuständigkeitswechsel über die Landesgrenzen hinaus stattfinden.

Fazit: Es gibt wenige Überschneidungen, wenige Gemeinsamkeiten und keine verfassungsrechtlichen Probleme im Verhältnis von (vorgesehenem) Bundesrecht und Landesrecht, Letzteres mit Ausnahme der vorgeschlagenen Regelungen betreffend die Datenweitergabe durch Lehrerinnen und Lehrer etc.

#### **4. Länderregelungen ohne Verflechtungen mit dem Bundesrecht**

Die Länder sind in Bezug auf Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung bereits seit drei bis vier Jahren aktiv geworden und haben zum Teil umfangreiche Regelungen in ihren Landesgesetzen verankert, und zwar insbesondere zu den Themen

- Allgemeine Schutzaufträge (in fast allen Landesgesetzen),
- Weitergabe von Daten über eine Nichtteilnahme an Kinderuntersuchungen („U-Untersuchungen“) an die Gesundheits- und/oder Jugendämter (in der Mehrzahl der Länder)
- sowie umfassend zu nahezu allen relevanten Themen (in umfassend angelegten Kinderschutzgesetzen einzelner Länder).

In der Mehrzahl der Ländergesetze sind Regelungen über die Weitergabe und die Nutzung von Erkenntnissen über die Nicht-Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen getroffen worden. Ausgangspunkt ist § 26 SGB V betreffend Kinderuntersuchungen als Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Nähere Regelungen dazu trifft der GemBA (Gemeinsamer Bundesausschuss Ärzte und Krankenkassen) mit detaillierten Richtlinien u. a. dahingehend, dass Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres Anspruch auf die Untersuchungen U1 bis U9 („U-Untersuchungen“) haben, und Kinder nach Vollendung des 10. Lebensjahres auf eine J1-Untersuchung. Die Teilnahmehäufigkeit sinkt von fast 100 Prozent (nach der Geburt) nach und nach auf etwa 85 Prozent.

Dies hat in den Ländern zu zwei Grundüberlegungen geführt.

Erstens: Es soll versucht werden, die Eltern zur erhöhten Teilnahme ihrer Kinder an den U-Untersuchungen zu bewegen. Ziel ist also die Erhöhung der Inanspruchnahme-Quote auf möglichst 100 Prozent.

Zweitens: Über das System der Früherkennungsuntersuchungen kann man nahezu alle Kinder und Familien erreichen. Bei Kindern, die nicht (mehr) zu U-Untersuchungen kommen, bestehe ein „Anhaltspunkt“ oder ein „Anfangsverdacht“ im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. ein Ansatzpunkt für Hilfestellung oder Tätigwerden der Jugendämter nach § 8a SGB VIII. Kompetenzrechtlich ist eine daran anknüpfende Landesgesetzgebung unproblematisch, weil dadurch § 26 SGB V ergänzt wird und Landesregelungen nicht im Widerspruch zum Bundesrecht stehen. Fachlich ist diese Verknüpfung

(Nichtteilnahme an Untersuchungen gleich „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“) jedoch umstritten.

Kinder, die an den Untersuchungen teilgenommen haben, können gleichwohl Kindeswohlgefährdungen ausgesetzt sein. Andererseits gibt es Kinder, die nicht oder nicht regelmäßig an den U-Untersuchungen teilgenommen haben, bei denen jedoch keinerlei Gefahr einer Kindeswohlgefährdung besteht. Darauf ist von Anfang an hingewiesen worden. Ich habe dennoch den Eindruck, dass sich vor dem Hintergrund der dramatischen Diskussion seit einigen Jahren die meisten Länder unter Handlungsdruck sahen, in dieser Richtung etwas zu unternehmen, und sie haben dies mit unterschiedlichen Zielsetzungen und mit einem unterschiedlichen Rollenverständnis von Jugendamt und Gesundheitsamt auch getan.

Dabei kann man vier Grundrichtungen feststellen. Manche Länder wollen lediglich die Teilnahmehäufigkeit an U-Untersuchungen erhöhen. Andere sehen vor, dass Meldungen über die Nichtteilnahme von Kindern an den Untersuchungen direkt an das Jugendamt oder über das Gesundheitsamt an das Jugendamt erfolgen; andere Länder haben „Sonderwege“ vorgeschrieben, wonach entsprechende Meldungen nicht über eine zentrale Stelle erfolgen, sondern im Wege der Kommunikation zwischen Gesundheitsämtern und Jugendämtern.

Eine Landesregelung, die nur auf eine Erhöhung der Teilnahmequoten an den Früherkennungsuntersuchungen abzielt, gibt es zum Beispiel in Brandenburg. § 7 des dortigen Gesundheitsdienstgesetzes ist dementsprechend überschrieben mit: „Einladungs- und Rückmeldewesen zu den Früherkennungsuntersuchungen“. Es gibt eine zentrale Stelle, die die Daten von den Ärzten über die Teilnahme an den Untersuchungen sammelt und mit den Meldedaten vergleicht. Bei Feststellung einer Nichtteilnahme wird die Familie noch einmal eingeladen, und ein weiteres Nichtwahrnehmen der Untersuchung wird sodann an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergemeldet – jedoch nur mit dem Ziel, auf eine höhere Teilnahme an den Untersuchungen hinzuwirken.

Die meisten Länder gehen weiter. Sie möchten, dass die Jugendämter über die Nichtteilnahme informiert werden, damit dann dort entschieden werden kann, ob sie in Bezug auf § 8a SGB VIII tätig werden müssen. So ist es beispielsweise in Hessen geregelt. Hessen hat ein Kindervorsorgezentrum als eine „öffentliche Stelle“ beim Uni-Klinikum Frankfurt/Main eingerichtet, die auch Beratungs- und Qualitätssicherungsaufgaben wahrnimmt und Laboruntersuchungen vornimmt. Das Zentrum hat außerdem die Aufgabe, die Jugendämter über Familien zu informieren, die der Aufforderung zur Teilnahme an den U-Untersuchungen nicht nachkommen.

Ähnliches gilt in Niedersachsen. Bei fehlender Rückmeldung von den Ärzten wird erinnert und schließlich wird dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine Meldung gemacht. Sachsen-Anhalt hat eine zentrale Früherkennungsstelle beim Landesamt für Verbraucherschutz eingerichtet. Das Verfahren läuft hier im Wesentlichen genauso ab. Einerseits verfügt man über die Daten aller Kinder von den Meldebehörden, andererseits über die Informationen über durchgeführte bzw. nicht durchgeführte U-Untersuchungen, die von den Ärzten übermittelt werden müssen. Besteht dort eine „Lücke“, werden die Eltern eingeladen, doch noch mit ihren Kindern an den Untersuchungen teilzunehmen. Wird die-

ser Einladung nicht gefolgt, übermittelt die zentrale Früherkennungsstelle die Daten an das Jugendamt. Ein solcher Datenabgleich erfolgt auch in Thüringen.

Andere Länder gehen ähnlich vor, haben jedoch die Gesundheitsämter „zwischengeschaltet“, zum Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern. Die Servicestelle beim dortigen Landesamt für Gesundheit und Soziales bekommt die Daten von den Meldebehörden und die Rückmeldungen von den Ärzten. Gegebenenfalls werden die „säumigen“ Eltern erinnert und noch einmal eingeladen. Im nächsten Schritt werden die Gesundheitsämter informiert. Die Gesundheitsämter bieten aufsuchende Hilfen und Leistungen an und vermitteln gegebenenfalls weitere Kontakte. Sie nehmen damit ihre gesundheitsbehördlichen Aufgaben wahr. Sie nehmen aber auch bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Kontakt mit dem Jugendamt auf.

Das Gleiche gilt im Grundsatz auch für Rheinland-Pfalz und das Saarland. In beiden Ländern bestehen zentrale Stellen – in Rheinland-Pfalz beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, im Saarland beim Uniklinikum im Homburg-Saar, Zentrum für Kinderfürsorge. Es werden auch dort die Gesundheitsämter „zwischengeschaltet“, die ihrerseits aktiv werden, bevor die Daten bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung an die Jugendämter übergeben werden. In Sachsen und Schleswig-Holstein verfährt man entsprechend.

Etwas anders ist der Ablauf in Baden-Württemberg und Bayern. Dort gibt es keine zentrale Stelle. In diesen Ländern informieren die Gesundheitsämter die Jugendämter, insbesondere wenn die Untersuchungen nicht stattgefunden haben.

Die Thematik „Früherkennungsuntersuchungen“ ist der häufigste Regelungsgegenstand in den Landesgesetzen. Zusätzlich haben einige Länder, weit darüber hinausgehend, umfassend angelegte Landesgesetze zur Förderung und zum Schutz von Kindern vorgelegt, wie Bremen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt. Die Grundlinie ist dort ein anderer Ansatz: man beabsichtigt, breiter angelegt das gesamte Thema Kinderschutz präventiv und nicht nur reaktiv „anzugehen“.

Insbesondere Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein erscheinen insoweit mit Gesetzen von über 20 Paragraphen als vorbildlich. In Schleswig-Holstein gibt es zunächst sehr breit angelegte Zielbestimmungen, Regelungen über Grundsätze des Kinderschutzes und konkrete Aufgabenzuordnungen an die öffentlichen Träger. In einem zweiten Teil sind die Themen Information, Aufklärung, Förderung, Bildung, Beratung, Unterstützung von Familien etc. entfaltet, außerdem: Fortbildung, Qualifizierung, Förderung überregional tätiger Träger des Kinderschutzes. In einem dritten Teil werden konkrete Leistungen und Hilfen geregelt, etwa über frühe und rechtzeitige Hilfen für Schwangere, für junge Mütter, für Familien in besonderen Lebenslagen usw. Weiterhin wird die konkrete Aufgabe für alle Kommunen, lokale Netzwerke für Kinder- und Jugendschutz zu schaffen, festgelegt. In solchen Netzwerken sollen alle Institutionen, die vor Ort mit Kindern und Jugendlichen im weitesten Sinne zu tun haben, vertreten sein. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe werden verpflichtet, noch stärker auf Gefahren für Kinder und Jugendliche im Rahmen von § 45 SGB VIII zu achten. Enthalten sind zudem konkrete Vorgaben für die Verträge nach § 8a Abs. 2 und Ergänzungen zu § 72a SGB VIII, Ergänzungen zur Inobhutnahme, die Verpflichtung, neben den lokalen Netzwerken in Kooperationskreisen mit Blick auf

Einzelfälle zusammenzuarbeiten und schließlich Regelungen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes, zum Berichtswesen, betreffend die Vorlage von Landeskinderschutzberichten und zur Förderung durch das Land.

Ein ähnliches Gesetz gibt es in Rheinland-Pfalz; die beiden Länder haben offenbar zusammengearbeitet. Vieles findet sich auch hier mit ähnlichen Begrifflichkeiten wieder: lokale Netzwerke, Unterstützung und Förderung durch das Land, sogar mit konkreten Zahlen in Euro. Rheinland-Pfalz gibt 7 Euro pro Jahr und Kind in diesen Bereich. Auch dort wird ein breit angelegtes Berichtswesen implementiert: Die Landesregierung muss in jeder Legislaturperiode einen umfassenden Bericht vorlegen, und das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung berichtet regelmäßig über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Auch in Sachsen und Sachsen-Anhalt ist die Bildung von lokalen Netzwerken als Aufgabe der örtlichen Ebene vorgesehen. In Sachsen-Anhalt werden außerdem die Krankenhäuser verstärkt in die Pflicht genommen: diese haben Beratungsaufgaben mit Blick auf Kinder und Eltern im Krankenhaus. Zudem ist dort viel über die Zusammenarbeit zwischen Kitas, Jugendämtern, Schulen usw. geregelt.

## **5. Fazit und Bewertung**

Eine Gesamtbewertung der Ländergesetze (Entwürfe) ist im Moment noch schwierig; denn diese sind zum Teil noch nicht oder erst seit kurzer Zeit in Kraft.

Ich bin sehr gespannt zu erfahren, ob das Instrument „Informationen über die Nicht-Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen“ tatsächlich zu verbesserten Möglichkeiten bei der Wahrnehmung von Förder- und Schutzaufgaben für Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII beiträgt.

Einige Probleme sind dabei in der Praxis bereits aufgetaucht. Es gibt vielfach einen personellen Mehraufwand in den Jugendämtern. In einem Land melden die Standesämter offenbar vereinzelt so verspätet, dass mitunter inzwischen verstorbene Kinder weitergemeldet wurden, was natürlich peinlich war. In einem anderen Land kommt es ebenfalls zu Verspätungen bei den Meldungen betreffend die Untersuchungen, auch bei den Abrechnungen. Dabei besteht offenbar das weitere Problem, dass die Ärzte zwar (erste) U-Untersuchungen abrechnen können, aber nicht die nachgemeldeten.

Vielfach sind offenbar auch an anderer Stelle Verfahrensoptimierungen erforderlich. Eltern „vergessen“ mitunter, Formulare mitzunehmen, oder Ärzte geben die Formulare nicht weiter; auch dadurch entstehen Fehler.

Ein weiteres Land gibt an, dass es sehr wenige Fälle gibt, in denen ein Jugendamt aufgrund der Meldungen aktiv geworden ist. Aber das ist nicht repräsentativ. Nach einigen Jahren kann man mehr dazu sagen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat eine breit angelegte Evaluierungsstudie mit dem Titel „Forschungsprojekt Evaluation des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zum Schutz von

Kindeswohl und Kindergesundheit“ in Auftrag gegeben.<sup>1</sup> Mit dieser Studie beauftragt sind die Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Ulm und das DIJuF. Diese sollen u.a. rechtliche Prüfungen und einen Vergleich von Bundesrecht und Landesrecht vornehmen, vor allem aber auf sozial- und humanwissenschaftlicher Ebene den Stand der Umsetzung und der Effekte des Gesetzes mit quantitativen und qualitativen Befragungen auswerten. Der Bericht soll im Juli 2010 vorliegen und Anlass zur Überprüfung der rheinland-pfälzischen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis geben.

Und es bleibt abzuwarten, ob die finanziellen Voraussetzungen für die Erfüllung der zum Teil sehr ambitionierten Förder-, Hilfe- und Schutzaufgaben in den einzelnen Landesgesetzen erfüllt werden.

---

<sup>1</sup> vgl. „Jugendamt“, Heft 3/2009, S. 122

# **Einblick in die Arztpraxis niedergelassener Kinderärzte: Was erwarten Ärzte von der Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kinderschutzgesetzes?**

KLEMENS SENGER

Vorsitzender des Berliner Landesverbandes der Kinder- und Jugendärzte,  
Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Berlin-Neukölln

## **1. Alltag in einer Arztpraxis in einem Problemkiez**

Einen Einblick in die Arztpraxis kann ich Ihnen am besten mit einem kurzen Film geben, der vor einiger Zeit in meiner Praxis, die ich seit 17 Jahren am Kottbusser Damm in Berlin-Neukölln führe und in der ich Patienten aus allen sozialen Schichten und aus fast allen Ländern dieser Erde untersuche und behandle, für einen Fernsehsender gedreht wurde.

Hier wird deutlich, wo das Problem mit dem Kinderschutz in Bezug auf die ärztliche Ebene eigentlich liegt, nämlich in der Tatsache, dass wir in einer Intensität mit Problemen des Alltags, der Gesundheit, der Krankheit „zugenagelt“ werden und gleichzeitig mittendrin plötzlich ein Kind sitzt, das wirklich auffällig ist und das wirklich niedrigschwellige und effektive Hilfe braucht. Das wirft u.a. die Frage auf: Wie effektiv können Vorsorgeuntersuchungen sein?

Ich habe dieses Problem gelöst, indem ich am Vormittag in Extra-Räumen nur gesunde Patienten zur Vorsorge bestelle und am Nachmittag die normale – wie ich sie nenne – „Rotz-und-Kotz“-Sprechstunde halte. Auf diese Art versuche ich, das Ganze ein wenig zu entzerren, um zu einer höheren Effektivität zu kommen. Trotzdem kann es vorkommen, dass man mit dem 55. Patienten am Nachmittag eine Stunde beschäftigt ist. Es ist Alltag, jeden Tag und jeden Tag immer wieder. Ohne die Wachheit, die wir hier brauchen, wird das zu Fehlern führen und zu Problemen, die Sie bisher aus Ihrer Richtung aufgezeigt haben.

## **2. Probleme von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Kinderschutz, die in der Arztpraxis auffällig werden**

Ich möchte Ihnen im Folgenden die Probleme, die wir alltäglich in unseren Praxen sehen, und die Symptome, die wir an den Kindern und Jugendlichen finden und die letztendlich zu Auffälligkeiten führen, stichpunktartig vorstellen. Diese sollen verdeutlichen, auf welche Punkte wir insbesondere bei unseren Gesprächen und Kontakten achten und wie wir versuchen, ganz früh und ganz fein Hinweise in Richtung Kinderschutz zu erlangen, um zu erkennen, ob Hilfen nötig sind und wie wir mit dieser Feststellung umgehen.

### **Kinder sind nicht Kinder, sondern Mädchen und Jungen**

- In allen Kulturen wird mit Mädchen und mit Jungen unterschiedlich umgegangen.
- In Berlin-Neukölln werden Jungen und Mädchen überwiegend „weiblich neutral“ behandelt.

- Es gibt keinen kulturellen Konsens in der Erziehung von Mädchen und Jungen.

Wir sehen Kinder und Jugendliche immer als Neutrum. Wir sollten lernen, dass es auch im Kindesalter schon ein unterschiedliches Rollenverständnis gibt und Kinder Mädchen und Jungen sind. In Neukölln sind von den Schülern, die ein Abitur abschließen, inzwischen 65 Prozent Mädchen und 35 Prozent Jungen. In den letzten Jahren hat in diesem Bereich eine unglaubliche Verschiebung stattgefunden. Nicht nur das Gefängnis in Tegel ist voll von Jugendlichen (Jungen und jungen Männern) – es gibt so gut wie keine weiblichen Straftäter – und dieses Problem kann man von Anfang an durchkonjugieren.

Es gibt in den Kitas, den Vorschulen und den Schulen so gut wie keine männlichen Bezugspersonen, auch in den Familien. Das betrifft sowohl deutsche als auch Migrantenfamilien.

Auch der fehlende Konsens in der Erziehung von Mädchen und Jungen ist ein großes Problem, das wir aus der alltäglichen Arbeit mit den Familien kennen. So lange in der Beziehung kein Frieden zwischen den Geschlechtern herrscht, werden wir den Kinderschutz im weitesten Sinne immer dringend brauchen.

### **Eltern sind nicht Eltern, sondern Mütter und Väter**

Dabei herrscht:

- völliges Fehlen einer „Ausbildung“ zum Vater- und Mutter-Sein,
- Überforderung,
- Hilflosigkeit,
- Unfähigkeit, Grenzen zu vermitteln/zu zeigen,
- Instabilität.

Die Überforderung ist ein wichtiger Punkt. Es ist häufig eine Überforderung der Mütter zu beobachten, die zur Hilflosigkeit und zur Unfähigkeit, Grenzen zu vermitteln, und letztlich zur Instabilität führt.

Das Problem der **Trennung von Mutter und Vater** ist

- in allen Kulturen angekommen und
- häufiger Grund für Armut.
- Resultat sind häufig:
  - Kinder ohne Vater,
  - Patchwork-Familien.
  - Manche Kinder werden ohne Eltern groß.

Armut von Kindern in Berlin, und zwar stadtweit, resultiert in erster Linie aus der Trennung der Eltern. Das hat primär nichts mit der Qualität der beruflichen Ausbildung der Eltern zu tun. In der Regel sind Kinder allein erziehender Mütter von Armut betroffen.

Die Tatsache, dass sich inzwischen auch türkische und arabische Familien trennen, kann man positiv im Hinblick auf die Befreiung der Frau betrachten, aber in Bezug auf die Kinder und den Kinderschutz ist es eher negativ, denn danach ziehen oft Armut, Überforderung und Hilflosigkeit ein.

**Essstörungen** in jeglicher Form sind bereits ganz früh zu sehen, Störungen, die uns später gesellschaftlich im Gesundheitssystem Unsummen kosten werden:

- Essen und Trinken,
- C<sub>2</sub>H<sub>5</sub>OH (Alkohol),
- Anorexia nervosa,
- Adipositas.

In diesen Störungen sehe ich einen sehr wichtigen Aspekt des Kinderschutzes. Wir müssen unsere Kinder davor schützen, zu dick zu werden und sich kaum mehr bewegen zu können oder auch davor, nicht mehr essen zu wollen, Essen abzulehnen.

Der **Bewegungsmangel** ist in fast allen Kulturen bei unserer Klientel festzustellen:

- eklatante Defizite in fast allen Kulturen,
- türkische, arabische Mädchen meiden Schulsport,
- mangelnde Ausbildung der Erzieherinnen,
- fehlender Sportunterricht,
- mütterliches und väterliches Vorbild.

Die diesbezügliche Ausbildung der Erzieherinnen ist eine wichtige Maßnahme, um bei Kindern Bewegungsfreude zu wecken/zu erhalten. Ich kenne so gut wie keine Erzieherin – ich habe selbst zwei Kitas geleitet –, die zum Beispiel mit einem Ball umgehen kann. Kinder wollen sich bewegen, aber genau das passiert im Alltag, in den Kitas, in den Einrichtungen so gut wie gar nicht. Der Bewegungsmangel ist eklatant und setzt sich in den Schulen fort, aber auch bei uns Müttern und Vätern, die nicht unbedingt die leuchtenden Vorbilder sind.

Die **Gewalt** ist bei unserer Klientel ein sehr schwieriges Thema:

- 25 Prozent der Jungen sind als Täter und/oder Opfer von Gewalt betroffen<sup>1</sup>.
- Es besteht eine intensive Beziehung zwischen Opfer und Täter.
- In unserem Kiez sind sicher mehr als 25 Prozent von Gewalt betroffen.
- Problem: Falsche oder fehlende Vorbilder (Medien, fehlender Vater u. a.).

In der Vergangenheit war es ganz normal, dass Kinder, die „etwas ausgefressen hatten“, von ihren Eltern Prügel bezogen haben. Meine Generation ist die erste, die das nicht mehr tut. Die These: „Wer früher einmal Gewalt erfahren hatte, wird selbst „Täter“ muss

---

<sup>1</sup> KIGGS-Studie ([http://www.kiggs.de/experten/downloads/Basispublikation/Schlack\\_Gewalt.pdf](http://www.kiggs.de/experten/downloads/Basispublikation/Schlack_Gewalt.pdf))

also nicht zwingend stimmen und der Teufelskreis vom Opfer- und Täter-Sein kann auch durchbrochen werden. Meiner Meinung nach geschieht das in erster Linie durch Bildung. Diese Bildung findet durch fehlende oder falsche Vorbilder und auch durch fehlende Väter bei den Jungen nicht statt.

Ein weiteres wichtiges Thema in Bezug auf Prävention und Kinderschutz ist die Frage der **Rhythmen im Alltag**, die es kaum noch gibt:

- z.B. zwischen Tag und Nacht,
- Zeiten für Essen und Trinken.  
Heute bekommen unsere Kinder „Dauerinfusionen“. Es fängt bei den Kleinen mit der „Capri-Sonne“ an, später sind es die Limonaden und die Cola und es endet beim Bier. Dieses ständige Trinken (und auch Essen an allen Ecken) zieht sich durch alle Kulturkreise hindurch, ohne dass wir in der Lage sind, dies mit irgendwelchen Systemen zu durchbrechen. Man „säuft“ seine Probleme weg, das lernt schon der Säugling. Er brüllt und schon bekommt er was zu trinken – es wird im wahrsten Sinne des Wortes „gestillt“, es wird damit ruhig gestellt. Der Säugling lernt, wenn er ein Problem hat, muss man trinken, dann wird es besser. Diese Denkweise kann man über alle Altersstufen hinweg vorfinden.
- Das Resultat ist Unsicherheit und Angst.

Ein weiteres Thema sind **Medien**, das heißt **exzessives Konsumverhalten** in Bezug auf:

- Fernsehen,
- PC und Gewalt<sup>2</sup>,
- falsch verstandenes Mittel, um Deutsch zu lernen,
- harmlose virtuelle PC- Spiele,
- Flucht in virtuelle Welten.

Welche **Bildungsinhalte** müsste man demzufolge vermitteln?

- Frieden in jeglicher Hinsicht, zwischen den Eltern zu Hause,
- Chancengleichheit, auch zwischen arm und reich, um an Bildung teilzuhaben,
- Essen und Trinken,
- Bewegung,
- Umgang mit Medien,
- Ausbildung Erzieherinnen, Lehrer, Sozialarbeiter usw.

---

<sup>2</sup> Kölner Aufruf gegen Computergewalt, 14.12.2008

### 3. Was erwarten wir Kinder- und Jugendärzte?

Die Erwartungen der Kinder- und Jugendärzte an ein Kinderschutzgesetz haben wir in einer Stellungnahme der in der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DAKJ) zusammengeschlossenen Verbände DGKJ (Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V.), BVKJ (Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte) und DGSPJ (Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V.) formuliert (**siehe Anlage**).

Die erste These der Juristen, die per Gesetz von oben nach unten zur Verbesserung des Kinderschutzes beitragen wollen, lautete, dass die **Vorsorgeuntersuchungen den Kinderschutz herstellen oder verbessern** sollen.

Das sehen wir Kinderärzte unter mehreren Gesichtspunkten mehr als kritisch. Die im Moment stattfindenden Vorsorgeuntersuchungen bedeuten reine Sekundärprävention. Alles, was nur zu sehen ist, wenn man in die Familien schaut und daraus Schlussfolgerungen für eine mögliche Gefährdung des Kindes zieht – wie eben geschildert –, ist primäre Prävention und überhaupt nicht Bestandteil unserer Vorsorgeuntersuchungen.

Ich als Kinderarzt bin gehalten, bei einer Vorsorgeuntersuchung lediglich darauf zu gucken, ob das Kind Krankheitszeichen hat, und wenn vorhanden, diese zu behandeln. Die Diskussion ist bereits inhaltlich falsch. Die Juristen denken, dass bei der Vorsorgeuntersuchung primäre Prävention stattfindet und man dabei Gefährdungsrisiken entdecken kann, die in der Familie vorhanden sind. Dieses Missverständnis zwischen diesen Ebenen, der juristischen und der Arbeitsebene, lässt die gegenseitigen Erwartungen auseinanderklaffen. Daher kann dieses Instrument der Vorsorgeuntersuchung nicht das erfüllen, was sich die andere Seite ausgedacht hat.

Unser Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte hat inzwischen primäre Vorsorgeuntersuchungen jeweils für die Dreijährigen, für die Sieben- bis Achtjährigen, Neun- bis Zehnjährigen etabliert. Die Untersuchung für die 13-Jährigen besteht schon länger. Außerdem wollten wir noch eine Vorsorge für die 16- bis 17-Jährigen haben. Diese neuen Vorsorgeuntersuchungen sind nach dem primärpräventiven Modell gedacht.

Was passiert mit den Familien, die die U-Untersuchungen nicht wahrgenommen haben? Der häufigste Grund dafür ist schlicht Vergesslichkeit. Bei den Säuglingen und Kleinkindern haben wir eine 97,5-prozentige Teilnahme. Das lässt nach, wenn die Kinder zwei Jahre alt sind, aber es sind immerhin noch über 80 Prozent – und das in unserem Problembezirk. Anders ausgedrückt: Wir erreichen mit Vorsorgeuntersuchungen eindeutig Problemfamilien und gewinnen darüber einen Zugang. Man müsste dieses Instrument in Richtung primäre Prävention ausdehnen.

Die jetzt vorgesehene Erweiterung der Vorsorgeuntersuchung durch Überwachung und Weitergabe bedeutet für die Kinderärzte natürlich zusätzliche Arbeit und Kosten – ohne Verbesserung der Bedingungen. Bisher ist keine zufrieden stellende Regelung gefunden worden, es geht auf Kosten der Kinderärzte, bis hin zum Porto.

Die **Kosten der für Berlin geplanten Regelungen** sehen folgendermaßen aus:

- Schriftliche Meldungen der stattgefundenen U-Untersuchungen rund 200.000 Euro,
- ca. 700 Euro pro Kinder-, Jugendarzt.
- Diese sollen nur von den Ärzten zusätzlich getragen werden, es gibt keinen Ausgleich.
- Zu spät stattfindende U-Untersuchungen werden nicht vergütet, da sie außerhalb der Fristen liegen.

Diese Zahlen sollen einmal verdeutlichen, was so nebenbei nach den geplanten Regelungen auf jeden Kinderarzt zukommt. Er darf mehr arbeiten und muss zusätzlich auch noch etwas bezahlen. Das ist nicht unser Hauptkritikpunkt, aber trotzdem ein wichtiger Aspekt.

Aus den begrenzten Ressourcen der Eltern entsteht **staatliche Mitverantwortung**. Diese staatliche Mitverantwortung sollte nach meinen Erwartungen dahin gehen, in einem ersten Schritt zur Verbesserung des Kinderschutzes in irgendeiner Form die **kostenfreie Betreuung in Kitas und Krippen** zu etablieren. Das ist aus unserer Sicht der allererste Schritt, bevor wir über Kinderschutz diskutieren.

Kinderschutz heißt hier: Raus aus den problembeladenen Situationen in den Familien hinein in eine Umgebung, in der das Kind als Kind noch einmal neu gewürdigt wird, die liebevoll auf das Kind zugeht, die trainiert und sich mit dem Kind beschäftigt. Das wäre für mich die wichtigste Maßnahme, um mit (sehr) frühen Hilfen Eskalation zu vermeiden und gar nicht erst in die Situation zu geraten, in der § 8a SGB VIII zur Anwendung kommen muss und eine Lösung für ein geschädigtes Kind gefunden werden muss.

Wir erwarten außerdem eine **straffreie Vernetzung und Kooperation mit allen Berufsgruppen**:

- bei vagem Verdacht und
- bei fehlendem Einverständnis.
- Eindeutiger Vorrang des Kinderschutzes,
- kein Zwang zur Meldung des Verdachtes.

Für uns Kinder- und Jugendärzte ist es eine zwingende Voraussetzung, dass wir den Rücken von juristischen Fragen frei gehalten bekommen. Es ist unmöglich, dass ich mich, wenn ich mit einem Mitarbeiter im Jugendamt telefoniere und es besteht ein vager Verdacht über eine Kindesmisshandlung, hinterher mit dem Juristen auseinandersetzen muss. Vor so einem Hintergrund kann keine sinnvolle Arbeit geführt werden und keine Kooperation stattfinden. Wir brauchen eine Vernetzung in den verschiedensten Berufsgruppen, ohne dass wir uns jedes Mal von einem Juristen bedroht sehen.

Ich möchte die Möglichkeit haben, einem Mitarbeiter der Jugendhilfe auch von einem vagen Verdacht Mitteilung zu machen, damit er sich selbst ein Bild machen kann. Und das möchte ich praktikabel tun können, zum Beispiel durch einen Anruf, und ich möchte

nicht erst ein dreifaches Formblatt ausfüllen und an das Jugendamt schicken müssen. Neukölln funktioniert so nicht.

Wir holen selbstverständlich das Einverständnis der Eltern ein. Aber es gibt mitunter Situationen, in denen ich kein Einverständnis erhalte, zum Beispiel, weil mich die Eltern noch nicht einmal verstehen. Für mich hat in diesem Fall der Kinderschutz absoluten Vorrang vor Elternrechten und das ist eine klare Forderung meinerseits.

Außerdem sollte es keinen Zwang zur Meldung eines Verdachtes geben. Kein Kinderarzt soll per Gesetz gezwungen werden, irgendeinen vagen Verdacht einer Amtsstelle melden zu müssen.

Dringend erforderlich ist außerdem die **Qualifizierung der beteiligten Berufsgruppen**. Das ist hier bereits mehrfach angeklungen. Ohne diese Qualifizierung besteht eine höhere Gefahr der falsch-positiven Meldungen, die – wie Sie alle aus der Praxis und/oder aus den Medien wissen – eine Gefährdung des Kindeswohls hervorrufen.

Diese Gefahr ist durch Vernetzung und Qualifizierung zu minimieren und nicht zuletzt durch eine **bessere Einbeziehung des medizinischen Sachverständes**. Wir müssen versuchen, in den Problemfeldern mit unseren Kindern die Kommunikation zwischen den Berufsgruppen zu verbessern und insbesondere den medizinischen Sachverstand zu nutzen. Rufen Sie ruhig die Ärzte an und fragen Sie nach. Ich denke, dass es sehr sinnvoll ist, in vielen Fällen zunächst eine medizinische Abklärung zu schaffen, ehe man über Hilfsmaßnahmen nachdenkt.

### **Persönliche Erwartungen für die Praxis in (m)einem Problemkiez**

- Zu allen Zeiten vor Ort einsetzbare aufsuchende Systeme:
  - Säuglings-, und Kinderkrankenschwestern,
  - Sozialarbeiter und Sozialpädagogen,
  - Vernetzung mit Jugendamt und Ärzten.

Die Säuglings- und Kinderkrankenschwestern sollten den Menschen beibringen, wie man mit kleinen Kindern umgeht, wie man sie ernährt, windelt usw., wie normale Hygiene und ein normaler Rhythmus funktioniert, indem sie die Familien zuerst jeden Tag, später mehrmals und dann nur noch einmal in der Woche aufsuchen. Solche Systeme, die ganz banale, basale Dinge in irgendeiner Art und Weise den Eltern vor Ort vermitteln und vor Ort eine Hilfestellung geben – im Sinne von Prävention und ganz frühem Kinderschutz –, fehlen völlig. Das Kind käme dadurch von Anfang an in eine halbwegs geordnete Bahn in Bezug auf elementare Dinge wie Essen, Trinken, Schlafen und Hygiene. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen würden in die erzieherische Ebene gehen.

Die Vernetzung von Jugendamt und Ärzten könnte in einem Kiez den Kinderschutz präventiv sehr verbessern.

Die Aufgabe der Juristen wäre es jetzt wiederum, aus diesen Anforderungen ein Gesetz zu machen, so dass wir eine sinnvolle Lösung für unsere Kinder finden.

## **Entwurf eines Bundesgesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (BKSchG)**

**Gemeinsame Stellungnahme der in der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DAKJ) zusammengeschlossenen Verbände DGKJ (Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V.), BVKJ (Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte) und DGSPJ (Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V.)**

Zu § 1

Die DAKJ begrüßt grundsätzlich die Initiative zur Schaffung eines übergreifenden Bundesgesetzes zum Kinderschutz (BKSchG).

Ärztinnen und Ärzte sind einerseits durch ihre Berufsordnung

### **§ 9 Schweigepflicht**

(1) Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärztin oder Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod der Patientinnen und Patienten hinaus – zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen von Patientinnen und Patienten, Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.

(2) Ärztinnen und Ärzte sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht von Ärztinnen und Ärzten einschränken, sollen sie die Patientinnen und Patienten darüber unterrichten.

und andererseits durch den § 203 des Strafgesetzbuches zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Dieser Gesetzentwurf bestärkt aufgrund seiner positiven Formulierungen in § 1 den Kinderschutz und betont die staatliche Mitverantwortung. Wichtig erscheint der DAKJ das Primat der verbesserten Unterstützung von Eltern. In der alltäglichen Praxis zeigt sich, dass die große Mehrheit der Eltern sich nach besten Kräften bemüht, ihre Kinder liebevoll zu erziehen und zu fördern. Manche Familien scheitern aber an begrenzten materiellen oder psychosozialen Umständen oder stoßen durch eigene Belastungen oder Erkrankungen an Grenzen und können ihre Ziele nicht ohne Hilfen verwirklichen.

Kritisch sieht die DAKJ jedoch die Festlegung der Ziele des Gesetzes bezogen auf den Einzelfall. Zusätzlich zu den Verpflichtungen der Eltern und der ihnen individuell zukommenden Unterstützung würde die DAKJ auch eine höhere Verpflichtung der „staatlichen Gemeinschaft“ insgesamt für den Kinderschutz begrüßen, d.h. eine Verpflichtung von Einrichtungen (wie Angebote der Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Schulen und Freizeiteinrichtungen), ein (ganztägiges) kinder- und jugendgerechtes Bildungs- und Freizeitangebot zu machen, um hier die Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Dazu gehört insbesondere die kostenfreie Betreuung von Kleinkindern in geeigneten Kindertagesstätten und Krippen, wenn das häusliche Umfeld eine angemessene Erziehung, Förderung und Bildung nicht sicherstellen kann. Auch dies ist ein wirksamer Bestandteil von Kinderschutz! Weiterhin sollten Einrichtungen verpflichtet werden, ausreichende Ressourcen für frühe, präventive Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Die den Ärztinnen und Ärzten für Kinder- und Jugendmedizin bekannten gravierenden Fälle von schwerster Kindeswohlgefährdung zeigen im Vorfeld zahlreiche „Warnhinweise“, auf die nicht in geeigneter Weise mit Frühen Hilfen und präventiven Maßnahmen reagiert wurde. Diese frühen, interdisziplinär ausgerichteten Hilfen dürfen nicht auf Modellprojekte beschränkt werden, sondern müssen in der Fläche niedrigschwellig erreichbar sein, ohne dass es bereits zu einer Gefährdung des Kindes gekommen ist. Die Fälle, in denen eine Risikokonstellation zu erkennen ist, ohne dass ein gewichtiger Anhalt für eine Gefährdung des Kindeswohles vorliegt, kommen in der Praxis zahlenmäßig weit häufiger vor als Fälle mit konkretem, gewichtigem Anhalt für eine Gefährdung.

In Artikel 1, § 1 (Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung) sollte aus Sicht der DAKJ das Kindeswohl stärker in den Vordergrund gerückt werden. Daher sollte man wie folgt formulieren:

- (1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und ein gesundes Aufwachsen, auf Förderung ihrer Entwicklung sowie auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Es ist die besondere Pflicht der Eltern, dies durch Fürsorge und Erziehung zu gewährleisten. Über die Einhaltung dieser elterlichen Pflichten wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (2) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei ihrer Erziehungsverantwortung ergänzend zu unterstützen, damit
  1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
  2. im Einzelfall Risiken für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
  3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

Die Bestimmungen über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a des SGB VIII bleiben unberührt.

## **Zu § 2**

Der § 2 des Artikels 1 greift nach unserer Ansicht zu kurz und entspricht nicht in ausreichendem Maße den Erfordernissen der Praxis. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen sind Ärztinnen und Ärzte schon jetzt verpflichtet, das Jugendamt oder ggf. auch die Polizeibehörden einzuschalten. Dies hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in seinem Beschluss vom Februar 2008 noch einmal bekräftigt:

Bekanntmachung [1488 A] eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Kinder-Richtlinien:

Verdacht auf Kindesmisshandlung

Vom 21. Februar 2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2008 beschlossen, die Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres („Kinder-Richtlinien“) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 (BAnz. 2005, S. 4833), wie folgt zu ändern:

I.

Im Abschnitt A „Allgemeines“ wird unter Nummer 4, nach Satz 1 folgender Absatz angefügt:

„Bei erkennbaren Zeichen einer Kindesvernachlässigung oder -misshandlung hat der untersuchende Arzt die notwendigen Schritte einzuleiten.“

Siegburg, den 21. Februar 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess

Im Interesse des Kindeswohls müssen Vertragsärzte und andere Geheimnisträger in und außerhalb des Gesundheitswesens auch bei vagen Verdachtsfällen (Bauchgefühl) die Möglichkeit haben, miteinander zu sprechen, um abzuklären, ob dieser Verdacht auch bei anderen Berufsgruppen besteht oder, was in vielen Fällen die Regel sein wird, entkräftet werden kann. Dies ist im Interesse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Alle werden sich bemühen, in diesen Fällen immer vorher das Einverständnis der Eltern einzuholen. Ist dies aber im Einzelfall nicht möglich, darf der Informationsaustausch nicht am fehlenden Einverständnis der Eltern scheitern. Das Wohl von Kindern und Jugendlichen hat hier die oberste Priorität und nicht das vermeintliche Recht der Eltern.

Positiv bewertet die DAKJ deshalb in § 2 die Hinweise zur (1) sorgfältigen Prüfung („gewichtige Anhaltspunkte“), zur (2) Ausschöpfung eigener fachlicher Mittel, zum (3) gemeinsamen Gespräch mit den Sorgeberechtigten und Werben, geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen, sowie schließlich (4) die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Jugendhilfe.

Zutreffend erscheint auch der Hinweis, dass das Jugendamt auch angerufen werden kann, wenn durch die Information der Sorgeberechtigten eine Eskalation der Gefährdung des Kindes zu befürchten ist und deshalb unterbleiben muss. Dies sollte jedoch eine Ausnahmesituation sein.

Kritisch sieht die DAKJ allerdings die Konsequenzen einer grundsätzlichen Weitergabe der Informationen an das Jugendamt. Hier würden dann die Regelungen von § 3 des BKiSchG in Verbindung mit den vorgeschlagenen Änderungen von SGB VIII § 8a greifen, die von der DGSPJ abgelehnt werden (s.u.).

### **Zu § 3 und Änderungen von SGB VIII**

Hier wird ausgeführt, dass alle Personengruppen, die professionell mit Kindern und Jugendlichen außerhalb der Jugendhilfe arbeiten, bei gewichtigem Anhalt für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt „zu informieren haben“. Dies entspricht in der Praxis einer Meldepflicht über jeden Verdacht auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung an das Jugendamt und zwar ohne, dass vorher (1) eine Güterabwägung erfolgt ist, (2) fachlicher Sachverstand herangezogen wurde, (3) eine Phase des Gesprächs, des Werbens für Hilfeangebote, des Brücken-Bauens erfolgt ist. Dies überrascht umso mehr, als bei den genannten Berufsgruppen noch weniger als bei Kinder- und Jugendärzten davon ausgegangen werden kann, dass Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung fachlich sicher eingeschätzt werden können. Vor einer „Meldung“ an die Jugendhilfe sollte beispielsweise mindestens ein Gespräch mit den pädagogischen Leitungen oder psychosozialen Beratungsangeboten innerhalb der Einrichtung erfolgen. Weiterhin sollten diese Berufsgruppen darauf hinwirken, dass das Kind/der Jugendliche bei dem/der behandelnden Kinder- und Jugendärzt/in vorgestellt wird oder in einer anderen geeigneten medizinischen Einrichtung. Die Kommunikation zwischen allen Personengruppen, die professionell mit Kindern und Jugendlichen umgehen, muss grundsätzlich straffrei möglich sein.

Den Eltern muss ein umfassendes Gespräch angeboten werden, statt sie nur zu informieren. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, sind selbstverständlich auch diese Berufsgruppen befugt, das Jugendamt einzuschalten und um geeignete Unterstützung zu bitten.

Die DAKJ befürwortet generell eine Stärkung der Qualifizierung und der Kompetenzen von allen Berufsgruppen, die mit Kindern, insbesondere jungen Kindern (<6 Jahren) zu tun haben, was das Erkennen von drohenden körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklungsstörungen angeht. Diese Entwicklungsstörungen können ein Hinweis auf Kindesmisshandlung und Vernachlässigung sein, dies muss jedoch differentialdiagnostisch sorgfältig abgeklärt werden. Es sind solche Entwicklungsstörungen,

die am ehesten und eindeutigsten auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, weniger akute, situativ erhobene Beobachtungen. Eine generelle Meldepflicht ohne eine entsprechende Qualifizierung stellt aber eine massive Gefahr für das hilfeorientierte Kinderschutzsystem in Deutschland dar. Die Rate der „falsch positiven“ Hinweise auf eine mögliche Misshandlung durch eine/n wenig qualifizierte/n Mitarbeiter/in ohne vorherige fachliche Abklärung wird eine Atmosphäre des Misstrauens schaffen und zahllose Kinder und Jugendliche schädigen durch fehlgeleiteten Aktionismus und Interventionen. Es gibt nach unserer Einschätzung keine Hinweise darauf, dass bei gravierenden Fällen von Kindeswohlgefährdung die in § 3 genannten Berufsgruppen bewusst von Kooperationen mit der Jugendhilfe abgesehen hätten. In der Regel zeigen sich in solchen schlecht verlaufenen Fällen ein Mangel an Kooperation und klarer Kommunikation. Diese Missstände sind wiederum nur durch eine bessere Qualifizierung in den fachlichen, aber auch persönlichen Kompetenzen der Mitarbeiter/innen anzugehen.

### **Zu den Änderungen § 8a SGB VIII**

Besonders kritisch und ablehnend beurteilt die DAKJ die geplanten Änderungen in dem erst kürzlich eingeführten § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Wenngleich diese Ausführungen für Ärztinnen und Ärzte keine verpflichtenden Aspekte enthalten, sondern die im BKiSchG Entwurf und § 3 genannten Personengruppen und die Jugendhilfe betreffen, implizieren die Änderungen doch Aspekte, die die unter § 2 positiv formulierten Ziele zunichte machen könnten. Der jetzt notwendige Besuch in der Familie („persönliche Umgebung des Kindes“) greift nach Meinung des DAKJ stark in eine rationale Güterabwägung und therapeutische Überlegungen ein, die der Fachlichkeit der Jugendhilfe vorbehalten sein sollten.

Sollte ein Arzt/eine Ärztin gewichtigen Anhalt für eine Gefährdung des Kindeswohls sehen, würde er/sie das Gespräch suchen und bei den Erziehungsberechtigten um eine Kooperation mit der Jugendhilfe werben („Ich will Ihnen gerne helfen, aber ich kann das nicht alleine“). In vielen Fällen werden präventiv angelegt, frühe Hilfen ausreichend sein, Abhilfe zu schaffen. Der/die Arzt/Ärztin muss nun aber darüber aufklären, dass bei einer entsprechenden Informationsweitergabe durch die Arztpraxis in der Regel ein Hausbesuch durch Mitarbeiter/innen des Jugendamtes erfolgen wird. Die kann bei vielen Familien, gerade solchen mit auch negativer Hilfeerfahrung, dazu führen, dass die Zusammenarbeit abgelehnt wird.

Selbstverständlich kann der/die Arzt/Ärztin dennoch eine Meldung machen, das eben aufgebaute Vertrauensverhältnis wird jedoch bei grundsätzlicher Einschaltung des Jugendamtes möglicherweise nachhaltig gestört sein. Die antizipierte Kette von Ereignissen kann dazu führen, dass die intendierten positiven Veränderungen im Sinne einer besseren Einbindung von Ärztinnen und Ärzten konterkariert wird.

Im Übrigen begrüßt die DAKJ die im Gesetz ausdrücklich genannte Beteiligung der Kinder und Jugendlichen selbst. Ein Hausbesuch kann durchaus und wird in vielen Fällen auch tatsächlich der geeignete Weg sein, dies zu tun. Es muss jedoch offen bleiben, welcher Weg der Kontaktaufnahme und des Gesprächs hier der fachlich geeignete ist.

### **Zu § 86c SGB VIII**

Die Änderungen in § 86c werden begrüßt, allerdings sollten die Sorgeberechtigten über Art und Umfang des Informationsaustausches informiert werden. Ihnen sollten die jeweils neuen Ansprechpartner vor Ort mitgeteilt werden.

# Kinderschutz unter Steuerungsaspekten

JOHANNES HORN

Leiter des Stadtjugendamtes Düsseldorf

## Wohin soll die Reise gehen?

So lautet die provokative Frage an den Referenten. Wer schickt aber wen auf die Reise? Wer geht mit wem auf die Reise und wie groß muss die Reisegruppe sein? In Düsseldorf können wir mit solchen Reisebeschreibungen relativ wenig anfangen, weil wir Kinderschutz als unsere ständige Aufgabe im Rahmen des Qualitätsmanagements sehen. Kinderschutz ist für uns nur denkbar unter dem Aspekt des Qualitätsmanagements, legitimiert durch das staatliche Wächteramt. Kinderschutz ist ein vielschichtiges Aufgabenfeld mit verschiedenen Stufen und Ausformungen. Dieses zu leisten ist nur im Netzwerk möglich.

## Das Kinderschutz-Netzwerk

Aus diesem Grunde hat Düsseldorf das Qualitätsmanagement und die Reise dorthin unter die Überschriften „Strukturelle Hilfs- und Unterstützungsleistungen“, „Präventive Maßnahmen bezogen auf spezifische Risikolagen“ und „Abwehr konkreter Gefährdungen“ subsumiert (**Abbildung 1**).

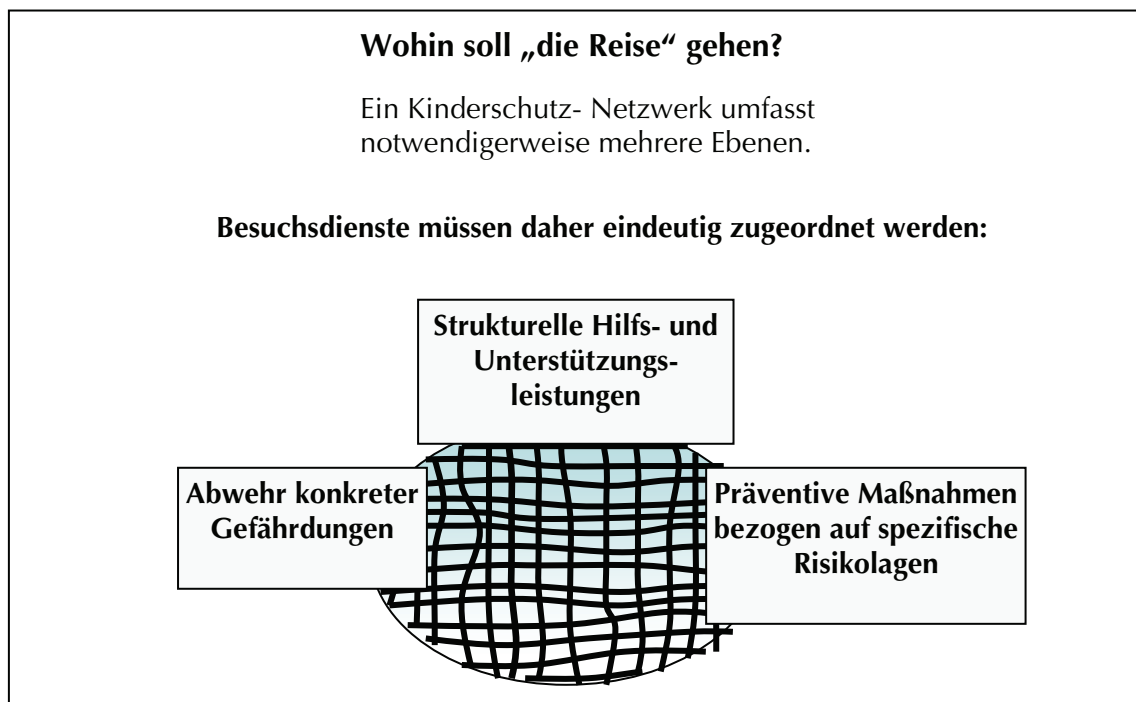


Abbildung 1

© Johannes Horn

Primär erfolgt die Unterstützung im präventiven Bereich. Bei Risikolagen werden spezifische Hilfen angeboten; konkrete Gefährdungssituationen werden abgewendet.

## Besuchsdienste

Unter diesen drei Überschriften müssen auch Besuchsdienste eindeutig organisatorisch innerhalb des Gemeinwesens zugeordnet sein. Der Willkommensdienst in Düsseldorf z.B. ist organisatorisch getrennt in Bezug auf Interventionsdienste und Dienste der Wirtschaftsförderung. Um dies zu verdeutlichen und da es sich um eine Querschnittsaufgabe im Sinne der Bürgerorientierung handelt, ist der Willkommensdienst im Jugendamt in der Abteilung Familienförderung verankert. Die Landeshauptstadt Düsseldorf sieht den Besuchsdienst für Neugeborene und ihre Eltern unter dem Titel „Willkommen in Düsseldorf“ als eine Möglichkeit, Düsseldorf als familiengerechte Stadt zu präsentieren. Hierfür hat der Rat, entsprechend der Einwohnerzahl von Düsseldorf, pro Einwohner 1 Euro in seinen jährlichen Etat eingestellt. Damit können neun Stellen finanziert werden, um diesen Besuchsdienst auf die Reise zu schicken.

Weitere Besuchsdienste beziehen sich auf Projekte oder Einzelaspekte:

- Zukunft für Kinder, wo im Rahmen der Gesundheitskonferenz in Düsseldorf bereits mit den Geburtskliniken, Hebammen, Kinderärzten und Sozialen Diensten aller Ämter der Stadtverwaltung Verknüpfungspunkte gesetzt wurden. Hier werden den Familien zielgerichtete Hilfen angeboten.
- In Bezug auf die Sprachförderung und die Einschulung von Kindern in die Grundschule gibt es Vereinbarungen zwischen dem Bereich Kindertageseinrichtungen, der Schulaufsicht und dem Schulverwaltungsamt, dass hier der Bezirkssozialdienst eine aufsuchende Tätigkeit wahrnimmt.
- In Bezug auf die U-Untersuchungen werden die Meldungen des Gesundheitswesens zunächst verwaltungsintern einer Plausibilität unterworfen und dann wird in Bezug auf einen Kita-Besuch geprüft, inwieweit hier bereits ein Platz belegt ist. Durch kurze Kontaktaufnahme mit der zuständigen Kita wird das Umfeld der Familien erfragt und erst wenn sich durch die Einschätzung der Kita eine aufsuchende Arbeit des Bezirkssozialdienstes anbieten würde, wird dies auch vorgenommen. Im Vorfeld ist jedoch mit allen Trägern der Kindertageseinrichtungen vereinbart, dass mit Beginn eines jeden Kindergartenjahres eine entsprechende Aufklärung zu den U-Untersuchungen im Rahmen der Elternkonferenzen jeder Kita vorgenommen wird. Dies ist ein regelmäßiges Angebot und demzufolge gehört es zur Qualitätssicherung jeder Kita. Zusätzlich wird über Aushänge, Flyer und auch durch Werbemaßnahmen in Düsseldorf versucht, dass Thema „U-Untersuchung“ verstärkt ins Bewusstsein der Eltern einzubringen. Im Jahr 2008 haben 3000 Kinder in Düsseldorf nicht die erforderlichen U-Untersuchungen erhalten.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Sorge um Bildungschancen aller Kinder und Jugendlichen. So wird es in Bezug auf den Kita-Besuch ab 01.08.2009 in Düsseldorf eine Beitragsfreiheit für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt geben. Dies ermöglicht es, auch Eltern, deren Kinder derzeit in dieser Altersgruppe noch nicht im Kindergarten sind, auf das kostenlose Bildungsangebot der Stadt aufmerksam zu machen. Rund 600 Kinder in der Altersgruppe sind in Düsseldorf nicht institutionell oder im Rahmen der Tagespflege angemeldet. Nach ersten Untersuchungen sind das rund 60 Prozent der Kinder mit einem Migrationshintergrund. Hier gilt es, ein besonderes Förderangebot zu entwickeln und den

Eltern auch gleichzeitig im Rahmen der Düsseldorfer Elternschule entsprechende Angebote der Familienbildung zu machen.

Wer also wen auf die Reise schickt, ergibt sich aus dem beigefügten Schema in Bezug auf die Zusammenarbeit in den unterschiedlichsten Besuchsstrukturen (**Abbildung 2**).

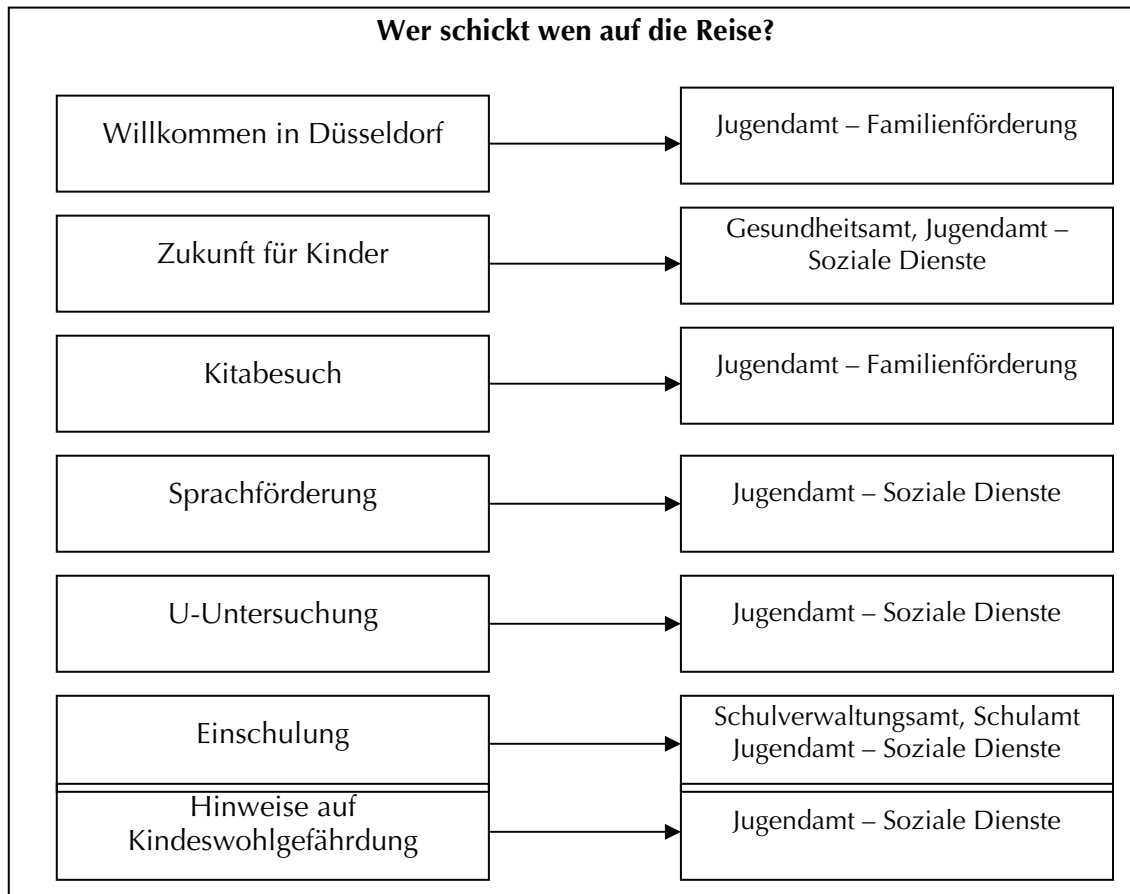


Abbildung 2

© Johannes Horn

### Die Reisegruppe oder die Qualität der Arbeit

Auf die Größe der Reisegruppe ist in den letzten Jahren besonderes Augenmerk in Bezug auf Personalbemessung und Strukturelemente gelegt worden. Die derzeitigen besonderen Vereinbarungen aus dem Jahr 2008/2009 sind wie folgt getroffen worden:

Tagespflege/Fachberatung - 1:60 Fälle

Vormundschaften/Pflegschaften - 1:50 Fälle

Bezirkssozialdienst in Bezug auf die Bearbeitung Hilfe zur Erziehung, Kinderschutzfälle und Programm „Zukunft für Kinder“ - 1:28 Fälle

Eine weitere Strukturmaßnahme in Bezug auf den Kinderschutz ergibt sich durch die enge Zusammenarbeit mit den neu gegründeten Familienzentren (in Düsseldorf 95 Standorte von 308 Kitas) sowie der Einbindung der Erziehungsberatungsstelle pro Stadtbezirk und damit Zuordnung zu jedem Bezirkssozialdienst der örtlich auf die Stadtbezirke fokussiert ist. Diese Zusammenarbeit ist trägerübergreifend. Darüber hinaus gilt es, eine enge Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit in Düsseldorf zu pflegen, da hier alle Förder-, Haupt- und Realschulen mit Schulsozialarbeit ausgestattet sind und 20 Prozent aller Grundschulen. In Bezug auf die Gewaltprävention wird eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule über die Fachstelle der Gewaltprävention vorgenommen. Auch hier sind bereits Programme wie „Faustlos“ in Kitas und Grundschulen evaluiert und die Elternarbeit wird ein weiterer Meilenstein in der Bildungsarbeit nach § 16 SGB VIII werden.

### **Fehlermanagement**

In Bezug auf das Qualitätsmanagement im Kinderschutz sind die Instrumente in Zusammenarbeit mit den Fachkräften entwickelt worden, ein Fehlermanagement und Risikomanagement aufgebaut worden und die Entwicklung und Förderung einer gestalterischen Haltung zum Thema „Beteiligung der Sorgeberechtigten“ initiiert. Die entsprechenden Aus-, Fort- und Weiterbildungen des Fachpersonals sind Standard und gehören zur Qualitätssicherung.

Über die so genannten örtlichen Vereinbarungen und Verträge sind Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen Standard. Hierin enthalten sind auch Vereinbarungen zum Kinderschutz mit Schulen und mit Institutionen, die sich dem Thema „Schulverweigerung und Krisenintervention“ gewidmet haben.

Im Rahmen eines Qualitätszirkels wird im Verbund mit den freien Trägern, dem Schulamt, der Bezirksregierung und anderen Institutionen der Stadtverwaltung und der kommunalen Familie ständig an dem Thema „Kinderschutz“ gearbeitet.

Das Risikomanagement in Bezug auf den Kinderschutz bedarf einer kontinuierlichen Bearbeitung durch die Führungsebenen im Jugendamt. Aus diesem Grunde sind wesentliche Schritte eines Risikomanagements durch die Phasen Risikoanalyse/-bewertung, Minimierung, Kontrolle und Verfolgung sicherzustellen. Die systematische Untersuchung von Fehlerquellen erfolgt durch speziell durchgeführte Workshops sowie der Festlegung von Arbeitsabläufen im Rahmen von Schlüsselprozessen. Die Sicherung von Prozessen durch Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements ist dabei immer wieder zu reflektieren und auf den neusten Stand zu bringen. In Bezug auf die Erstellung eines Risikokatalogs wird auf die Ausführungen zum Qualitätsmanagement im **Abbildung 3** hingewiesen.

Mit Hilfe eines Risikographen sollen die einzelnen Faktoren des Kinderschutzes bewertet werden und durch die Fehleranalyse Gegensteuerungsmaßnahmen entwickelt werden. Die Entwicklung einer Fehlerkultur ist dabei von besonderer Bedeutung. Die hierzu erforderlichen Parameter ergeben sich aus **Abbildung 4**.

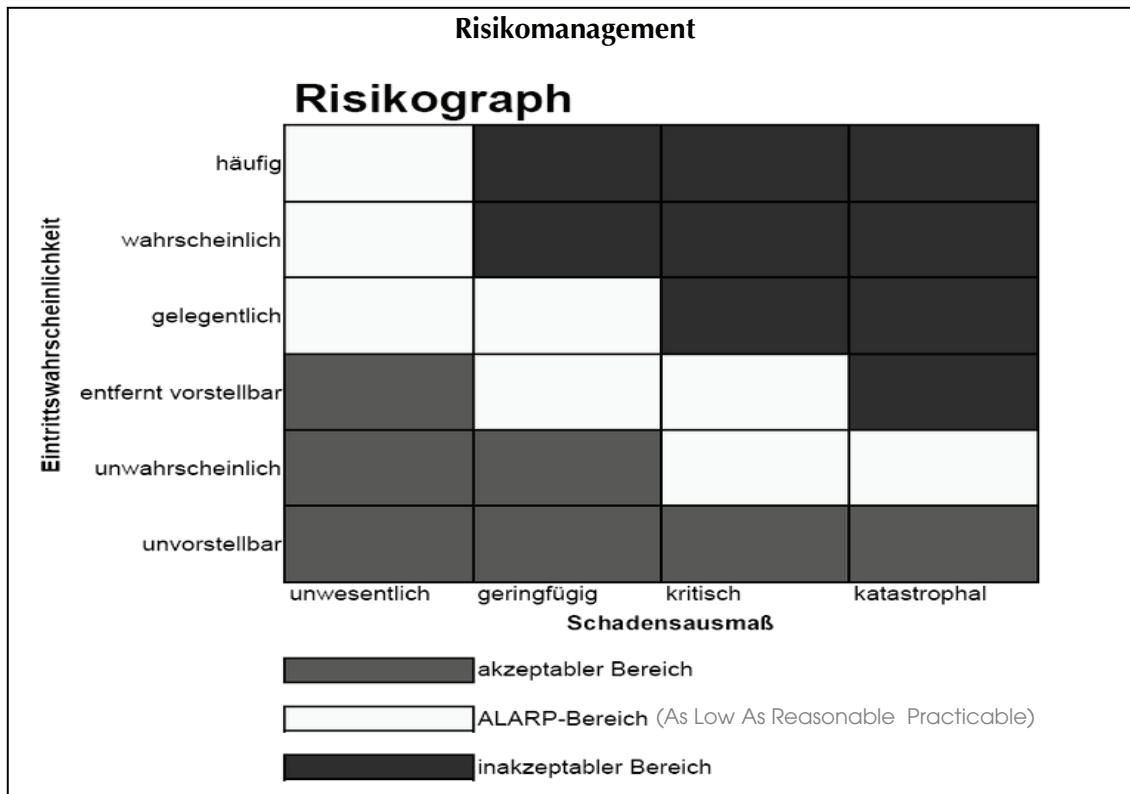


Abbildung 3

© Johannes Horn

**Risikomanagement – Entwicklung einer Fehlerkultur**

- Einbeziehung der Ebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kinderschutz
- Anonyme Falleingabe und Verschwiegenheit der Qualitätsgruppe
- Keine fallspezifische Rückmeldung an die Leitungsebene
- Auswertung ausschließlich organisationsrelevanter Prozesse
- Einspeisung der Ergebnisse in das Risikomanagement
- Wissenstransfer als Bottom-Up-Verfahren

Abbildung 4

© Johannes Horn

In Bezug auf die Entwicklung einer Fehlerkultur wird es in Düsseldorf ab dem 3. Quartal 2009 eine entsprechende Geschäftsordnung geben. Die ersten Erfahrungswerte werden Ende 2010 erwartet. Die Reflexion im Rahmen eines politischen Controllings erfolgt über den zuständigen Jugendhilfeausschuss. Hier werden regelmäßige Berichterstattungen zum Kinderschutz vorgenommen, in dem Probleme, Annahmen, Chancen, Risiken, Erwartungen, Überzeugungen und die Stärkung der Aufmerksamkeit auf allen Ebenen des Gemeinwesens dargestellt werden.

## **Ausblick**

Mit diesen Steuerungsmaßnahmen in der Prävention und in der Intervention ist die Garantie für jedes Kind in Düsseldorf nicht zu 100 Prozent hergestellt aber das Netzwerk sehr eng geknüpft, so dass die Maschen, so hofft der Verfasser, immer kleiner werden und die Chancen eines aktiven Kinderschutzes für jedes Kind in Düsseldorf gewahrt sind.

# **Risikomanagement statt Kinderschutz: Erfahrungen aus Großbritannien**

## **Oder: „Wenn Familien Feinde des Staates werden“<sup>1</sup>**

Prof. Dr. Silke Schütter

Professorin für Sozialpolitik, Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach

### **Vorbemerkung**

In Deutschland wird intensiv über die Verbesserung der Prävention zum Schutz von Kindern, die vernachlässigt oder misshandelt werden, debattiert. Wie findet man Zugang zu diesen Kindern und wie kann man ihnen rechtzeitig helfen? Skandalöse Fälle von Kindesmisshandlung mit Todesfolge und das Versagen des öffentlichen Hilfesystems lösen auch in Großbritannien immer wieder Kontroversen aus und haben die Regierung zu Reformen der Kinder- und Jugendhilfe veranlasst. Frühzeitige Interventionen in Familien, verbunden mit der Androhung von Sanktionen gegen „unfähige“ Eltern – Hausbesuche der Gesundheitsdienste, gerichtliche Weisungen zur Teilnahme an Elternkursen, Geld- und Gefängnisstrafen – haben die Sozialen Dienste, ihre Aufgaben und Methoden, aber auch das Verhältnis zwischen Institutionen und „Kunden“ grundlegend verändert. In der Öffentlichkeit und in der Fachwelt ist die neue Kinder- und Jugendhilfepolitik äußerst umstritten. Welche Erfahrungen hat man in England mit den Präventionsstrategien gemacht? Dieser Beitrag soll auch die deutsche Debatte um die Verbesserung des Kinderschutzes anregen und die Fachwelt mit den Schattenseiten einer gut gemeinten Reform konfrontieren; denn die mit den Eingriffen in die Privatsphäre und Selbstbestimmungsrechte von Eltern und Kindern verbundenen Gefahren – gerade auch für den Kinderschutz! – sind nicht zu unterschätzen.

### **Erfahrungen aus Großbritannien**

Aus Anlass gravierender Fälle von Kindesmisshandlung mit Todesfolge – erinnert sei an den Fall der Victoria Climbié, der auch in Deutschland Beachtung fand (2000) – hat die Labour-Regierung in Großbritannien im Namen des Kinderschutzes und der Prävention in den letzten fünf Jahren ein ausdifferenziertes System aus Datenbanken aufgebaut, das Soziale Dienste, Gesundheitswesen, Erziehungs- und Bildungswesen und Jugendgerichtswesen miteinander vernetzt. Eine zentrale, von den Kommunen geführte Kinderdatenbank erfasst jetzt alle (!) Kinder eines Verwaltungsbezirks und soll dem Austausch persönlicher Daten über Familien und ihre Kinder, die als besonders „gefährdet“ oder „gefährlich“ eingeschätzt werden, dienen und die Kooperation zwischen den involvierten sozialen Diensten, Polizei, Justiz, evt. Schulen verbessern. Das Ziel ist es, möglichst früh

---

<sup>1</sup> Eileen Munro, London School of Economics 2009 Guardian.co.uk. 28 January 2009. Vgl. Sheila Fish, Eileen Munroe, Sue Bairstow: Learning together to safeguard children: developing a multi-agency systems approach for case reviews. Children's and families' services social care institute for excellence (SCIE) guide, London 2009.

„Gefährdungen“ zu erkennen und frühe Interventionen in diese Familien zu ermöglichen.<sup>2</sup>

Eileen Monroe, Dozentin für Sozialpolitik an der Londoner School of Economics und Mitautorin des sehr kritischen Berichts über die Kinderdatenbanken des britischen Datenschutzbefragten (2006), hat schon frühzeitig die mit der Datenerfassung verbundene dichte Überwachung von Familien und den Anspruch der Politik, aus den Unmengen gesammelter Daten über alle Kinder rechtzeitig Gefährdungen erkennen zu wollen und Vorhersagen über die spätere Straffälligkeit von Eltern und Kindern und Jugendlichen ableiten zu können (= „pre-delinquent“), kritisiert. Dieser so genannte „Kinderschutz“ oder die „Kinderfürsorge“ – in Wirklichkeit staatliche Überwachung und Kontrolle von „störenden“ Familien – verändere das Verhältnis zwischen Staat und Familien, gefährde deren Privatsphäre und Autonomie, mit dem Ergebnis, dass das Vertrauen in den Staat und seine Institutionen vollkommen zerstört würde. Schon jetzt zeige sich, dass akut gefährdete und kinderschutzbedürftige Kinder in einem Wust an irrelevanten Daten verloren gingen. Eltern werden laut Munro aufgrund definierter formaler Risikoindikatoren und deren Quantifizierung unter Generalverdacht gestellt, nicht für ihre Kinder sorgen zu können oder zu wollen; negative Kinderprofile könnten bis hin zum Rufmord führen. Tausende Bedienstete von Behörden hätten Zugang zu hoch sensiblen personenbezogenen Daten. Eltern würden so zu „Feinden des Staates“ gemacht, der sehr genau zu wissen scheine, was eine „normale“ und „akzeptable“ und was eine nicht „angemessene“ Lebensweise ist, und darüber hinaus offensichtlich bereit sei, eine konformistische Lebensführung mit einem ausgeklügelten System aus Überwachung und Strafen zu erzwingen: „Wir sollten voraussetzen, dass Eltern unschuldig sind, mindestens, bis wir Gründe für einen Verdacht haben“, warnt Munro (2009).<sup>3</sup>

### **Der neue Kinderschutzbericht von Lord Laming (2009): Die Kinderschutzdienste sind „Cinderella-Dienste“:**

Ausgelöst wurde die aktuelle Debatte um die Qualität des Kinderschutzes durch den im März 2009 veröffentlichten Bericht von Lord Laming, der im November 2008 vom britischen Unterhaus beauftragt worden war, nach dem gewaltsamen Tod des „Baby P.“ die Qualität der britischen Sozialdienste landesweit zu untersuchen.<sup>4</sup> In diesem hundertseitigen Zwischenbericht über den vor fünf Jahren eingeleiteten Reformprozess, den Lord Laming selbst mit Vorschlägen in seinem Bericht über den Tod der Victoria Climbié begründet hatte (2003)<sup>5</sup>, kommt der Autor zu einem desaströsen Urteil: Dem Kinderschutz in England kommt nicht die Priorität zu, die er verdient; und viele Maßnahmen, die nach dem Tod von V. Climbié beschlossen wurden, sind bis jetzt nicht richtig implementiert worden. Mit seiner Kritik an der Umsetzung der Reform stellt Lord Laming letztlich die Reform selbst in Frage: Die Überbetonung von Verfahrensregeln und Zielfestlegungen habe das Vertrauen unter den Sozialarbeitern zerstört, die überlastet und zudem schlecht ausgebildet seien. Es fehle ein zentralisiertes, einheitliches Computersystem, das die

---

<sup>2</sup> Silke Schütter, Die neue nationale Kinderdatenbank in England – die „Super Nanny“ der Nation? In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 3/2006, S. 62-69.

<sup>3</sup> Guardian.co.uk.28.1.2009.

<sup>4</sup> Lord Laming, The Protection of Children in England: A Progress Report, London, March 2009.

<sup>5</sup> Lord Laming, The Victoria Climbié Inquiry, [www.victoria-climbié-inquiry.org.uk](http://www.victoria-climbié-inquiry.org.uk), 2003.

Kommunikation untereinander und praktische Handhabung verbessern würde; die Assessments und die elektronischen Karteien zur Erfassung der Einzelfälle seien viel zu kompliziert und zeitaufwendig zu bedienen. Kommunikation und Zusammenarbeit der am Kinderschutz beteiligten Dienste funktionieren schlecht. Die Unterfinanzierung der Sozialen Dienste einschließlich der Kinderschutzdienste degradierten diese zu „Cinderella services“ (Aschenputtel-Diensten). Lord Laming stellt sich aber trotzdem hinter die Reform, die nach seiner Auffassung im Prinzip auch von den Diensten, die für den Kinderschutz verantwortlich sind, akzeptiert worden seien; seine Schlüsselaussage lautet deshalb: Unter solchen Umständen ist es hart, der Versuchung zu widerstehen und jedem einzelnen Dienst zu antworten, wenn das so ist, dann „Tut es doch jetzt!“<sup>6</sup>

In der Fachwelt waren die von der Regierung favorisierten Reformen von Anfang an heftig umstritten. Bereits vor zwei Jahren (2007) hatte Liz Davies, Dozentin für Soziale Arbeit und Expertin für Kinderschutz an der London Metropolitan University, gewarnt: „Seit fünf Jahren verschwindet der Kinderschutz vor unseren Augen.“ Und der Bericht des Datenschutzbeauftragten der britischen Regierung, den Kinderschutzexperten, IT-Spezialisten und Juristen verfasst haben, kam schon 2006 zu dem vernichtenden Urteil: Die Einführung der nationalen Kinderdatenbanken für alle Kinder als Ersatz für die kommunalen Kinderschutzregister und die damit verbundene Aufhebung der Unterscheidung zwischen Kinderschutz für akut gefährdete Kinder („child protection“) und allgemeiner Fürsorge für Kinder („child welfare“) setzten gefährdete Kinder erhöhten Risiken aus, anstatt sie zu schützen.<sup>7</sup>

### **Zum politischen Hintergrund der Reform des Kinderschutzes: Die neue Kinder- und Jugendpolitik New Labours**

Zum Hintergrund: Bis 2008 waren die Kommunen in England verpflichtet, Kinderschutzregister zu führen. Diese kommunale Datenbank erfasste die Fälle gravierender physischer, emotionaler und sexueller Misshandlung und Vernachlässigung und diente dem Informationsaustausch und der Koordinierung der Hilfeangebote verschiedener Dienste vor Ort. In gemeinsamen Konferenzen erarbeiteten die verantwortlichen Sozialarbeiter, eventuell auch Ärzte und Mitarbeiter der Polizei, der Krankenhäuser etc. sowie die Eltern oder Pflegeeltern und das betroffene Kind selbst (wenn es alt genug war) einen Hilfeplan zum Schutz des Kindes. Der Erfolg des Hilfeprozesses und die beschlossenen Maßnahmen wurden regelmäßig und streng überprüft; bei Wegzug der Familie wurde der Fall an die neue zuständige Behörde übertragen. Die Polizei unterstützte die zuständigen Sozialen Dienste und die Sozialarbeiter mit ihren Kinderschutzteams bei der Ermittlung in Fällen akuter Kindesgefährdung. Das System hat effektiv funktioniert, so das mehrheitliche Urteil der Fachwelt. Seit 2004 wurden diese Kinderschutzregister sukzessive abgeschafft und in die neuen zentralen Kinderdatenbanken (Integrated Children's System) integriert,

---

<sup>6</sup> Laming 2009

<sup>7</sup> Fipr 2006. Foundation for Information Policy Research (fipr), Children's Databases – Safety and Privacy. A Report for the Information Commissioner, London 2006. Vgl. Silke Schütter, Informationstechnologien und Soziale Arbeit: Kinderdatenbanken in Großbritannien auf dem Prüfstand, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 3/2007, S. 65-72.

die alle Kinder- und Jugendlichen, die in einem Verwaltungsbezirk leben, erfassen. Im April 2008 war dieser Prozess abgeschlossen.<sup>8</sup>

Einige spektakuläre Fälle von Kindermisshandlungen mit Todesfolge hatten die Labour Regierung zu einer grundlegenden Reform des Kinder- und Jugendhilfesystems veranlasst. In dem 2003 verkündeten Programm „Jedes Kind zählt“ warb die Regierung für einen verbesserten Kinderschutz. Es ging ihr aber nicht nur um den Schutz der ca. 50.000 akut gefährdeten Kinder, sondern vor allem um die systematische Identifizierung der 3 bis 4 Millionen hilfebedürftigen Kinder und Jugendlichen, die Leistungen aus dem Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen empfangen und vorwiegend in besonders benachteiligten Großstadtbezirken leben. Sie gelten schon allein aufgrund dieser Tatsachen als Risiko für Ordnung, Sicherheit und ökonomischen Erfolg der Gesellschaft.<sup>9</sup>

In zahlreichen Expertisen und zahllosen Reden begründeten der damalige Premierminister Tony Blair und seine Regierung die Neuausrichtung der Kinder- und Jugendpolitik, die aus der Krise der Zivilgesellschaft abgeleitet wurde und auf die Disziplinierung und Kontrolle der gesamten nachwachsenden Generation abzielte, vor allem auf Kinder- und Jugendliche aus benachteiligten Stadtteilen, die der Staat vor sich selbst und dem gefährdenden Umfeld schützen wollte: vor Misshandlungen und Vernachlässigung genauso wie vor Teenagerschwangerschaften, Schuleschwänzen und damit verbundenem Schulabbruch, anti-sozialem Verhalten und Delinquenz.<sup>10</sup>

### **New Labours Krisenanalyse und Gesellschaftsentwurf<sup>11</sup>**

„Wie leben wir zusammen? ... die zentrale Frage der politischen Theorie ist genau diese: wie sichern wir die Ordnung? Und welche sind die jeweiligen Rollen des Individuums, der Gemeinschaften und des Staates?“<sup>12</sup>

Die dringendsten Probleme der britischen Gesellschaft lassen sich kurz zusammenfassen:

- Mangel an Respekt: Persönliches Glück und sozialer Zusammenhalt in der Gesellschaft hängen vom Respekt vor sich selbst und vor anderen ab.<sup>13</sup>
- Nicht destruktive soziale Ungleichheitsstrukturen, sondern die innere Einstellung der Individuen zur Gemeinschaft gefährdet diese.
- Der wachsende Individualismus in einer globalisierten Welt<sup>14</sup> und die Selbstsucht der Menschen, die ihre Rechte und Interessen rücksichtslos durchsetzen, ihre

---

<sup>8</sup> Vgl. Silke Schütter, Vom Kind zum Fall. Die Kinderschutzpolitik von New Labour, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 7/2006, S. 845-853, dies.: Überwachte Kinder. Großbritannien – vom Wohlfahrtsstaat zum Risikomanagement, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 8/2007, S. 967 - 975.

<sup>9</sup> Green Paper: Every Child Matters – Change for Children, Department for Education and Skills, London 2003. Youth Matters Green Paper, Home Office, London 2005.

<sup>10</sup> Vgl. Silke Schütter, „In the hood?“ Die britische Kinder- und Jugendpolitik zwischen Kontrolle, Strafe und Belohnung, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 1/2006, S. 63-69.

<sup>11</sup> Home Office, Respect Action Plan, London 2006, [www.respect.gov.uk](http://www.respect.gov.uk). Vgl. Silke Schütter, Die Regulierung von Kindheit im Sozialstaat. Kinder und Kindheit in New Labours Gesellschaftsentwurf, in: Neue Praxis, 5/2006, S. 467-482., (Quelle: Tony Blair, 10.1.2006, speech, „Respect Action Plan“, London 2006)

<sup>12</sup> Blair 2006

<sup>13</sup> Richard Sennett 2002

Pflichten gegenüber der Familie und dem Gemeinwohl vernachlässigen, gefährden und zerstören das gemeinschaftliche Leben.<sup>15</sup>

- Destruktives anti-soziales Verhalten von Individuen und Familien und kommunalen Gemeinschaften in besonders benachteiligten Stadtbezirken bedrohen die Gesellschaft insgesamt. Ihnen mangle es nicht an Chancen, sondern an Respekt vor den Werten, die alle in diesem Land teilen: „einige Individuen lernen diese Werte nicht oder sie entscheiden sich, diese zu missachten.“<sup>16</sup>
- Kinder und Jugendliche (und ihre Eltern) können sich für ein bestimmtes Verhalten, eine bestimmte Lebensweise entscheiden, die der Gesellschaft und ihrem Reichtum nützt oder schadet.<sup>17</sup>
- Kindesgefährdung und Kinderarmut entstehen durch destruktives Verhalten und in den deprivierten Stadtteilen (nicht durch ein ungerechtes Gesellschafts- oder Wirtschaftssystem).

### **Wie kann die Erneuerung der Zivilgesellschaft durchgesetzt werden?**

- Der Staat muss Sozialinvestitionsstaat sein.
- Investitionen in Kinder sind Investitionen in die Zukunft (Humankapital).
- Statt entmutigende Wohlfahrtsstaatlichkeit (=Abhängigkeit) zu unterstützen, muss sich der Staat auf die Förderung von Unabhängigkeit, Initiative und Unternehmensegeist konzentrieren.
- Null Toleranz gegenüber respektlosem, destruktivem, anti-sozialem Verhalten wirkt präventiv.
- Kinder und Jugendliche und ihre Eltern sind selbst verantwortlich für ein – ökonomisch – erfolgreich geführtes Leben.
- Sie sind verpflichtet, ihren Beitrag zum „nationalen Leben“ zu leisten und damit zum Erhalt und zur Zukunft der Zivilgesellschaft beizutragen: sich zu qualifizieren, zu lernen, zu arbeiten, sich für das Gemeinwesen zu engagieren,
- Moderne Gesellschaften bieten Chancen, sie bieten aber auch Gelegenheiten zu destruktivem, kriminellm Verhalten, für das sich Einzelne entscheiden.<sup>18</sup>
- Starke, wehrhafte Kommunen müssen sich gegen diese Feinde wehren: antisoziale, respektlose, gewalttätige Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die ansonsten in eine soziale Abwärtsspirale geraten und die gesellschaftliche Ordnung bzw. die Zivilgesellschaft langfristig zerstören.<sup>19</sup>

---

<sup>14</sup> Anthony Giddens 1998

<sup>15</sup> Amitai Etzioni 1997, Toni Blair, speech, 2006

<sup>16</sup> Blair 2006

<sup>17</sup> Green Paper 1998, 2005

<sup>18</sup> vgl. Kriminalitätstheorien, Garland 2002

<sup>19</sup> Respect Action Plan 2006

- Der Staat muss intervenieren und sie kurzfristig durch Maßnahmen und Programme zu einem adäquaten Verhalten und einer ökonomischen Lebensweise erziehen oder zwingen oder sie gegebenenfalls vom öffentlichen Leben ausschließen (Ausgangssperren, Platzverweise, Gefängnisstrafen).

Mit dieser Krisenanalyse legitimierten Blair und seine Regierung den Aufbau eines Systems staatlichen Risikomanagements der gesamten nachwachsenden Generation. „Die Zukunft kontrollieren“, indem der Staat die Jugend überwacht, kontrolliert, erzieht und lenkt – das ist die Leitidee dieses Konzepts.<sup>20</sup>

Zu den praktischen Maßnahmen: Seit April 2008 führen jetzt also die lokalen Verwaltungen in 150 Bezirken in England so genannte „ContactPoints“, zentrale Kinderdatenbanken. Diese Kinderdatenbanken versehen alle bis 18jährigen Kinder und Jugendlichen (evt. länger) mit einer Identitätsnummer und registrieren die Basisdaten – Name, Geburtsdatum, Eltern, Geschwister, Wohnort, Schule, Hausarzt – sowie die Kontaktdaten zu sozialen Diensten, Polizei, Justiz, Bewährungshilfe etc. Wenn zwei Dienste den Kontakt der Kinder gemeldet haben, beauftragt das lokale so genannte „Index Management Team“, das diese Datenbank führt, einen Berater, Kontakt mit der Familie aufzunehmen und in einem standardisierten Verfahren den Hilfebedarf für das Kind zu ermitteln und es eventuell an andere Dienste zu überweisen. Dienste – wie z.B. Kinderzentren in sozialen Brennpunkten der Großstädte, Children’s Trusts (bis 12-Jährige), Connexion Services für die 13-19-Jährigen, die alle mit den ContactPoints vernetzt sind – erstellen wiederum in einem standardisierten Verfahren ein detailliertes Persönlichkeitsprofil des Kindes und schlagen ein Hilfeprogramm vor. Für solche Einschätzungen stehen elektronische Karteien – „Common Assessment Framework“ – zur Verfügung, die nicht nur Basisdaten erfassen, sondern auch Details über die Entwicklung des Kindes und seines sozialen Umfeldes.<sup>21</sup>

### **Common Assessment Framework (CAF)**

Als ganzheitliches Assessment werden Informationen zur Erstellung eines Persönlichkeitsprofils und eines Hilfeplans gespeichert:

- Basisinformationen (Name, Adresse, Geburtsdatum etc.) des Kindes oder Jugendlichen,
- Basisinformationen über alle Personen mit elterlicher Verantwortung,
- Details über die Person, die das Assessment durchführt,
- Name des leitenden Professionellen,
- Assessmentdaten: Datum des Assessments, Gründe für das Assessment, Behinderung des Kindes, Sprach- oder Kommunikationsprobleme, Details über die involvierten Agenturen.

---

<sup>20</sup> David Garland, *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*. Oxford: University Press. 2002.

<sup>21</sup> Vgl. fipr 2006.

- Hauptsektionen von CAF enthalten:

*1. Die Entwicklung des Kindes:*

Gesundheit, emotionale und soziale Entwicklung, Verhaltensentwicklung, Identität, einschließlich Selbstwertgefühl und Selbstbild und soziale Präsentation, Familie und soziale Beziehungen, Fähigkeit, für sich selbst zu sorgen, und Unabhängigkeit, Lernen, einschließlich Verstehen, Argumentieren und Problemlösen, Teilnahme am Lernen, Bildungs- und Beschäftigungsfortschritte, Lernerfolge und Ambitionen.

*2. Eltern und Pfleger:*

Basisbetreuung, Absichern von Sicherheit und Schutz, emotionale Wärme und Stabilität, Führung/Anleitung, Bindungen und Anregungen

*3. Familie und Umfeld:*

Familiengeschichte, Funktionieren, Wohlergehen, weitere Familie, Wohnung, Arbeit und finanzielle Angelegenheiten, soziale und gemeinschaftliche Elemente und Ressourcen, einschließlich der Erziehung

- Evidenz über die Unterstützung (identifizierte Stärken und Bedürfnisse), um die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Praktikers zu unterstützen. Der Praktiker ist angehalten, mit Kindern und/oder Eltern/Betreuern zu arbeiten und deren Ansichten mit einzubeziehen. Sie sollten größere Meinungsverschiedenheiten dokumentieren.
- Schlussfolgerungen, Lösungen, Aktionen/Maßnahmen
- Kommentar der Kinder zum Assessment und zu den zu identifizierenden Aktionen/Maßnahmen.

Mehrere Kontakte zu sozialen Diensten dienen also als erster Risikoindikator. Der beauftragte Berater entscheidet über die Notwendigkeit eines Assessments; die Teilnahme der Familie ist zunächst freiwillig. Die Kooperation von Kindern und Eltern kann aber erzwungen werden: durch Weisungen der Gerichte bis hin zu Geld- und Gefängnisstrafen.

Es geht also nicht nur um die Ermittlung allgemeiner Hilfebedürftigkeit oder den Kinderschutz, sondern viel grundsätzlicher darum, dass die IT-Systeme jetzt in formalisierten Verfahren und mit Hilfe von definierten Risikoindikatoren „gefährliche“ Kinder und ihr soziales Umfeld identifizieren und frühzeitige Interventionen in Familien und ihr privates Leben legitimieren. „Wahrscheinlichkeitsberechnungen“ geben diesen Maßnahmen eine scheinbar wissenschaftliche Rechtfertigung. Der französische Soziologe Robert Castel beschreibt das Prinzip dieser pseudowissenschaftlichen Verfahren: Statt eine konkrete Gefahr zu erkennen und zu beseitigen (z.B. eine Gewalttat), betreibe diese Art der Prävention „Gefährlichkeitsbezeichnung“. Die statistische Identifizierung und Korrelation objektiver Risiken (Symptome), denen eine bestimmte Bevölkerungsgruppe ausgesetzt ist und diese „wahrscheinlich“ zu unerwünschtem bis kriminellen Verhalten ermutigen, rechtfertigen ihre Überwachung durch den Staat und seine Ordnungskräfte.<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup> Robert Castel, Von der Gefährlichkeit zum Risiko, in: M.M. Wambach (Hrg.): Der Mensch als Risiko. Zur Logik von Prävention und Früherkennung, Frankfurt M. 1983.

2002 hieß es in dem *Bericht der Regierung „Privacy and Data-sharing“*:

„Lokale Agenturen müssen fähig sein, Kinder, die durch soziale Exklusion gefährdet sind, schnell zu identifizieren und ihnen die Unterstützung, die sie brauchen, anzubieten, um sie auf dem richtigen Weg zu halten“. Durch den Informationsaustausch würden die Ämter (und andere Dienste) in die Lage versetzt, sich ein ganzheitliches Bild über die Bedürfnisse der Kinder aufzubauen und abzusichern, dass sie nicht durchs Netz fallen.<sup>23</sup>

Ein zentrales, IT-gestütztes Managementsystem, vernetzt mit sozialen Diensten, Polizei, Schule, Justiz, dient jetzt zur Überwachung der Kindesentwicklung und zur Durchsetzung eines vorgegebenen Lebensweges nach definierten Leistungsindikatoren. Denn schließlich ist jedes Kind, jeder Erwachsene verpflichtet, entsprechend seiner Fähigkeit einen Beitrag zum „nationalen Leben“ und zum ökonomischen Erfolg der Gesellschaft beizutragen. Wer ein Hilfeangebot ablehnt, den wird der Staat dazu zwingen, es anzunehmen, so Tony Blair 2006 in seiner Begründung des „Respect Action Plans“.<sup>24</sup>

„Panoptizismus“ ist der passende Begriff, mit dem britische Forscher das System aus Überwachung, Kontrolle und Strafen charakterisieren, das New Labour flächendeckend in deprivierten Stadtteilen aufbauen will: ein von allen Seiten einsehbares und überwacht, sich selbst von innen heraus sozial kontrollierendes städtisches Gebilde – konzipiert nach dem Vorbild der Banthamschen Gefängnisse.<sup>25</sup>

### **„Wehrhafte“ Kommunen oder „panoptische“ Zwangsgesellschaften?<sup>26</sup>**

Akteure und ihr Handeln in der Gemeindehierarchie: Stadtrat, Verwaltung, Hausverwaltungen, Polizei, Vereine, Einwohner/innen/Bürger/innen.

Sie sind diejenigen, die zu wissen meinen, was gut und richtig oder schlecht und falsch ist, und zählen zur aktiven Bevölkerung im Stadtteil.

Ein abgestuftes Netz aus Disziplinierungstechniken ist nötig, um die „störende“ Bevölkerung zu umgehenden Verhaltensänderung zwingen zu können: Unterstützung, Kontrolle, Sanktionen:

- „Neighbourhood Charters“: Festlegung der Prinzipien des Zusammenlebens durch aktive Bürger, Rat und Verwaltung (soziale Kontrolle),
- Anwohnerversammlungen: Beschwerdeannahme, Aufforderung zur Unterstützung der Politik der Null Toleranz, Anzeige von Delikten,
- Einsatz von Hilfspolizisten mit wachsenden Kompetenzen: Aufspüren von Schulschwänzern, Verfügung von Anti-Social Behaviour Orders (ASBO) und Geldstrafen ohne Gerichtsbeschluss bei geringen Delikten (z.B. rüpelhaftem Verhalten),
- Einsatz multidisziplinärer Teams des Managements der Sozialwohnung: zur Unterstützung der Polizeiarbeit, die zukünftig auch ASBOS verhängen können sollen,

---

<sup>23</sup> Zit. n. fipr 2006, S. 11, Schütter, TUP, 3/2007, S. 67.

<sup>24</sup> Vgl. Schütter 2006, 2007.

<sup>25</sup> Jeremy Bentham, 1748-1832. Vgl. Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. 1. Aufl. 1977, Frankfurt a. M. 1989.

<sup>26</sup> Vgl.: Jeremy Bentham (1748-1832), Michel Foucault 1989, Hendrick 2003, Jordan 2004, Schütter 2006.

- Ausweitung der Rechte von Polizei, sozialen Diensten und Schulen: um sozial und ökonomisch erwünschtes Verhalten der Unruhestifter umgehend durchzusetzen,
- Ordnungspolitische Maßnahmen der Polizei ersetzen zunehmend sozialpädagogische Hilfsangebote und Dienste für Kinder und Familien.

### **Die Unruhestifter, Risikofaktoren und antisoziales Verhalten<sup>27</sup>**

„Was ist anti-soziales Verhalten?“

„Störende Nachbarn, rüpelhaftes und belästigendes Benehmen, einschüchterndes Gruppenverhalten auf öffentlichen Plätzen, Vandalismus, Graffiti, Dealen und Drogenkauf auf den Straßen, Müllwegwerfen, Betteln, Saufen, Missbrauch von Feuerwerkskörpern, Risikofaktoren sind: geringe Disziplin und Aufsicht durch die Eltern, Familienkonflikte, eine Familiengeschichte problematischen Verhaltens, aggressives Verhalten, schlechtes Benehmen, Einstellungen, zu lange unbeaufsichtigte, mit Peergroups verbrachte Zeit, Schulausschluss und Schulschwänzen, Versagen in der Schule.“<sup>28</sup>

Die Sozialforscher in Großbritannien haben festgestellt, dass sämtliche Hilfesysteme für Familien und ihre Kinder nach und nach in das Strafverfolgungssystem integriert werden. Hilfeleistungen – ob im Kinderzentrum oder in den Jugendhilfediensten angeboten – sind immer mit der Verpflichtung zu Gegenleistungen verbunden. Die Kooperationsbereitschaft der Ratsuchenden wird dokumentiert, registriert und beurteilt, Verweigerungen können bestraft werden. Mit Elternweisungen (Parenting Orders) können die jeweils zuständigen Dienste Eltern per Gericht zur Zusammenarbeit zwingen und z. B. die Teilnahme an Elternkursen durchsetzen. Bei Verweigerung drohen Geldstrafen, wenn diese nicht gezahlt werden (können), auch Gefängnisstrafen. Immer häufiger werden Eltern, vor allem Mütter, für ihre „Unfähigkeit“, die Kinder konform zu erziehen, bestraft. Unerwünschtes Verhalten von Eltern, Kindern und Jugendlichen wird kriminalisiert. Denn demjenigen, der sich nicht an die Auflagen der Anti-Social Behaviour Orders hält oder Geldstrafen nicht zahlt, riskiert sehr schnell eine Gefängnisstrafe für ein Verhalten, das an und für sich noch kein Strafdelikt ist. Teilweise kam es bereits zu vollkommen absurden Entscheidungen: Ein Junge mit Tourette-Syndrom wurde mit einem ASBO bestraft; einer Frau, die einen Suizidversuch begangen hatte, wurde per ASBO verboten, sich in der Nähe von Bahnlinien und Brücken aufzuhalten; einer Frau, die im Bikini auf ihrem Balkon die Blumen gegossen hatte, wurde dies per ASBO untersagt; ein Junge konnte wegen eines Platzverbots für Jugendliche nicht mehr zu seinem Musikunterricht gelangen etc. etc.<sup>29</sup>

### **Familienunterstützung als Sozialinvestitionsprojekt: das Unterstützungs- und Disziplinierungsnetz für Kinder, Jugendliche und Eltern in deprivierten Stadtvierteln – Aufgaben – Ziele – Maßnahmen**

Das Netz beinhaltet:

- Sure Start-Programme: Children Centers (Mütter und kleine Kinder);

---

<sup>27</sup> Home-Office 2006

<sup>28</sup> [www.homeoffice.gov.uk/anti-social-behaviour/what-is-asb/](http://www.homeoffice.gov.uk/anti-social-behaviour/what-is-asb/)

<sup>29</sup> vgl. Schütter 2006, 2007.

- Children's Funds (bis 12-Jährige);
- Connexions Services (12-19-jährige Jugendliche).<sup>30</sup>

Ziele und Maßnahmen sind im Einzelnen:

- Vermittelbarkeit in Arbeit (employability) als vorrangiges Ziel der Dienste.
- Kontrolle des Verhaltens von Eltern und Kindern: Gesundheit (Rauchen, Ernährung),
- Bildung der Kinder: Entwicklung in der Schule, Vorhersage und Prävention gegen antisoziales Verhalten und frühe Kriminalität,
- Integration bestimmter Orte, Organisationen und Aktivitäten zur Familienunterstützung in das Strafverfolgungssystem,
- Bindung der Leistungen an Gegenleistungen,
- Festlegung von Kooperationsanforderungen,
- Beobachten, Registrieren, Kontrollieren der Anstrengungen der Kunden,
- Bewerten von Verweigerung und selbstverschuldetem Versagen,
- Verhängung von Strafen: Leistungskürzungen (Wohngeld), Durchsetzung von Parenting Orders, Anti-Social Behaviour Orders bei Gericht, Gefängnisstrafen,
- Verschärfte Zwangsmaßnahmen gegen „disruptive families“ (= störende Familien, Unruhstifter): „Strict Behaviour Code“, Verpflichtung zur Teilnahme an Familienrehabilitationskursen (so genannte „sinbins“ = Sünderbank) außerhalb des eigenen Hauses, der eigenen Wohnung in Familienrehabilitationszentren, die flächendeckend in England aufgebaut werden sollen (bis zu 3 Monate),
- Einführung einer zentralen Kinderdatenbank für alle 11 Millionen Kinder (Stammdaten, Kontaktdaten zu sozialen Diensten, Polizei, Justiz, Zuweisung eines Professionellen an einzelne Kinder).

Bereits 2006 war die „Foundation of Information Policy Research“ (fipr), beauftragt vom Datenschutzbeauftragten der britischen Regierung, zu einem vernichtenden Urteil über die Kinderdatenbanken gekommen:

- Die Kinderdatenbanken setzen gefährdete Kinder erhöhten Risiken aus, anstatt sie zu schützen.
- Ressourcen werden umverteilt zugunsten der teuren IT-Systeme (Schaffung neuer Arbeitsplätze zur Betreuung der Dateien).
- Stellenstreichungen bei den „frontline services“ schwächen den Kinderschutz vor Ort.
- Das Netz aus Datenbanken dient der Identifizierung „gefährlicher“ Einzelner und Gruppen nach formalen Risikoindikatoren – also der Verbrechensprävention – und nicht dem Kinderschutz.

---

<sup>30</sup> vgl. Jordan 2000, 2004, Mayall 2002, Hendrick 2003, James/James 2001, Jeffs/Smith 2006

- Die neu geschaffene Überwachungskultur drängt Eltern und professionelle Helfer ins Abseits.
- Kinder und Jugendliche verlieren ihre Bürgerrechte und werden stigmatisiert: durch unkontrollierte Registrierung und Austausch detaillierter persönlicher Informationen, subjektiver Beurteilungen und zweifelhafter Prognosen über ihr zukünftiges Verhalten.
- Viele Eltern verzichten aus Angst vor Vorverurteilungen ihrer Kinder auf die Dienste.
- Die Praxis der Datenverarbeitung verstößt gegen britische und europäische Datenschutzgesetze und gegen die international geltenden Menschenrechtsgesetze.
- Das Sammeln von sehr persönlichen – tendenziell negativen – Informationen über die Kinder und ihr ganzes soziales Umfeld und den Austausch dieser Daten mit anderen Diensten (auch Schulen, Polizei) – schließlich sollen ja „gefährliche“ Kinder identifiziert werden – führt zu Stigmatisierung, Ausgrenzung und Kriminalisierung.
- Notwendige Einverständniserklärungen der Kinder und ihrer Eltern für Datenspeicherung und -austausch wurden regelmäßig übergangen.
- Jugendliche wurden – ohne Eltern zu informieren! – unter Druck gesetzt, der Datenspeicherung zuzustimmen.
- Über mögliche Folgen der über einen längeren Zeitraum gesammelten Daten werden sie nicht ausreichend aufgeklärt.
- Die Wege, die persönliche Daten gehen, sind für die Betroffenen kaum nachvollziehbar oder kontrollierbar.
- Die Zugangsberechtigung zu persönlichen Daten, zu elektronischen Persönlichkeitsprofilen ist oft völlig unzureichend geregelt.
- Gerade hilfebedürftige Eltern und ihre Kinder trauten sich oft nicht, die Datenspeicherung zu verweigern oder falsche Informationen und ungerechte Beurteilungen zu korrigieren.
- Das Recht auf Vertraulichkeit wird verletzt: allein der Kontakt zu einem Dienst kann schon eine sensible Information sein; Eltern und Kindern wird das Recht verweigert, selbst zu entscheiden, welche Informationen sie für sensibel halten und nicht weitergeben möchten.

Ganz brisant wird die Situation für Kinder und Jugendliche, wenn sie in den Assessments der zahlreichen Dienste, die sich gerade mit der Prävention gegen Kinder- und Jugendkriminalität befassen, tatsächlich als „gefährlich“ eingestuft werden: entweder weil sie kleinere oder größere Straftaten begangen haben oder weil man ihre Lebensumstände, Einstellungen, sozialen Kompetenzen und Handlungen so einschätzt, dass sie später einmal kriminelle Taten begehen oder zumindest durch antisoziales Verhalten auffallen werden (vgl. oben „Was ist anti-soziales Verhalten?“).<sup>31</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. fipr 2006, Schütter 2006, 2007.

Bis zu 40 Risikoindikatoren können durch die elektronische Kartei, die z.B. von den „Connexion Services“, die 13-19-jährige Jugendliche betreuen, die in benachteiligten Stadtteilen leben und von sozialer Exklusion bedroht sind, von den Bewährungshilfe-teams geführt und ausgewertet werden, mit gravierenden Folgen für die Betroffenen:

- Jugendliche, auf die eine definierte Zahl an Indikatoren zutrifft, können dem Beobachtungs- und Kontrollsystem sowie Zwangsmassnahmen (Ausgangssperren, Platzverweisen, Kleidervorschriften etc.) kaum entgehen.
- Exitstrategien aus den Datenbanken sind kaum vorgesehen.
- Selbst von der Polizei unschuldig festgenommene Kinder und Jugendliche werden in einem zentralen Polizeiregister festgehalten – einschließlich ihrer Fingerabdrücke und DNA-Samples.
- Die Fehlerquote in allen Datenbanken ist aber erschreckend hoch, oft mit fatalen Folgen für die Betroffenen, die möglicher fälschlich als Straftäter registriert sind und sich wundern, wenn sie bei Bewerbungen oder der Verteilung von Studienplätzen abgelehnt werden.<sup>32</sup>

Wissenschaftlich sind solche Risikoprognosen nicht haltbar; es ist nicht möglich, eine gesicherte Prognose über zukünftiges anti-soziales oder kriminelles Verhalten von Einzelnen, die unter noch so ungünstigen Verhältnissen aufwachsen, zu geben. Die britische Regierung ist aber offensichtlich davon überzeugt, in „Criminal Risk Tests“ schon für alle 11-12jährigen Kinder solche Prognosen abgeben zu können; bereits 4jährige hyperaktive Kinder gelten als gefährdet und geraten so ins Visier der staatlichen Überwachungssysteme. Außerdem verstößt die umfassende Erfassung personenbezogener Daten gegen nationales und internationales Recht. Für die Verarbeitung und Weitergabe von nicht-sensiblen und sensiblen personenbezogenen Daten gilt nach britischer und EU-Gesetzgebung: Sie müssen in einem fairen und rechtmäßigen Verfahren, nur für spezifische und rechtmäßige Zwecke, adäquat, relevant und nicht exzessiv in Relation zu den Zwecken, akkurat und aktuell und nicht länger als nötig und nicht für andere Zwecke verarbeitet werden. Diese Anforderungen erfüllt das Netz aus Kinderdatenbanken nach Auffassung der britischen Datenschützer nicht. Der Kinderschutz geht in diesem Risikomanagement für alle Kinder unter. Kinder und Familien verlieren ihre Autonomie und Selbstbestimmung. Das Machtgefälle zwischen Helfer und Hilfe suchenden Eltern und Kindern wächst weiter. Das für einen erfolgreichen Hilfeprozess notwendige Vertrauensverhältnis ist grundsätzlich in Frage gestellt.

Die Vorverurteilung Jugendlicher, die von der Gesellschaft unter Generalverdacht gestellt und auf Schritt und Tritt kontrolliert werden, schwächt ihre Fähigkeit, sich selbst zu helfen, zu selbstbewussten und selbst bestimmten Persönlichkeiten heranzuwachsen und sich gegen Eingriffe in ihr Privatleben zu wehren und sich vor Gewalt zu schützen. Und es stellt sich grundsätzlich die Frage, wie massive Interventionen in das private Leben von Einzelnen und Familien zu rechtfertigen sind, wenn weder ausreichende Kinderschutzmaßnahmen noch notwendige Hilfeangebote für andere Kinder in schwierigen Lebenslagen vorhanden sind. Zuletzt verwies Unicef in dem Bericht über Kinderarmut, Sozial- und Bildungspolitik Großbritannien auf einen der letzten Plätze im Ranking unter den

---

<sup>32</sup> vgl. SSN-Report 2006

reichsten Ländern der Welt: Ein Kind, das in Armut hineingeboren wird, hat in Großbritannien so gut wie keine Chance, sich im Laufe des Lebens aus dieser Armut zu befreien. Die OECD und selbst die offiziellen Berichtersteller der britischen Regierung heben regelmäßig hervor, wie ungleich die Verteilung und die Qualität sozialer Dienstleistungen in Großbritannien sind, so dass schon allein der Wohnort darüber entscheidet, ob notwendige Leistungen wahrgenommen werden können oder nicht.<sup>33</sup>

Während im 20. Jahrhundert die Staatsbürgerschaft auf der Inklusion aller Bewohner in das Gesundheits-, Wohlfahrts- und Rechtssystem basierte, zielt die neue Praxis – einschließlich der Überwachungs- und IT-Systeme – auf Exklusion „unerwünschter Elemente“ ab.<sup>34</sup>

### **Die Bilanz der Reform des Kinderschutzes nach fünf Jahren – Ergebnisse und Vorschläge:**

Der Kinderschutz hat in England nicht die Priorität, die er verdient, stellt Lord Laming in seinem offiziellen Bericht über den Kinderschutz fest. Die „Cinderella Services“ will er durch weitere 58 Reformvorschläge, die sich inhaltlich nicht von seinen früheren unterscheiden, aus ihrer Aschenputtel-Rolle befreien, u.a.:

- Einführung von Zielen für den Kinderschutz, ähnlich den Zielfestlegungen in Schulen,
- Sicherstellung, dass den Direktoren der Sozialen Dienste für Kinder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin mit Erfahrungen im Kinderschutz zur Seite gestellt wird,
- Schulinspektoren sollen die Schulen dabei unterstützen, ihrer Pflicht zum Kinderschutz nachzukommen,
- Entwicklung einer nationalen Strategie zur Rekrutierung von Sozialarbeitern und zur Reduzierung von Problemen in der Sozialen Arbeit mit Kindern,
- Nationale Richtlinien zur Festlegung einer maximalen Fallzahl für die Sozialarbeiter,
- Verbesserung der Abschlüsse in der Sozialen Arbeit und Einführung einer postgraduierten Weiterqualifizierung für Sozialarbeiter.

Im Zentrum stehen weiterhin die verbesserte Vernetzung, Kooperation und Kommunikation der sozialen Dienste und der anderen in den Kinderschutz und in die Arbeit und Erziehung der Kinder und Jugendlichen involvierten Institutionen. Die Kinderdatenbanken stellt Lord Laming keineswegs in Frage, im Gegenteil: sie müssten lediglich in ihrer Handhabung optimiert und vereinheitlicht werden. Vor allem aber soll die Leitungsebene in den Diensten gestärkt werden. Nicht wenige Leiter Sozialer Dienste haben eine Lehrerausbildung, bestätigt auch Liz Davies. Lamings Vorschlag, ihnen erfahrene Kinderschutzexperten als Stellvertreter zur Seite zu stellen, ist somit plausibel. Es geht ihm vor allem um die bessere Ausbildung des Führungspersonals, das in der Lage sein müsse, die

---

<sup>33</sup> Vgl. Schütter 2006, 2007.

<sup>34</sup> Vgl. Schütter 2007, Surveillance Studies Network (SSN), A Report on the Surveillance Society. For the Information Commissioner. Full Report 2006.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Sozialen Diensten für Kinder dazu zu befähigen, „selbstbewusst und qualifiziert die richtigen Entscheidungen zu treffen und korrekte Berichte zur Verfügung zu stellen“. Die Sozialarbeiter in den „frontline services“ müssten stärker unterstützt, ihre Moral gestärkt werden. Neben den Kinder- und Jugendhilfediensten müsste auch die Verantwortung der Gesundheitsdienste für den Kinderschutz gestärkt, das Personal besser qualifiziert werden. Nach Lord Laming kommt den „health visitors“ eine Schlüsselrolle im Kinderschutz zu („Programme of Action on Health Visiting“). Grundsätzlich habe die Stärkung des Präventionsgedankens in der Kinder- und Jugendhilfe dazu geführt, dass der Schutz für die am meisten hilfebedürftigen Kinder an den Rand gedrängt worden sei; auch Lord Laming ist der Auffassung, dass Datenbanken nicht den direkten Kontakt und das Urteilsvermögen der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in den „frontline services“ ersetzen könnten. Konsequenzen, die sein Gesamtkonzept in Frage stellen könnten, zieht er aber nicht.<sup>35</sup>

Die Kritiker – Datenschützer, Juristen, Kinderschutzexperten u.a. – schlagen dagegen Alarm und stellen die Reformen grundsätzlich in Frage:

- Die Betonung der Prävention gegenüber dem Kinderschutz habe dazu geführt, dass die Sozialarbeiter der Sozialen Dienste mit Büroarbeit überschüttet wurden.
- Die Sozialarbeiter brauchen einen großen Teil ihrer Zeit, um die elektronischen Dateien auszufüllen.
- Neben der überbordenden Bürokratie haben die Sozialarbeiter mit mangelnden Ressourcen zu kämpfen und zu hohe Fallzahlen zu bearbeiten.
- Es fehlt an Personal: Personal wurde zum Teil abgebaut, offene Stellen können aber auch oft nicht besetzt werden, weil es nicht genug Sozialarbeiter gibt. Viele Sozialarbeiter quittieren ihren Dienst, nicht zuletzt aus Frust über die Arbeitsbedingungen und die fehlende Anerkennung und aus Sorge, einen Fehler zu machen und anschließend öffentlich an den Pranger gestellt zu werden.
- Die akut gefährdeten Kinder gehen in einem Datenberg verloren.
- Die Polizei löst ihre Kinderschutzteams auf, so dass die Sozialarbeiter jetzt auf sich allein gestellt sind, wenn sie in Fällen des Verdachts auf Kindesmisshandlung ermitteln wollen.
- Die Zahl der misshandelten und getöteten Kinder ist gestiegen.
- Die Sozialarbeiter sind nach einer meist nur einjährigen, nicht fachspezifischen Berufserfahrung nicht auf die Bearbeitung von Kinderschutzfällen vorbereitet.
- Die Sozialarbeiter neigen dazu, komplizierte Fälle an andere Dienste weiterzuleiten und kümmern sich eher um leichtere Fälle, in denen ein allgemeiner Hilfebedarf festgestellt wird.
- Oft müssen Kinder Monate warten, bis ein Kinderschutzplan aufgestellt wird.
- Die Datenerfassungssysteme sind viel zu kompliziert und aufwändig zu bearbeiten.

---

<sup>35</sup> Vgl. Lord Laming 2009.

Nach Auffassung von Kritikern wie Liz Davies oder Eileen Munro ist Lord Laming nicht dazu bereit, die Folgen seiner Reformvorschläge kritisch zu hinterfragen. Liz Davies empört sich über den neuen Bericht: „Ich bin Sozialarbeiterin und ich unterrichte Sozialarbeiter. Aber wenn mein eigenes Kind einer werden wollte, würde ich große Angst bekommen. Ich realisierte diese traurige Wahrheit letzte Woche, als Lord Laming, der ‚Guru‘ des Kinderschutzes der Regierung, die Sozialarbeiter zurechtwies, weil sie zuviel Arbeit mit dem Ausfüllen von Formularen verbringen würden. Sie tun das. Aber er hat diesen Berg von Papierarbeit größtenteils erfunden.“ Er gebe nicht zu, dass seine Vorschläge zur Krise der Kinderschutzarbeit geführt haben. Sozialarbeiter hätten ihr erzählt, dass sie 80 Prozent ihrer Zeit damit verbringen, Formulare auszufüllen, dass die Fallzahlen viel zu hoch sind. Unerfahrenes Personal sei verantwortlich für den Kinderschutz und treffe Entscheidungen, basierend auf Kosten- und Zielvorgaben. Der Dienst funktioniere kaum, um die hilfebedürftigsten Kinder vor Schaden zu schützen. In seinem Bericht über den Fall Climbié hatte Lord Laming vorgeschlagen, die Kinderschutzregister der Kommunen abzuschaffen. Die Einführung der Kinderdatenbanken für alle Kinder habe die Aufmerksamkeit vom Kinderschutz abgelenkt. Die Sozialarbeiter sagen, dass jetzt die kinderschutzbedürftigen Kinder verloren sind wie die Nadel im Heuhaufen. Und obwohl die Zahl der misshandelten und getöteten Kinder gestiegen ist, die Sozialarbeiter aus Frust den Dienst quittierten, glaube Laming, dass mehr Formulare, Ziele, Fachjargon und Checklisten Verbesserungen vorantreiben werden. Auf Vorschlag Lamings hat die Polizei ihre Kinderschutzteams zerschlagen; die Ermittlung in Fällen von Kindesmisshandlung liegt nicht mehr in ihrer Verantwortung. Liz Davies plädiert für die Abschaffung der neuen Kinderdatenbanken und für die Wiedereinführung der Kinderschutzregister: „The way to retain good social workers is to give them back the tools to protect those they are there to serve.“<sup>36</sup>

## Fazit

In Deutschland soll der Kinderschutz verbessert werden. Die Bedenken gegen staatliche Überwachungssysteme, die Eltern und Kinder in schwierigen Lebenslagen unter Generalverdacht stellen und einseitig auf Kontrolle und Sozialdisziplinierung dieser wachsenden Bevölkerungsgruppe abzielen, sollten sehr ernst genommen werden. In Großbritannien haben viele Eltern, die Hilfeangebote brauchen und gerne nutzen würden, das Vertrauen in den Staat und seine Institutionen verloren. Zwangsmaßnahmen lassen sich nur durchsetzen, wenn Instrumente zur Bestrafung von vermeintlichem „Fehlverhalten“ oder „Versagen“ zur Verfügung stehen. Die Kriminalisierung von der Norm abweichenden Verhaltens – das Verwischen der Grenzen zwischen unerwünschtem und strafrechtlich relevantem Verhalten – greift in Grundrechte des Einzelnen und seiner Familie ein. Solche Konzepte werden soziale Probleme, die nicht zuletzt Folgen sozialer Ungleichheit und ungerecht verteilter Chancen sind, nicht lösen, sondern verschärfen und den sozialen Zusammenhalt einer Gesellschaft gefährden.

---

<sup>36</sup> [www.dailymail.co.uk/debate/article-1179751/Why-soon-new-Baby-P-scandal-...](http://www.dailymail.co.uk/debate/article-1179751/Why-soon-new-Baby-P-scandal-...) vom 27.4.2009.

## Literatur

Castel, R.: Von der Gefährlichkeit zum Risiko, in: M.M. Wambach (Hrg.): Der Mensch als Risiko. Zur Logik von Prävention und Früherkennung, Frankfurt M. 1983.

Fipr 2006. Foundation for Information Policy Research (fipr), Children's Databases – Safety and Privacy. A Report for the Information Commissioner, London 2006.

Fish, Sh.; Munroe, E.; Bairstow, S.: Learning together to safeguard children: developing a multi-agency systems approach for case reviews. Children's and families' services social care institute for excellence (SCIE) guide, London 2009.

Foucault, M.: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. 1. Aufl. 1977, Frankfurt a. M. 1989.

Garland, D.: The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society. Oxford: University Press. 2002.

Green Paper: Every Child Matters – Change for Children, Department for Education and Skills, London 2003. Youth Matters Green Paper, Home Office, London 2005.

Home Office, Respect Action Plan, London 2006, [www.respect.gov.uk](http://www.respect.gov.uk).

Lord Laming, The Protection of Children in England: A Progress Report, London, March 2009.

Lord Laming, The Victoria Climbié Inquiry, [www.victoria-climbié-inquiry.org.uk](http://www.victoria-climbié-inquiry.org.uk), 2003.

Munro, E.: London School of Economics 2009 Guardian.co.uk. 28 January 2009.

Schütter, S.: Die neue nationale Kinderdatenbank in England – die „Super Nanny“ der Nation? In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 3/2006, S. 62-69.

Schütter, S.: „In the hood?“ Die britische Kinder- und Jugendpolitik zwischen Kontrolle, Strafe und Belohnung, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 1/2006, S. 63-69.

Schütter, S.: Informationstechnologien und Soziale Arbeit: Kinderdatenbanken in Großbritannien auf dem Prüfstand, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 3/2007, S. 65-72.

Schütter, S.: Die Regulierung von Kindheit im Sozialstaat. Kinder und Kindheit in New Labours Gesellschaftsentwurf, in: Neue Praxis, 5/2006, S. 467-482., (Quelle: Tony Blair, 10.1.2006, speech, „Respect Action Plan“, London 2006)

Schütter, S.: Vom Kind zum Fall. Die Kinderschutzpolitik von New Labour, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 7/2006, S. 845-853, dies.: Überwachte Kinder. Großbritannien – vom Wohlfahrtsstaat zum Risikomanagement, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 8/2007, S. 967 - 975.

Suveillance Studies Network (SSN), A Report on the Surveillance Society. For the Information Commissioner. Full Report 2006

## **Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz Ein neues Forschungsprojekt des Bundes zur Unterstützung der Kommunen**

MAREIKE PATSCHKE und STEFAN HEINITZ

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, Kronberger Kreis für Qualitätsentwicklung e.V. /  
Alice-Salomon-Hochschule Berlin

CHRISTINE GERBER

Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Nationalen Zentrum Frühe Hilfen/  
Deutsches Jugendinstitut e.V., München

### **Ausgangssituation, Ziele und Design des Forschungs- und Qualitätsentwicklungsprojekts**

Im gemeinsamen Beschluss der Konferenz der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 12. Juni 2008 wurde das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) mit einem neuen Aufgabenbereich beauftragt: „Um Defizite im Kinderschutz zu identifizieren und um aus problematischen Kinderschutzverläufen zu lernen, wird das Nationale Zentrum Frühe Hilfen in Abstimmung mit Bund und Ländern eine Plattform für einen regelhaften Erfahrungsaustausch einrichten.“

Kernauftrag des Nationalen Zentrum Frühe Hilfen ist die Unterstützung des wissenschaftlichen Auf- und Ausbaus Früher Hilfen. Frühe Hilfen werden dabei als präventive Angebote für psychosozial belastete Familien verstanden, die vor allem zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern beitragen sollen, um auf diese Weise mögliche Risiken einer Vernachlässigung oder Misshandlung der Kinder zu reduzieren. Der zusätzliche Auftrag aus dem MPK-Beschluss hat explizit den Kinderschutz gemäß §8a SGB VIII und damit auch den Bereich der Intervention zum Gegenstand. Der Unterschied für die Praxis liegt vor allem darin, dass Frühe Hilfen zwar Eltern mit erkennbaren Belastungen zur Zusammenarbeit motivieren wollen, jedoch am Ende die Eltern entscheiden, ob sie sich auf Hilfe und Unterstützung einlassen. Beim Kinderschutzauftrag – ausgelöst durch so genannte „gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ (vgl. §8a SGB VIII) – hingegen ist es nicht mehr der Freiwilligkeit der Betroffenen überlassen, ob sie bereit sind Hilfen oder Unterstützung anzunehmen. Vielmehr geht es darum, durch verbindlichen Kontakt und Kontrolle sicher zu stellen, dass die Gefahr für das Wohl des Kindes abgewendet wird.

Nach Beratung mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden sowie Kinderschutzexpertinnen und -experten hat das NZFH zur Umsetzung dieses Auftrags ein Konzept aus zwei Bestandteilen entwickelt:

#### **Konzeptbestandteile:**

A) Einerseits soll geprüft werden, wie ein Analysesystem hinsichtlich problematischer Kinderschutzverläufe aufgebaut werden kann, um aus konkreten Fällen (und auch aus so genannten „Beinahe-Ereignissen“) für die Zukunft zu lernen und ähnliche Verläufe verhindern zu helfen. Hierfür befinden sich die Arbeiten in der Sondierungs- und Konzeptierungsphase.

B) Andererseits werden in einem Projekt vorhandene Kinderschutzsysteme mit den Kommunen gemeinsam analysiert und ein Prozess der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz initiiert. Das NZFH hat dafür im Rahmen einer europäischen Ausschreibung das Forschungsprojekt „Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz“ auf den Weg gebracht. Den Zuschlag hierfür hat die Alice-Salomon-Hochschule Berlin in Kooperation mit dem Kronberger Kreis für Qualitätsentwicklung e.V. erhalten. Das Projekt wird von Prof. Dr. Reinhart Wolff und Prof. Dr. Uwe Flick geleitet. Das Forschungsprojekt hat im April 2009 begonnen und ist nun in der Phase des Auswahlverfahrens der zu beteiligenden Kommunen.

Zum Zeitpunkt der Tagung war das Bewerbungsverfahren der Kommunen noch nicht abgeschlossen. Bis zum 17. Juni hatten sich sieben Kommunen und Landkreise im Verbund (als Kinderschutzcluster), vier Kommunen als Modell- und acht Kommunen als Partnerkommunen beworben. Darüber hinaus lagen drei Interessensbekundungen ohne genauere Angaben vor. Das Auswahlverfahren wird voraussichtlich in der 29. Kalenderwoche abgeschlossen werden.

### **Lernen aus Fehlern – und aus Erfolgen!**

Mit Lernen sind zumeist positive Erwartungshaltungen verknüpft. Lernen wird in vielen Praxisfeldern als Schlüssel zu erhöhter Effektivität, zur Quelle nachhaltiger Entwicklung und zum Motor permanenter Innovation verstanden. Insofern stellt Lernen eine grundlegende Voraussetzung produktiver Entwicklungen im Kontext professioneller Praxis dar.

In der Praxis des Kinderschutzes (aber sicherlich nicht nur da) wird jedoch immer wieder offensichtlich, wie schwierig und herausfordernd es sein kann, Lernprozesse anzustoßen, diese kontinuierlich fortzuführen und die Ergebnisse dann auch noch möglichst in Einklang mit den gegebenen institutionellen Rahmenbedingungen zu bringen.

Im Zuge erhöhter Aufmerksamkeit für die Erfordernisse des Kinderschutzes stehen vor allem die durch Medien inszenierten Einzelfallschicksale im Fokus der Öffentlichkeit. Mit ihnen geraten dann meist auch schnell die handelnden Fachkräfte bzw. ihre Organisationen an den Pranger öffentlicher Bewertungen. Anstatt darauf mit Abwehr zu reagieren, wird mit dem Konzept „Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen“ ein kritischer Prozess der organisationalen Selbstveränderung angestoßen, als Ausgangspunkt einer gemeinsamen Praxisentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Fehler werden dabei verstanden als Hinweise auf Brüche und Schwellen im Hilfesystem, auf fachliche Mängel oder auch auf ungenügende Ressourcen. Bei einer einseitigen Orientierung auf Fehler werden jedoch die ebenso vorhandenen vielfachen Erfolge und die gelungenen Anstrengungen der Fachkräfte in ihrer jeweiligen lokalen Praxis zu wenig berücksichtigt. Die erfolgreichen Bemühungen zur Verbesserung der Kinderschutzpraxis geraten außer Acht, insbesondere in der intensiveren Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den Familien vor Ort.

In unserem Versuch eines achtsamen Umgangs mit Fehlern müssen wir daher unser Augenmerk vor allem auf das Gelingen von Lernen als einen individuellen und kollektiven Entwicklungsprozess richten, der die organisationalen Rahmenbedingungen reflektiert und in den die Perspektive der Nutzer mit einbezogen wird. Lernen bedeutet in den mul-

tidisziplinären Erfordernissen des Kinderschutzes die fachliche Verständigung über professionelle Grenzen hinweg. Insofern ist Lernen aus Fehlern – aber auch aus dem, was gelingt – der Ausgangs- und Bezugspunkt innovativer und nachhaltiger Praxisentwicklung im Kinderschutz.

## Ziele und Aufgaben des Forschungs- und Qualitätsentwicklungsprojekts

Das Projekt *Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz* zielt auf die (Weiter-)Entwicklung einer fehleroffenen und reflexiven Kinderschutzpraxis in dem multidisziplinären Setting eines lokalen Kinderschutzsystems. Durch die Initiierung und Durchführung einer dialogischen, mehrseitigen und wissenschaftlich begleiteten Qualitätsentwicklung in 12 Modellstandorten (so genannten Kinderschutzclustern – **Abbildung 1**) sollen der aktuelle Entwicklungsstand beleuchtet und nachhaltige Praxisentwicklungen in Gang gesetzt werden.

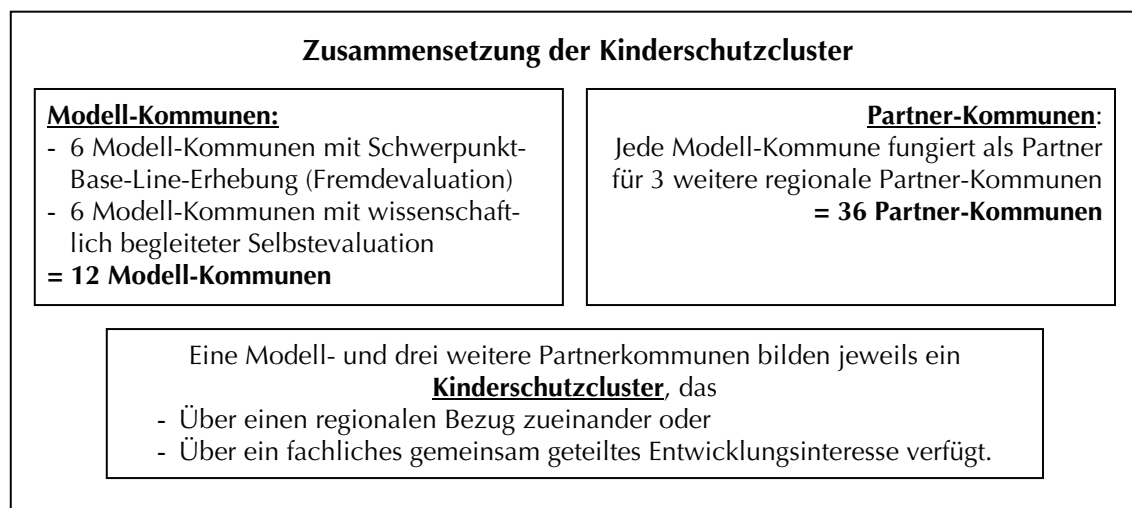


Abbildung 1

© Projekt „Aus Fehlern lernen“

Hierzu wird im Vorfeld an sechs ausgewählten Standorten eine grundlegende Ausgangserhebung der kommunalen Kinderschutzpraxis durchgeführt. Diese so genannte Schwerpunkt-Baseline-Erhebung ermöglicht kontrastierende Aussagen zu den Ausgangsbedingungen, Konzepten, Verständnissen und praktizierten Qualitäts- und Fehlermanagementsystemen. Dabei kommen unterschiedliche Forschungsinstrumente zum Einsatz (Dokumentenanalyse im Vorfeld, Experteninterviews und ethnographische Erkundungen der Praxis vor Ort). Es werden somit Daten generiert, die Aufschluss darüber geben, mit welchen Qualitätskonzepten und welchen Fehlervorstellungen sich die Praxis im jeweiligen kommunalen Kinderschutzsystem prozessiert, welche Brüche in der Zusammenarbeit eine Rolle spielen und welche Fehlerquellen identifiziert werden können. Diese Untersuchungen bilden den Ausgangspunkt für den weiteren Prozess der Qualitätsentwicklung.

In den anderen sechs Standorten werden wissenschaftlich vorbereitete Selbstevaluationen durchgeführt, die den Kommunen einerseits ermöglichen sollen, ihre bestehenden Fehler- und Managementkonzepte bilanzierend zu beschreiben und andererseits ihren Qualitätsentwicklungsbedarf herauszuarbeiten.

## Die Dialogische Qualitätsentwicklung

Im Zentrum der Qualitätsentwicklung steht die „Qualitätsentwicklungswerkstatt“, die ein experimentelles Setting zur Untersuchung und nachhaltigen Entwicklung der lokalen Kinderschutzpraxis darstellt. Im Zusammenwirken der unterschiedlichen Fachkräfte sollen unausgesprochene und unhinterfragte Denkanahmen und (inter-)organisationskulturelle, latente und auf Wiederholung und Erfolg beruhende Fehlerkonditionierungen<sup>1</sup> erforscht und kommuniziert werden. Der Dialog als „Kunst des gemeinsamen Denkens“<sup>2</sup> ist ein Weg, um – über die professionsinternen Grenzen des Denkens und Handelns hinweg – gemeinsame Lern- und Verständnisprozesse anzuregen und eine Grundlage für ein demokratisches Kinderschutzverständnis<sup>3</sup> und für eine dialogische Zusammenarbeit der am Kinderschutz beteiligten Systeme zu schaffen. Dabei können beispielsweise Fragen gelingender Kooperation, die Analyse problematischer und gescheiterter Kinderschutzfälle, der professionell-organisationelle Umgang mit Fehlern bearbeitet oder die vorhandenen Fall-, Risiko- und Gefährdungseinschätzungs- und Hilfeplanungsmethoden überprüft und weiterentwickelt werden.

Darum sollen an den Qualitätsentwicklungswerkstätten etwa 45 Fachkräfte

- der Kinder- und Jugendhilfe,
- des Bildungs-, Gesundheits- und Rettungswesens,
- der Polizei,
- des Familiengerichts
- aber auch Klienten/innen der sozialen Dienste der Modell-Kommunen (am besten aus so genannten „langwierigen“ und „komplizierten“, aber auch aus „erfolgreichen“ Fallverläufen)

teilnehmen.

Von den 45 Teilnehmern/Innen sollen ca. 12 Fachkräfte aus den drei regionalen Partner-Kommunen kommen. Jeweils zwei Qualitätsentwickler/innen des Kronberger Kreises für Qualitätsentwicklung e.V. bilden zusammen mit drei bis vier lokalen Werkstatt-Teilnehmern/innen eine Steuerungsgruppe, die die einzelnen Qualitätsentwicklungswerkstätten vor- und nachbereitet und die im Interesse eines kontinuierlichen lokalen Feedbacks Kontakt zu einer „Begleitgruppe“ mit regionalen Trägervertretern hält.

Methodisch werden vor allem dialogische Ansätze (Dialogrunden nach der Methode des World Café, Arbeitsgruppen, Open Space Technology, Fall-Labore oder -Konsultationen, MikroArtikel, etc.), aber auch multi-medial gestützte Instrumente der Wissensvermittlung (Praxisuniversität/Lektüre- und Dialog-Gruppen), sowie eine internetbasierte Lernplattform genutzt.

Die erarbeiteten Ergebnisse der Forschung wie der Qualitätsentwicklung sollen – unter Beachtung des Datenschutzes – möglichst breit zugänglich gemacht werden. Die interaktive Kommunikation zwischen den Projektbeteiligten und der Ergebnistransfer werden

---

<sup>1</sup> vgl. Schein 2003; Reason 2008

<sup>2</sup> Isaacs, 2002

<sup>3</sup> vgl. Wolff 2007a

über die Homepage des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen gewährleistet:  
(<http://www.nzfh.de>).

### **Zu erwartende Effekte**

Durch das Forschungs- und Qualitätsentwicklungsprojekt wird die Erreichung der folgenden Ergebnisse angestrebt:

- Die Fachkräfte des lokalen Kinderschutzsystems erweitern konzeptuell und strategisch ihr Kinderschutzverständnis auf der Basis eines systemisch-ökologischen Kinderschutzkonzepts<sup>4</sup>, das die neueren fachlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen berücksichtigt.
- Die am Projekt beteiligten Fachkräfte gewinnen ein klareres und positives Rollenprofil, das ihnen ermöglicht, ihre Selbstwirksamkeit zu erhöhen und vor allem auch in Krisensituationen und komplexen und konfliktreichen Handlungsarrangements reflektierte Entscheidungen zu treffen.
- Die am Projekt beteiligten Fachkräfte verfügen über erprobte und belastbare diagnostische Instrumente und Methoden zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen, die praktikabel sind und innerhalb der Praxis weiterentwickelt werden können.
- Brüche und Hindernisse in der Zusammenarbeit im Kinderschutz werden erkannt und im Rahmen der Qualitätsentwicklung überwunden. Hieraus erwachsen abgestimmte Handlungsrahmen im Sinne eines interorganisationalen Qualitäts-, Fehler- und Risikomanagements.

Das Projekt fördert eine sich selbst reflektierende, achtsame Kinderschutzpraxis, in der die Fachkräfte der unterschiedlichen Professionssysteme gelernt haben, evaluativ zu denken, sich selbst und andere kollegial und kritisch in den Blick zu nehmen und Risiken und Gefährdungen ohne Vorverurteilungen und Ressentiments professions- und organisationsübergreifend zu untersuchen, d.h. aus Fehlern und zugleich vom Erfolg zu lernen.

---

<sup>4</sup> hierzu Wolff 2007b

## Literatur

Biesel, Kay (2009): Professioneller Selbstschutz statt Kinderschutz? In: Sozialmagazin, 4/2009, S. 50-57.

Biesel, Kay / Flick, Uwe / Wolff, Reinhart (2009): Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Ein Forschungsprojekt auf der Plattform des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen. In: Das Jugendamt. 3/2009. S. 115-117.

Bohm, David (1998): Der Dialog. Das offene Gespräch am Ende der Diskussion. Stuttgart.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] (2008): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse. Berlin.

Heinitz, Stefan: Kooperation in Krisen und die Krisen in der Kooperation. In: Sozialmagazin, 4/2009, S. 58-63.

Isaacs, William (2002): Dialog als Kunst gemeinsam zu denken. Die neue Kommunikationskultur in Organisationen. Bergisch-Gladbach.

Oser, Fritz / Spychiger, Maria (2005): Lernen ist schmerzhaft. Zur Theorie des Negativen Wissens und zur Praxis der Fehlerkultur. Weinheim und Basel.

Nonaka, Ikujiro / Takeuchi, Hirotaka (1997): Die Organisation des Wissens. Wie japanische Unternehmen eine brachliegende Ressource nutzbar machen. Frankfurt am Main. New York.

Reason, James (2008): Managing the Risks of Organizational Accidents. Hants.

Schein, Edgar H. (2003): Organisationskultur. The Ed Schein Corporate Culture Survival Guide. Bergisch-Gladbach.

Weick, Karl E. / Sutcliffe, Kathleen M. (2003): Das Unerwartete managen. Wie Unternehmen aus Extremsituationen lernen. Stuttgart.

Wolff, Reinhart (2007a): Demokratische Kinderschutzarbeit – zwischen Risiko und Gefahr. In: Forum Erziehungshilfen. Nr. 3. S. 132-139.

Wolff, Reinhart (2007b): Die strategische Herausforderung – ökologisch-systemische Entwicklungsperspektiven der Kinderschutzarbeit. In: Ziegenhain, Ute / Fegert, Jörg (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München, S. 37-51.

## Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ-, Berlin (Hrsg.)

Schöne, Reinhold

**Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ.**

Berlin (2008); 83 S.; Abb., Lit.; ISBN 978-3-922975-85-4

Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.)

**Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Empfehlungen zur Umsetzung nach § 8 a SGB VIII (Stand Mai 2007). Standards für dienstliche Regelungen für in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Fachkräfte zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung.**

Berlin (2007); 63 S.; Abb.

Biesel, Kay

**Das Rettende in der Gefahr? Vom Case Management zum Risikomanagement in der fallbezogenen Kinderschutzarbeit.**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 33 (2008); Nr. 10; S. 14-23; Lit.; ISSN 0340-8469

Biesel, Kay ; Flick, Uwe ; Wolff, Reinhart

**Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Ein Forschungsprojekt auf der Plattform des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 82 (2009); Nr. 3; S. 115-117; Lit.; ISSN 0003-2336

Bringewat, Peter

**Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 S 1 SGB VIII. (Reform-)gesetzliche Steine statt Brot?!**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 3 (2008); Nr. 7/8; S. 297-302; Lit.; ISSN 1861-6631

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin (Hrsg.); Deutscher Städtetag -DST-, Berlin, Köln (Hrsg.)

**Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. vom 12. Mai 2009.**

Berlin/Köln (2009); 21 S.

Büttner, Peter ; Wiesner, Reinhard

**Zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in der Praxis. Erfahrungen aus der praktischen Arbeit und der Fortbildung.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 3 (2008); Nr. 7/8; S. 292-297; Lit.; ISSN 1861-6631

Coester, Michael

**Inhalt und Funktionen des Begriffs der Kindeswohlgefährdung - Erfordernisse einer Neudefinition?**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 81 (2008); Nr. 1; S. 1-9; Lit.; ISSN 0003-2336

Deegener, Günther

**Erfassung der Risikofaktoren von Kindesmisshandlung und Frühprävention.**

In: Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, Lengerich: Pabst; 9 (2006); Nr. 2; S. 3-26; Abb., Tab., Lit.; ISSN 1436-9850

**„Euch werden wir helfen!“ - Kinderschutz zwischen Hilfe und Kontrolle.**

**Schwerpunktthema.**

In: Widersprüche, Bielefeld: Kleine; 28 (2008); Nr. 109; S. 1-83; Tab., Lit.; ISBN 3-89370-445-3

Fegert, Jörg M.

**Kinderschutz aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht.**

**Bemerkungen zu einer aktuellen Debatte.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 3 (2008); Nr. 4; S. 136-139; Lit.; ISSN 1861-6631

Fieseler, Gerhard

**§ 8 a SGB VIII soll erneut geändert werden - (Bundes-) Kinderschutzgesetz: Entwürfe und Kritik.**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 47 (2009); Nr. 2; S. 154-159; ISSN 0022-5940

Frenzke-Kulbach, Annette

**Zur neueren Entwicklung des Case-Management im ASD: Statt vorbeugende Arbeit Krisenmanagement?**

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Weinheim: Juventa; 59 (2008); Nr. 3; S. 172-178; Lit.; ISSN 0342-2275

Frings, Peter

**„Kontrollaufträge“ in der Jugendhilfe oder das Ende des Hilfedankens im SGB VIII? Eine Auseinandersetzung am Beispiel der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 81 (2008); Nr. 10; S. 461-466; Lit.; ISSN 0003-2336

Gehrmann, Jochen

**Kindeswohlgefährdung aus ärztlicher Sicht.**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 45 (2007); Nr. 4; S. 197-207; Tab., Lit.; ISSN 0022-5940

Gissel-Palkovich, Ingrid

**ASD - die falsch verstandene Dienstleistungsorientierung? Unfreiwilligkeit im Rahmen einer verständigungs-/dienstleistungsorientierten Kinder- und Jugendhilfe.**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 34 (2009); Nr. 2; S. 30-34; Lit.; ISSN 0340-8469

Göppert, Verena

**Gesamtgesellschaftliche Aufgabe Kinderschutz.**

In: Der Städtetag, Neuwied: Luchterhand; 62 (2009); Nr. 2; S. 5-8; ISSN 0038-9048

Hamburg, Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung (Hrsg.)

Gerhard, Maria ; Spieker, Gabi

**Leitfaden für Hausbesuche und Krisenintervention. 3. Aufl.**

Hamburg (2008); 20 S.

Häßner, Tobias ; Rudl, Rainer

**Opstapje - Schritt für Schritt zu mehr Chancengleichheit. Ein neues Frühförderprogramm könnte zugleich zum sozialen Frühwarnsystem werden.**

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband; 83 (2006); Nr. 3; S. 201-203; ISSN 0943-4992

Heinitz, Stefan

**Kooperation in Krisen und die Krisen in der Kooperation. Zu den (Un-)Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Kinderschutz.**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 34 (2009); Nr. 4; S. 58-63; Lit.; ISSN 0340-8469

Helming, Elisabeth ; Thiessen, Barbara

**Gerechtigkeit für alle - oder: Die Einen fördern, die Anderen überwachen?**

In: DJI-Bulletin, München: DJI Verlag (2008); Nr. 81; S. 20-21; Abb., Lit.; ISSN 0930-7842

Hensen, Gregor ; Schone, Reinhold

**„Guten Tag, wie geht's dem Baby?“. Hausbesuche im Kontext Früher Hilfen als Dienstleistung .**

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 15 (2009); Nr. 1; S. 18-23; Lit.; ISSN 0947-8957

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. - ISS -, Frankfurt/Main (Hrsg.)

**Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung.**

München: Reinhardt (2008); 158 S.; Abb., Lit.; ISBN 978-3-497-01945-8

Katzenstein, Henriette

**Schutz für Kinder - Möglichkeiten zur Hilfe und ihre Grenzen.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 82 (2009); Nr. 1; S. 9-14; Lit.; ISSN 0003-2336

Keupp, Heiner

**Grenzen überwinden: Kinder gemeinsam fördern und schützen. Zur praktischen Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen.**

In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Fürth: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2009); Nr. 1; S. 16-28; Tab., Lit.; ISSN 1434-078X

**Kinderschutzgesetzgebung. Aufgaben des JA nach Übermittlung der Meldedaten von Kindern und Personensorgeberechtigten durch das Kindervorsorgezentrum, wenn dort die Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung nicht festgestellt werden konnte (§ 3 Abs. 1 S. 3 HessKindGSG). § 8 a Abs. 1, § 16 SGB VIII, §§ 2, 3 Abs. 1, Abs. 3 HessKindGSG. DIJuF-Rechtsgutachten vom 05.03.2008 - J 6.140 My.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 81 (2008); Nr. 3; S. 137-144; ISSN 0003-2336

Kleve, Heiko

**Zwischen Fehlertoleranz und Fehlervermeidung. Kinderschutz an der Nahtstelle von Jugendhilfe und Gesundheitswesen.**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 33 (2008); Nr. 6; S. 42-49; Abb., Lit.; ISSN 0340-8469

Kraus, Björn ; Krieger, Wolfgang (Hrsg.)

**Macht in der Sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung.**

Lage: Jacobs (2007); 430 S.; Abb., Tab., Lit.; ISBN 978-3-89918-160-9

Kriener, Martina

**Risikomanagement im Kinderschutz.**

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2008); Nr. 2; S. 9-13; Abb., Lit.; ISSN 1614-3027

Krützberg, Thomas

**Kinderschutzaufrag der kommunalen Jugendämter.**

In: Der Städtetag, Neuwied: Luchterhand; 62 (2009); Nr. 2; S. 15-17; ISSN 0038-9048

Künster, Anne Katrin ; Ziesel, Birgit ; Ziegenhain, Ute

**Je früher umso besser? Wann Kinderschutz beginnen sollte.**

In: Frühförderung interdisziplinär, München: Reinhardt; 28 (2009); Nr. 2; S. 51-60; Tab., Lit.; ISSN 0721-9121

Landesjugendamt Westfalen -LWL-, Münster (Hrsg.)

Rotering, Beate ; Fink, Thomas ; Lux, Rainer

**Arbeitshilfe zur kommunalen Umsetzung der UTeilnahmeDatVO. Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen/ U-Untersuchungen.**

Münster (2009); 51 S.; Abb.

Lüttringhaus, Maria ; Streich, Angelika

**Klarheit schafft nur, wer sich klar ausdrückt. Standards für die Formulierung von Auflagen und Aufträgen im Bereich Kinderschutz.**

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband -EREV-; 85 (2008); Nr. 3; S. 149-162; Abb., Lit.; ISSN 0943-4992

Lüttringhaus, Maria ; Streich, Angelika

**Risikoeinschätzung im Team: Keine Zeit? Höchste Zeit! Das Modell der kollegialen Kurzberatung zur Risikoeinschätzung und Planung des weiteren Vorgehens.**

In: Evangelischer Erziehungsverband e.V. -EREV-, Hannover (Hrsg.); Der Schutzauftrag nach Paragraph 8a SGB VIII und Konzepte früher Hilfen. Hannover; 49 (2008); Nr. 1; S. 39-59; Abb., Tab., Lit.; (EREV-Schriftenreihe; 2008/1)

Macher, Andrea ; Engelen, Ulrich

**Bleibt alles anders? Kinderschutz ist mehr als Kontrolle?**

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2007); Nr. 2; S. 12-16

Marks, Caren

**Kinderschutz nur mit präventiven Ansätzen.**

In: Der Städtetag, Neuwied: Luchterhand; 62 (2009); Nr. 2; S. 9-10; Lit.; ISSN 0038-9048

Marquard, Peter

**Fördern - Fordern - Kontrollieren. Anmerkungen zu Ambivalenzen der aktuellen Kinderschutzdebatte.**

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2008); Nr. 4; S. 55-61; Abb.; ISSN 0171-7669

Merchel, Joachim

**„Frühe Hilfen“ und „Prävention“. Zu den Nebenfolgen öffentlicher Debatten zum Kinderschutz.**

In: Widersprüche, Bielefeld: Kleine; 28 (2008); Nr. 109; S. 11-23; Lit.; ISBN 3-89370-445-3

Merchel, Joachim

**Jugendamt und Organisationskultur: Gegen eine Vernachlässigung des Organisationskulturellen in der Öffentlichen Jugendhilfe.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 80 (2007); Nr.11; S. 509-515; Lit.; ISSN 0003-2336

Merchel, Joachim

**Mängel des Kinderschutzes in der Jugendhilfe. Zwischen individuellem Fehlverhalten und Organisationsversagen.**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 32 (2007); Nr. 2; S. 11-18; Lit.; ISSN 0340-8469

Mehring, Dolf

**Prävention und Intervention bei früher Vernachlässigung und Kindesmisshandlung. Standardverfahren zur Überprüfung von Kindeswohlgefährdungen - Chancen und Grenzen.**

In: Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, Lengerich: Pabst; 11 (2008); Nr. 2; S. 75-89; Lit.; ISSN 1436-9850

Meysen, Thomas

**„Ich war drin Garantie“ im Kinderschutz?**

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 14 (2008); Nr. 4; S.195; ISSN 0947-8957

Meysen, Thomas

**Tod in der Pflegefamilie: Verletzung von Kontrollpflichten im Jugendamt?**

In: Neue Juristische Wochenschrift, München: Beck; 56 (2003); Nr. 57; S. 3369-3373; ISBN 3-7890-4745-7

Mörsberger, Thomas

**Das Jugendamt in der Falle. (Was sind die Regeln der Kunst?)**

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2007); Nr. 4; S. 37-41

Mörsberger, Thomas

**„Kindeswohl“ wird zum Schlagwort. Es dominiert Aktionismus. Zur Entwicklung des Kinderschutzes in Gesetzgebung und Praxis.**

In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Berlin: BWV Berliner Wissenschafts-Verl.; 57 (2009); Nr. 1; S. 34-43; Lit.; ISSN 0034-1312

Münder, Johannes ; Smessaert, Angela

**Zur Relevanz des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein.**

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 60 (2008); Nr. 4; S. 179-189; Lit.;  
ISSN 0342-5258

Neuffer, Manfred ; Ollmann, Rainer

**Der Hausbesuch. Hausbesuche bei Gefährdung und Vernachlässigung von Kindern: fachlich-methodisches Vorgehen.**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 25 (2000); Nr. 9; S. 12-25; Abb., Lit.;  
ISSN 0340-8469

Ollmann, Rainer

**Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem Hausbesuch.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymann; 88 (2001); Nr. 1; S. 1-7;  
ISSN 0176-6449

**Qualitätsstandards Kinderschutz. Qualitätsstandards des Dormagener Qualitätskataloges der Jugendhilfe.**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 14 (2007); Nr. 36/37; S. 20-26

Röchling, Walter

**Anmerkungen zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ v. 17.11.2006.**

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Giesecking; 5 (2007); Nr. 6; S. 431-434; Lit.

Rotering, Beate

**Schutzkonzept: Gemeinsam können wir es schaffen. Kontrolle des Kindeswohls im Kontext der Hilfen zur Erziehung.**

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2008); Nr. 2; S. 5-9; Lit.; ISSN 1614-3027

Rüting, Wolfgang

**Hausbesuche des Allgemeinen Sozialen Dienstes - bewährter Standard sozialarbeiterischen Handelns.**

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 15 (2009); Nr. 1; S. 12-17; Lit.;  
ISSN 0947-8957

Salgo, Ludwig

**§ 8a SGB VIII. Anmerkungen und Überlegungen zur Vorgeschichte und zu den Konsequenzen der Gesetzesänderung. Teil 1 und 2.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; (2006); Nr. 12; S. 531-535 und (2007); Nr. 1; S. 12-16; Lit.; ISSN 1861-6631

Sann, Alexandra ; Schäfer, Reinhild

**Gerechtigkeit durch Teilhabe. Frühe Hilfen zwischen Helfen und Kontrollieren.**

In: DJI-Bulletin, München: DJI Verlag (2008); Nr. 81; S. 25-26; Abb., Lit.;  
ISSN 0930-7842

Sann, Alexandra

**OPSTAPJE - Schritt für Schritt. Ein Programm zur Stärkung von sozial benachteiligten Familien mit Kleinkindern.**

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2006); Nr. 2; S. 62-66; ISSN 0171-7669

Schiefer, Sigrun

**Indikatoren für Kindeswohlgefährdung. Standardisierte Verfahrensweisen in der öffentlichen Jugendhilfe.**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 32 (2007); Nr. 10; S. 22-28; Abb., Lit.; ISSN 0340-8469

Schütter, Silke

**Informationstechnologie und Soziale Arbeit: Kinderdatenbanken in Großbritannien auf dem Prüfstand.**

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Weinheim: Beltz; 58 (2007); Nr. 3; S. 65-72; Tab., Lit.; ISSN 0342-2275

Schulze, Iris

**Kinder im Mittelpunkt - Begrüßungs- und Informationsbesuche bei Neugeborenen.**

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2008); Nr. 2; S. 33-36; ISSN 1614-30

Seckinger, Mike

**Überforderung im ASD. Ungleichgewicht von Aufgaben und Ressourcen.**

In: Sozial Extra, Wiesbaden: VS-Verl. f. Sozialwissenschaften; 32 (2008); Nr. 9/10; S. 41-44; Lit.; ISSN 0931-279X

Singhammer, Johannes

**Kinderförderung durch intakte und starke Familien.**

In: Der Städtetag, Neuwied: Luchterhand; 62 (2009); Nr. 2; S. 11-12; ISSN 0038-9048

Smessaert, Angela ; Münder, Johannes

**Von der Kinder- und Jugendhilfe zur Kinder-Fürsorge und Kinder-Betreuung?**

In: Widersprüche, Bielefeld: Kleine; 28 (2008); Nr. 109; S. 25-37; ISBN 3-89370-445-3

SOS Beratungs- und Familienzentrum, München (Hrsg.)

Kreß, Heike

**Willkommen in der Messestadt. Projektbeschreibung.**

München (2009); 15 S.; Lit.

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V., München (Hrsg.)

Greese, Dieter ; Salgo, Ludwig ; Mörsberger, Thomas u.a.

**Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle.**

München (2001); 148 S.; Lit.; ISSN 1435-3016

Thyen, Ute

**Kindeswohl und Elternverantwortung in der kinderärztlichen Praxis.**

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 10 (2007); Nr. 6; S. 54-60; ISSN 1435-4705

Toprak, Ahmet

**Stolpersteine und Türöffner. Hausbesuche bei Migranten aus der Türkei.**

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 15 (2009); Nr. 1; S. 24-28; Lit.;  
ISSN 0947-8957

Trzeszkowski, Gerd

**NeFF - ein Netzwerk für Familien. Das Dormagener Modell „Willkommen im Leben“.**

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband -EREV-; 85  
(2008); Nr. 4; S. I-IV Beilage; Abb.; ISSN 0943-4992

Urban-Stahl, Ulrike

**Der Hausbesuch zwischen fachlicher Notwendigkeit und öffentlicher  
Instrumentalisierung.**

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 15 (2009); Nr. 1; S. 4-11; Lit.;  
ISSN 0947-8957

Wiesner, Reinhard

**Neue Anforderungen an die Gefährdungseinschätzung? Zum Entwurf des  
Kinderschutzgesetzes.**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 47 (2009); Nr. 3; S. 213-215; ISSN 0022-5940

Wolff, Reinhart

**„Aus Fehlern lernen“. Berliner Standard zur Qualitätssicherung in der  
Kinderschutzarbeit im Jugendamt.**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 14 (2007); Nr. 36/37; S. 17-19

Wolff, Reinhart

**Demokratische Kinderschutzarbeit - zwischen Risiko und Gefahr.**

In: Forum Erziehungshilfen, Frankfurt/Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische  
Hilfen - IGfH-; 13 (2007); Nr. 3; S. 132-139; Lit.; ISSN 0947-8957

Wolff, Reinhart

**Kinderschutzpraxis in der Demokratie: Strategische Herausforderungen aus deutscher  
Perspektive.**

In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin (Hrsg.); Kinderschutz gemeinsam  
gestalten: § 8a SGB VIII - Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Dokumentation der  
Fachtagung am 22. und 23. Juni 2006 in Berlin. Berlin (2007); ISBN 978-3-931418-63-2

Zaun-Rausch, Gitta

**Kinderschutz in Rheinland-Pfalz. Praxishandbuch mit Kommentar zum Landesgesetz  
zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit, Vorschriftenanhang und  
Materialien.**

Dresden: Saxonia (2008); 392 S.; Lit.; ISBN 978-3-940904-05-8

Ziegenhain, Ute ; Fegert, Jörg M. (Hrsg.)

**Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. 2., durchges. Aufl.**

München: Reinhardt (2008); 213 S.; Lit.; ISBN 3-497-02021-8  
(Beiträge zur Frühförderung interdisziplinär; 15)